



# EMAS

**EMAS**

**Das Umweltmanagementsystem  
der EU in der Praxis**



## **EMAS**

### **Das Umweltmanagementsystem der EU in der Praxis**



# < Vorwort der Herausgeber >

Seit Mitte der 90er Jahre haben Umweltmanagementsysteme bei deutschen Unternehmen stark an Popularität gewonnen und zunehmend Eingang in die betriebliche Praxis gefunden. Immer mehr Betriebe sind bereit, mit Hilfe dieser Systeme einen freiwilligen Beitrag zum betrieblichen Umweltschutz über die Vorgaben des Gesetzgebers hinaus zu leisten und damit ökonomisch und ökologisch sinnvolles Handeln miteinander zu verbinden.

EMAS (Eco Management and Audit Scheme) – in den Anfängen auch Öko-Audit genannt – hat sich dabei zu einem bedeutenden Instrument des betrieblichen Umweltschutzes entwickelt, mit dessen Hilfe auch Rohstoffe und Ressourcen in Unternehmen effizienter eingesetzt werden. Besonders große Resonanz findet EMAS nach wie vor in Deutschland. Gut ein Viertel aller in der EU registrierten Betriebe befindet sich in Deutschland. In Zahlen ausgedrückt bedeutet das, dass von den EU-weit 4.531 registrierten Organisationen 1.253 in Deutschland sind (Stand: Januar 2012). Trotzdem sollen noch viel mehr Unternehmen motiviert werden, durch ihre EMAS-Teilnahme einen Beitrag zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung zu leisten.

Am 11. Januar 2010 ist die neue EMAS-Verordnung (EMAS III) in Kraft getreten. Ziel der Novellierungen war, die Attraktivität des Umweltmanagementsystems EMAS zu verbessern. Dabei wurden zur Erleichterung der Umsetzung in der Praxis die Validierungszyklen für kleine Organisationen verlängert, Sammelregistrierungen sowie die weltweite Anwendung von EMAS ermöglicht und Hilfestellung durch branchenspezi-

fische Referenzdokumente gegeben. Zum Schutz vor Greenwashing-Vorwürfen und für mehr Transparenz und Glaubwürdigkeit wurde festgelegt, dass für die wesentlichen Umweltaspekte in der EMAS-Umwelterklärung über Kernindikatoren berichtet werden muss.

Mit der vorliegenden Broschüre wurde anlässlich der Novellierung von EMAS II zu EMAS III der bewährte Leitfaden „EMAS – Das neue EG-Öko-Audit in der Praxis“ überarbeitet. Die Broschüre will einerseits Unternehmen mit dem neuen EMAS III-System bekannt machen, andererseits jenen Betrieben, die bereits über ein Umweltmanagementsystem nach der EMAS-Verordnung verfügen, über die wesentlichen Änderungen informieren. Für Neueinsteiger wird das System in den Grundzügen dargestellt. Ergänzt wird die Broschüre durch Hinweise zum Verhältnis von EMAS zur ISO 14001 und den Umweltmanagementansätzen QuB (Qualitätsverbund umweltbewusster Betriebe) und ÖKOPROFIT®, aber auch durch eine Gegenüberstellung mit dem Energiemanagementsystem ISO 50001. Gleichzeitig möchten die Herausgeber – das Bayerische Umweltministerium und die bayerischen Registrierungsstellen (IHK, HWK) – mit der Veröffentlichung einen Beitrag zur weiteren Verbreitung des Systems leisten.

Es ist zu wünschen, dass sich möglichst viele Unternehmen aufgrund der Lektüre entschließen, ein Managementsystem nach EMAS einzuführen, und damit neben den betrieblichen Vorteilen gleichzeitig einen wichtigen freiwilligen Beitrag zur Verbesserung des Umweltschutzes in Bayern erbringen.

# < INHALTSVERZEICHNIS >

Vorwort der Herausgeber

Einführung .....	6
1 Firmenstatements zu EMAS.....	8
2 Entscheidungshilfen für die Unternehmensleitung .....	10
2.1 Benötigte Ressourcen – finanziell, personell und zeitlich.....	10
2.2 Verhältnis zur Norm ISO 14001 .....	12
2.3 Gründe für die Einführung von EMAS.....	14
2.3.1 Risikominimierung und Rechtssicherheit.....	14
2.3.2 Erschließung und Realisierung von Kosteneinsparpotenzialen .....	14
2.3.3 Erleichterungen für Unternehmen durch den Staat .....	15
2.3.4 Marktzugang und Imagegewinn .....	16
2.3.5 Kommunikation und Motivation.....	16
2.3.6 Transparenz .....	17
3 Inhalte von EMAS.....	18
3.1 Ziele von EMAS .....	18
3.2 Beteiligung am System.....	18
3.2.1 Organisation mit einem Standort in einem Mitgliedsstaat der EU.....	18
3.2.2 Organisation mit mehreren Standorten, mindestens ein Standort in einem Mitgliedsstaat der EU .....	20
3.2.3 Organisation mit einem oder mehreren Standorten, alle außerhalb der Gemeinschaft ....	20
3.3 Der Ablauf des Systems .....	20
3.3.1 Erste Umweltprüfung (Anhang I EMAS) .....	20

3.3.2	Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem (Anhang II EMAS) .....	26
3.3.3	Umweltbetriebsprüfung (Anhang III EMAS) .....	34
3.3.4	Umwelterklärung (Anhang IV EMAS) .....	35
3.3.5	Begutachtung und Validierung .....	39
3.3.6	Registrierung .....	40
3.4	Logo und Verwendung des Logos .....	42
<b>4</b>	<b>Vorteile der Teilnahme</b> .....	<b>44</b>
4.1	Finanzielle Vorteile durch EMAS .....	44
4.2	Umweltpakt Bayern .....	45
<b>5</b>	<b>EMAS im Kontext zu anderen Managementsystemen</b> .....	<b>48</b>
5.1	EMAS und ISO 14001 .....	49
5.2	EMAS und Energiemanagementsysteme nach ISO 50001 .....	50
5.3	EMAS und die Umweltmanagementansätze QuB und ÖKOPROFIT® .....	51
5.4	EMAS und ISO 9001 .....	52
5.5	EMAS und Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme nach OHSAS 18001 .....	53
<b>6</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>56</b>
6.1	Linksammlung wichtiger Internetadressen .....	56
6.2	Impressum .....	57
	<b>EMAS III-Verordnung (ab Seite)</b> .....	<b>59</b>

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet.  
Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

# < Einführung >

Durch die globale Verschärfung ökologischer Probleme hat das Umweltbewusstsein der Gesellschaft zugenommen. Klassischer Umweltschutz wurde bis in die Mitte der Achtzigerjahre vielfach als technisches Problem zur Einhaltung von Grenzwerten betrachtet. Gegen den unerwünschten Eintrag schädlicher Stoffe in die Umwelt wurde mit großem und teilweise kostspieligem Aufwand durch nachgeschaltete Anlagen, sog. End-of-Pipe-Technologien (z. B. Anlagen zur Abwasserreinigung, Abgasreinigung, etc.) vorgegangen. Unbestritten konnten durch den nachsorgenden Umweltschutz große Erfolge bei der Verringerung industriell verursachter Umweltbelastungen erzielt werden. Allerdings war dieser additive Umweltschutz zum Teil mit sehr hohen Investitions- und Betriebskosten verbunden.

Diese scheinbaren Gegensätze von Ökonomie und Ökologie und die Rolle von Unternehmen im Umweltschutz wurden ausführlich diskutiert.

bessern und gleichzeitig ökonomischen Nutzen bringen können.

In Zuge dessen hat der Europäische Rat am 29. Juni 1993 die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung erlassen. Diese im deutschsprachigen Raum unter dem Namen EG-Öko-Audit-Verordnung und im englischen Sprachgebrauch als EMAS (Eco Management and Audit Scheme) bekannte Regelung hat sich bewährt und ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Verbesserung der Umweltleistung beteiligter Unternehmen unter Beweis gestellt.

Im Laufe der Jahre erkannte man, dass die ursprüngliche Beschränkung auf gewerbliche Unternehmen nicht zielführend war, da auch im Dienstleistungssektor viele Tätigkeiten mit Umweltaspekten verbunden sind, die durch ein

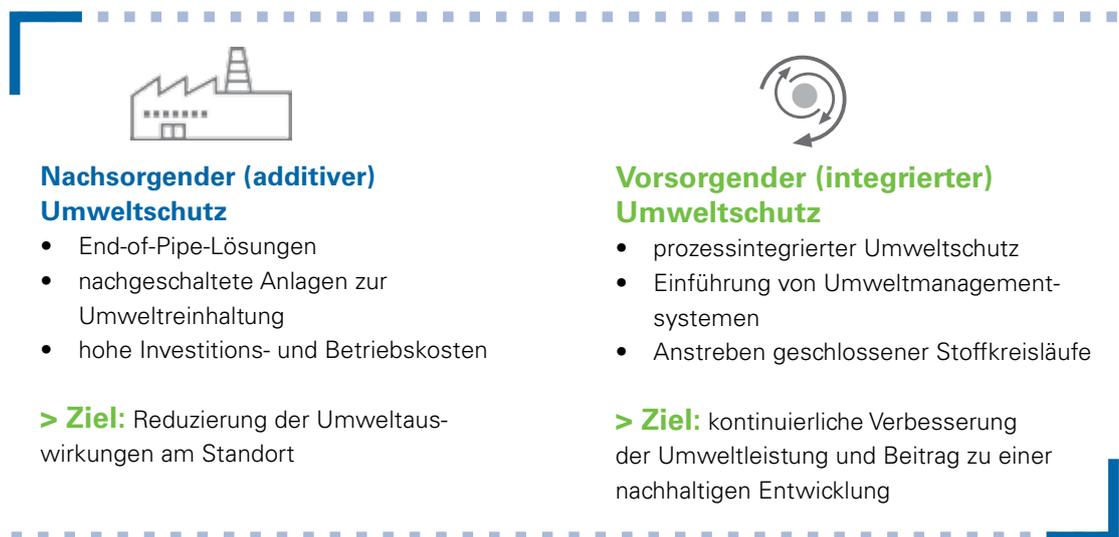


Abbildung 1: Vergleich additiver/integrierter Umweltschutz

Am Ende dieser Diskussionen stand ein Werte- und Bewusstseinswandel. Es wurde deutlich, dass nur ganzheitliche betriebliche Konzepte – im Gegensatz zu bis dahin immer wieder durchgeführten Einzelmaßnahmen – die Umweltauswirkungen eines Unternehmens kontinuierlich ver-

Umweltmanagementsystem verbessert werden können. Somit wurde im Rahmen der Novelle zu EMAS II der Teilnehmerbereich auf Organisationen aller Art erweitert. In der Zwischenzeit wurde die Verordnung zum zweiten Mal vollständig novelliert. Die sog. EMAS III-Verordnung

(EMAS-VO) wurde als „Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG“ am 22. Dezember 2009 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 11. Januar 2010 in Kraft getreten.

In der vorliegenden Broschüre wollen wir die neue EMAS-VO vorstellen. Die Broschüre enthält fünf große Kapitel und einen Anhang.

In Kapitel Eins werden Statements an EMAS teilnehmender Unternehmen wiedergegeben. Kapitel Zwei gibt dem eiligen Leser Entscheidungshilfen für die Einführung eines Umweltmanagementsystems an die Hand. Es werden

auch ein Neuling versteht, was er bei der System-einführung zu tun hat. Natürlich wird auf wesentliche Änderungen zur Vorgängerverordnung – der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS II) hingewiesen. Organisationen, die bereits am Gemeinschaftssystem teilnehmen, erfahren, welche neuen Anforderungen gestellt werden.

Im vierten Kapitel werden Vorteile und Privilegierungen durch die Teilnahme aufgezeigt. Das Kapitel wird von staatlichen Fördermöglichkeiten für die Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen in kleinen und mittleren Unternehmen abgeschlossen.

In Kapitel Fünf wird die neue EMAS-VO im Kontext zu den Managementsystemen ISO 14001 und 50001 betrachtet. Zusätzlich wird noch auf die Umweltmanagementansätze QuB und ÖKOPROFIT® eingegangen und die damit mögliche Hinführung zu EMAS aufgezeigt.

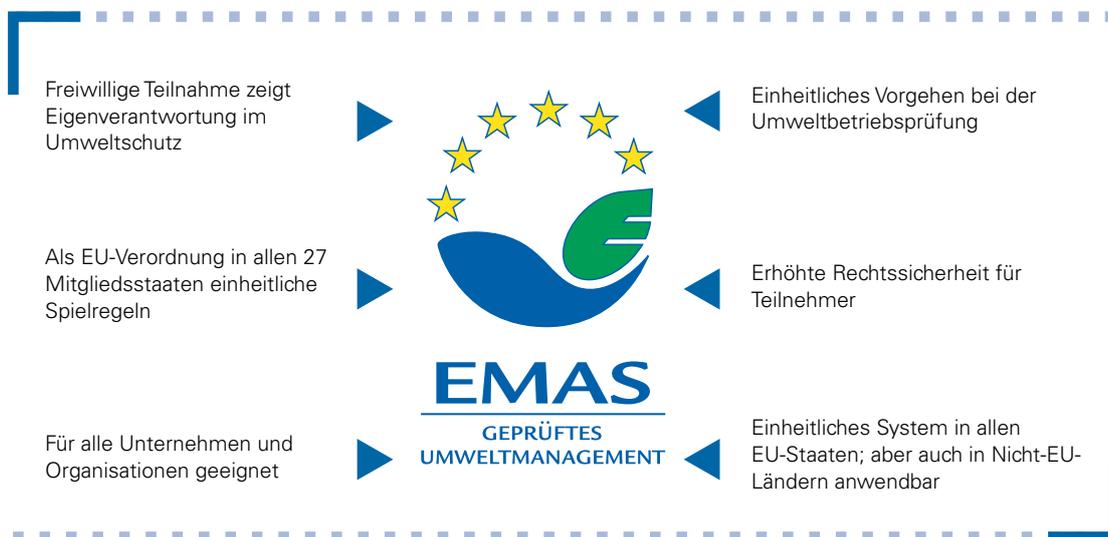


Abbildung 2: Charakteristika von EMAS

Aufwand und Nutzen der Einführung von EMAS kurz und prägnant präsentiert. Das dritte Kapitel ist vollständig den Inhalten der EMAS-VO gewidmet. Diese sind bewusst als geschlossener in sich verständlicher Text dargestellt und mit Praxisbeispielen von Teilnehmern illustriert, so dass

Abgerundet wird die vorliegende Broschüre von einem Anhang, in dem für eine Einführung von EMAS wichtige Texte und Informationen, etwa Links und der Text der Verordnung enthalten sind.

## < Firmenstatements zu EMAS >



**Ehepaar Sammüller, Leitung,  
Berggasthof Hotel Sammüller, Neumarkt,  
24 Mitarbeiter**

„Den Menschen und auch die Natur zu achten, ist gerade uns als Bio-Hotel sehr wichtig. Wir möchten umweltbewusst und ressourcensparend handeln und unseren Beitrag dazu leisten. EMAS hilft uns dabei, dies immer wieder zu verbessern.“



**Julia Brückner, Umwelt-  
beauftragte, Schleif-  
mittelwerk Kahl, Artur  
Glöckler GmbH, Kahl am  
Main, 8 Mitarbeiter**

„Umweltmanagement nach EMAS bereichert die Kreativität auf allen Unternehmensebenen. Es ist das Rüstzeug für eine moderne und verantwortungsbewusste Unternehmenspolitik.“



**W. Pikal, Braumeister, Brauerei C. Wittmann  
OHG, Landshut, 65 Mitarbeiter**

„Seit 1996 ist in unserem Unternehmen EMAS etabliert. Seitdem werden die Volumenströme von In- bzw. Output exakt erfasst und wir können Tendenzen und Veränderungen über einen langen Zeitraum erfassen und bewerten. In der Abfall- und Reststoffwirtschaft sind uns dadurch große Verbesserungen gelungen.“



**Michael Heidrich,  
Geschäftsführer,  
Erich Heidrich GmbH,  
Nürnberg und  
Botschafter des Umwelt-  
pakts Bayern,  
17 Mitarbeiter**

„EMAS hat in unserem Unternehmen ein grundsätzliches Umdenken hin zu einem nachhaltigen Wirtschaften bewirkt. Bei allen Entscheidungen und Investitionen wird die Ressourceneffizienz berücksichtigt und auf innovative, energieeffiziente Lösungen gesetzt. So haben wir als ein Beispiel von vielen bereits vor 2 Jahren unseren neuen Ausstellungsraum vollständig mit tageslichtgesteuerter LED-Beleuchtung ausgestattet und damit den Stromverbrauch in dem Bereich um 80 % reduzieren können. 15 Jahre EMAS im handwerklichen Metallbau-betrieb haben sich für das Unternehmen und die Mitarbeiter gelohnt. EMAS regt zum Denken an und damit bleibt der Umwelt- und Innovationsgedanke im Unternehmen lebendig.“



**Joachim Feulner, Managementbeauftragter,  
GEALAN Fenster Systeme GmbH, Oberkotzau  
und Botschafter des Umweltpakts Bayern,  
330 Mitarbeiter**

„EMAS bedeutet für uns, die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen, den Schutz unserer Umwelt, die Sicherheit unserer Mitarbeiter und eine stetige Verbesserung unserer Ressourceneffizienzen. Wir sehen Umweltschutz und den schonenden Einsatz der Ressourcen als Voraussetzung für langfristigen Unternehmenserfolg.“



**Edelgard Kawal,**  
**Umweltschutz-**  
**beauftragte, Verlag**  
**Nürnberger Presse**  
**Druckhaus Nürnberg**  
**GmbH & Co. KG,**  
**1.326 Mitarbeiter**

„Umweltschutz um jeden Preis ist nicht möglich. Ökologie und Ökonomie müssen im Gleichklang laufen. Dabei hilft ein wirkungsvolles Umweltmanagement wie EMAS, weil damit Umweltschutz in allen Bereichen eines Betriebes nachhaltig praktiziert werden kann.“



**Holger Amberg,**  
**Geschäftsführer,**  
**Industriepark Gersthofen**  
**Service GmbH,**  
**315 Mitarbeiter**

„Mit der Zertifizierung nach EMAS und den DIN-Normen dokumentieren wir die Ausrichtung unserer Managementsysteme in den Bereichen Qualität und Umweltschutz auf eine ständige Leistungsverbesserung und die Berücksichtigung der Belange aller interessierten Parteien, besonders aber unserer Kunden. Darüber hinaus führt ein stärkeres Qualitätsbewusstsein oftmals zu einer Steigerung der Mitarbeitermotivation und hieraus resultierend zu einer nachvollziehbaren Steigerung des Unternehmenswertes. Die Veröffentlichung der Umwelterklärung unterstützt unser Bestreben, mit der Öffentlichkeit in einen ständigen Dialog zu treten und ist ein wichtiges Instrument zur Darstellung der Umweltaktivitäten der IGS und des ganzen Industrieparks.“

**Dr. Peter Pöschl, Technischer Vorstand,**  
**Kulmbacher Brauerei AG, 490 Mitarbeiter**

„Die Kulmbacher Brauerei verfolgt das Ziel, Umweltschutz in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess als festen Bestandteil aller unternehmerischen Ziele zu verwirklichen. Wir unterziehen uns daher der EMAS-Auditierung, um unsere hohen Qualitätsansprüche, die wir an uns selbst und unsere Arbeit stellen, zu unterstreichen. Die kontinuierliche Verbesserung der Umweltkennzahlen ist uns dabei stets oberste Leitlinie.“



**Guido Schmidt, Umweltbeauftragter,**  
**Ulenspiegel Druck GmbH, Andechs,**  
**11 Mitarbeiter**

„Als "Überzeugungstäter" war uns die Auseinandersetzung mit betrieblichem Umweltschutz seit mehr als 15 Jahren ein wichtiges Anliegen. Mit dem „Königsweg“ EMAS haben wir seit unserer Erstvalidierung im Jahr 1999 ein Instrumentarium gefunden, mit dem wir unsere Umweltmaßnahmen am allerbesten umsetzen, langfristig kontrollieren und weiterentwickeln können.“



**Daniel Zahn, Geschäftsführer, ZAHN Pinsel**  
**GmbH, Bechhofen, 55 Mitarbeiter**

„EMAS ist für die Zahn Pinselmanufaktur ein wichtiges Differenzierungsmerkmal im globalen Wettbewerb. In Kombination mit der FSC-Zertifizierung und der Mitgliedschaft im Umweltpakt Bayern ist die Zahn Pinselmanufaktur weltweiter Vorreiter für umweltfreundliche und Ressourcenschonende Pinselproduktion.“



# < Entscheidungshilfen für die > Unternehmensleitung

Für die Einführung eines Umweltmanagementsystems gibt es keinen Standardweg, sondern dieser kann und muss von der Organisation individuell gewählt werden. Im Normalfall wird die Systemeinführung individuell in der Organisation in Eigenregie erfolgen. Die Unterstützung durch einen externen Berater sollte in Erwägung gezogen werden, da sie aus fachlichen Gründen insbesondere in heiklen Bereichen – wie rechtlichen Aspekten – nützlich sein kann. Die Organisation kann sich aber auch mit weiteren Gleichgesinnten in sog. Konvoi-Projekten zusammenschließen. Somit können z. B. Beraterkosten für den Einzelnen reduziert werden.

In Kapitel 2.1 werden die benötigten Ressourcen abgeschätzt und Hinweise auf Fördermöglichkeiten gegeben.

Fragen, die bereits in der Planungsphase geklärt werden sollten:

1. Will ich die Systemeinführung individuell oder gemeinsam mit anderen im Konvoi durchführen?
2. Habe ich ausreichend fachliche Kompetenz im Haus oder benötige ich einen Berater?
3. Was kann und will ich intern bzw. extern bearbeiten lassen?
4. In welchem Zeitraum soll die Einführung stattfinden?

## 2.1 Benötigte Ressourcen – finanziell, personell und zeitlich

Generell muss davon ausgegangen werden, dass die Einführung eines Umweltmanagementsystems nicht ohne den Einsatz von Ressourcen vorstatten geht. Dieser Ressourceneinsatz wird abhängen von:

- der Komplexität der Umweltaspekte (hier kann als Maßstab dienen, ob und wie viele umweltrelevante Betriebsbeauftragte sie bestellen müssen),
- bereits vorhandene und nutzbare Managementstrukturen, egal ob es sich um ein Umweltmanagementsystem oder ein anderes Managementsystem handelt.

Zu Beginn sollte ein Projektleiter benannt werden, der das komplette Projekt koordiniert. Dieser „Umweltbeauftragte“ wird von allen Personen im Unternehmen am meisten eingebunden. Er steht einem Projektteam vor. Diesem sollten ein Vertreter der Geschäftsleitung sowie jeweils ein Vertreter aller Abteilungen mit umweltrelevanten Aufgaben (Haustechnik, Einkauf, etc.) angehören. Bei sehr großen Organisationen kann sich zusätzlich zum operativ arbeitenden Projektteam noch die Einberufung eines Steuerungskreises als nützlich erweisen, der die strategischen Entscheidungen trifft.

Man sollte – je nach Organisationsgröße – von vier bis sechs Sitzungen des Projektteams ausgehen. Dem Umweltbeauftragten sollten während der Einführungsphase im Durchschnitt etwa ein bis zwei Tage pro Woche für entsprechende Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Natürlich kann zur Entlastung des Umweltbeauftragten auch ein externer Berater operative Aufgaben übernehmen. Im Normalfall wird allerdings der Berater die Instrumente liefern, im Rahmen der Teamsitzungen Erklärungen und Schulungen durchführen, bei Bedarf den Umweltbeauftragten unterstützen und den Projektlauf steuern. Neben Kosten für die Hinzuziehung eines externen Beraters fallen weitere Kosten für den Umweltgutachter an. Dieser überprüft nach Ende der Aufbauphase das System sowie die Umwelterklärung und validiert diese. Da der Umweltgutachter nicht an die Manntagetabelle der DAkkS-akkreditierten Orga-

nisationen gebunden ist, kommt eine Validierung allerdings meist günstiger als eine vergleichbare ISO 14001-Zertifizierung. Für kleine und mittlere Unternehmen bietet EMAS als Teilnahmeanreiz ferner eine Verringerungsmöglichkeit der Überwachungshäufigkeit durch den Gutachter von jährlich auf alle zwei Jahre.

Unternehmen bis 250 Mitarbeiter im Rahmen des BUBAP-Programms (Bayerisches Umweltberatungs- und Audit-Programm) externe Kosten zur EMAS-Einführung für Berater und/oder Umweltgutachter von bis zu 5.500 EUR zu 50% bezuschusst, so dass der Eigenanteil bei 5.500 EUR nur noch 2.750 EUR beträgt.

Aufbau des UMS	Monat 1	Monat 2	Monat 3	Monat 4	Monat 5	Monat 6	Monat 7	Monat 8	Monat 9	Monat 10	Monat 11	Monat 12
Schritt 1 EMAS-Team festlegen	■											
Schritt 2 Umweltpolitik bestimmen	■											
Schritt 3 1. Umweltprüfung durchführen		■	■	■								
Schritt 4 Umweltmanagementsystem beschreiben					■	■	■	■				
Schritt 5 Umweltziele und -programm definieren und verabschieden						■	■					
Schritt 6 Dokumentation des UMS							■	■	■	■	■	
Schritt 7 Umwelterklärung erstellen											■	
Schritt 8 Schulung und Einbindung der Mitarbeiter		■			■			■				
Schritt 9 Managementreview durchführen											■	
Schritt 10 Validierung												■

Abbildung 3: Standard-Ablaufplan für das Projekt „Einführung EMAS“

Einen weiteren Kostenfaktor kann die Umwelterklärung darstellen, wenn das Unternehmen sie zu Werbezwecken als Teil einer Unternehmensbroschüre oder eines Nachhaltigkeitsberichts mit professionellem Layout oder Druck ausstatten lässt.

Die externen Gesamtkosten sollten für Kleinunternehmen zwischen 1.500 und 10.000 EUR liegen und sollten auch bei Großunternehmen 30.000 EUR pro Standort nicht überschreiten. In Bayern bekommen kleine und mittelständische

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass eine individuelle Einführung in Eigenregie mit der Unterstützung durch einen Berater als treibende Kraft die schnellste Variante der Systemeinführung ist. Je nach Größe und Komplexität der Organisation kann man hier für die Einführung 6-12 Monate einplanen. Um das Projekt „Einführung des Umweltmanagementsystems“ nicht zu sehr in die Länge zu ziehen, sollten genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um es in höchstens 18 Monaten durchzuführen.

## 2.2 Verhältnis zur Norm ISO 14001

Die Besonderheit der EMAS-Verordnung liegt darin, dass die Teilnahmen am Umweltmanagementsystem freiwillig ist. Für diejenigen aber, die sich zur Teilnahme entschließen, sind die Vorgaben des EMAS-Textes verbindlich; gleichlautend in allen 27 EU-Mitgliedsstaaten.

Neben der EMAS-Verordnung existiert als zweite Anleitung für Umweltmanagementsysteme die internationale privatwirtschaftliche Norm DIN EN ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme: Spezifikationen mit Anleitung zur Anwendung“. Ein Konkurrenzverhältnis beider Systeme gibt es nicht. Bereits in Rahmen der ersten EMAS-Novelle wurde die Managementssystematik der ISO 14001 als Anhang in EMAS aufgenommen.

Im Unterschied zur eher starren Industrienorm ISO 14001 bietet EMAS teilnehmenden Organisationen Gestaltungsspielraum insbesondere hinsichtlich der Branche und der Größe der Organisation. Viele Unternehmen bauen ihr Managementsystem nach der Industrienorm auf und berücksichtigen dabei die drei zusätzlichen Forderungen von EMAS (s. u.). Bei minimalem Mehraufwand kann gleichzeitig die EMAS-Validierung mit der ISO 14001-Zertifizierung stattfinden. Insbesondere die EMAS-Forderung nach Rechtssicherheit ist dabei für die oberste Leitung ein wichtiger zusätzlicher EMAS-Nutzen, den ISO 14001 nicht bietet.

Beide Systeme verfügen nur über wenige inhaltliche Unterschiede, die das Umweltmanagementsystem betreffen. Über die Kernthemen des Umweltmanagementsystems hinaus legt EMAS jedoch den Fokus auf die tatsächlich messbare kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung, Transparenz gegenüber den eigenen Mitarbeitern und externen Kreisen sowie Rechtssicherheit (die sogenannten „three added values“).

Ziel von EMAS ist es deshalb, dass der Teilnehmer seine direkten und auch indirekten Umweltaspekte tatsächlich verbessert. Mit der Verbesserung der Umweltaspekte, z. B. durch

Senken von Verbräuchen, geht auch eine Kostenreduzierung einher. ISO 14001 hingegen will nur eine unternehmensinterne Verbesserung des Umweltmanagementsystems erreichen. EMAS-Organisationen führen einen offenen Dialog über Umweltfragen, indem sie eine Umwelterklärung veröffentlichen. In dieser berichten sie über alle relevanten Umweltaspekte und deren Entwicklung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden beteiligt und in den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung eingebunden. EMAS-Organisationen weisen nach, dass sie für die Einhaltung der Umweltvorschriften sorgen. Die Prüfung und Validierung durch einen staatlich geprüften und für die Branche zugelassenen Umweltgutachter gibt sowohl den Unternehmen als auch der Öffentlichkeit die Gewissheit, dass die Anforderungen eingehalten und die in der Umwelterklärung veröffentlichten Informationen korrekt sind. Ferner wird vor der Registrierung einer Organisation eine Anfrage der registerführenden Stelle an die Aufsichtsbehörde gestartet, ob gegen den Teilnehmer umweltrechtliche Verfahren vorliegen.

Insbesondere der nur geringe Unterschied in der Außenwirkung im Vergleich zu der ISO 14001-Norm sowie ein bereits vorhandenes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 mit bereits im Unternehmen implementierten und eingeübten Prozessen waren wesentliche von den Unternehmen genannte Gründe des Umstiegs auf ISO 14001. Als weiteres wichtiges Argument wird der Geltungsbereich der Norm angeführt. Als internationale Norm besitzt die ISO 14001 weltweit Geltung, während der Geltungsbereich der EMAS-Verordnung bis 2010 (EMAS II) auf Europa beschränkt war. Dies hatte vor allem bei global operierenden Unternehmen dazu geführt, bevorzugt ISO 14001 anzuwenden.

Absicht der Novelle war, EMAS in deutlich überlegener Stellung zur ISO-Norm zu positionieren, bestehende „Schwachpunkte“ des EMAS-Systems im Vergleich zu ISO 14001 zu eliminieren und EMAS-validierten Unternehmen über die Bescheinigung ökologischer Exzellenz zu einem strategischen Wettbewerbsvorteil zu verhelfen.

**Deutsches Ressourcen-Effizienzprogramm (ProgRes, Februar 2012) –  
Handlungsansatz 5: Information und Werbung für die Nutzung von Umweltmanagement-  
systemen**

„Die Bundesregierung strebt eine deutlich stärkere Beteiligung der Unternehmen an Umweltmanagementsystemen und insbesondere an EMAS an. Sie bekennt sich zu EMAS als dem umfassendsten Umweltmanagement- und Umweltauditsystem zur Verbesserung der Umweltleistung und zur Steigerung der Ressourceneffizienz von Unternehmen und Organisationen.

Das EMAS-System steht für einen systematischen betrieblichen Umweltschutz auf hohem Niveau und ist mit dem Anspruch verbunden, die eigene Umweltleistung im Unternehmen stetig zu verbessern. Die seit 1995 veröffentlichten EMAS-Umwelterklärungen belegen, dass durch EMAS beachtliche (Kosten-) Einsparpotenziale im Energie- und Ressourceneffizienzbereich erschlossen werden können. Mit der EMAS III-Verordnung der EU vom November 2009 sind die hier bestehenden Möglichkeiten weiter gestärkt worden. Die in der EMAS-Umwelterklärung enthaltenen Daten sind nunmehr auf der Grundlage einheitlicher Kernindikatoren zusammenzustellen, die die Umweltleistung des Unternehmens anhand bestimmter vorgegebener Maßstäbe abbilden. Damit wird eine noch größere Transparenz und Vergleichbarkeit erreicht. Kernindikatoren bestehen u. a. für die Bereiche Energieeffizienz, Materialeffizienz, Wasser und Abfall. Danach ist beispielsweise bei der Materialeffizienz der jährliche Massenstrom bezogen auf die jeweils verwendeten Einsatzmaterialien anzugeben.“

Deshalb standen bei der EMAS-Novelle im Mittelpunkt:

- Weltweite Anwendbarkeit,
- Teilnahmeerleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen und
- Schaffung von Instrumenten zur Bewertung der ökologischen Exzellenz: branchenspezifische Referenzdokumente und Kernindikatoren.

Erklärtes Ziel der Europäischen Kommission ist es, die EU-weite Zahl der EMAS-Teilnehmer deutlich zu erhöhen, EMAS als das Referenzsystem für ein Umweltmanagementsystem zu etablieren und weiter von ISO 14001 abzuheben.

Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt auf der Förderung der Teilnahme von kleinen und mittleren Organisationen, die die große Masse der europäischen Betriebe und Einrichtungen darstellen. Hierzu sind die Mitgliedstaaten verpflichtet. Als ein Instrument wurde das Internet-Portal „Klein, umweltfreundlich und wettbewerbsfähig“ ([www.ec.europa.eu/environment/sme/programme/programme\\_de.htm](http://www.ec.europa.eu/environment/sme/programme/programme_de.htm)) geschaffen.

Ein weiterer Schwerpunkt wird darin liegen müssen, das System, sein Logo und seine Ziele einer breiteren Öffentlichkeit als bisher bekannt zu machen. Im Rahmen der geplanten Ressourceneffizienzmaßnahmen der Bundesregierung wird die Anwendung von EMAS eine große Rolle spielen. Da die Zahl der Anwender seit Jahren stagnierend bei ca. 250 Organisationen in Bayern, ca. 1.250 Organisationen mit 1.900 Standorten in Deutschland liegt, sind gemäß Bundesumweltministerium die Potenziale noch lange nicht ausgeschöpft und es bedarf „Werbekampagnen für EMAS“, um potenzielle Anwender auf EMAS und dessen Vorteile aufmerksam zu machen. Hinsichtlich der Inhalte und der Struktur des Umweltmanagementsystems besteht eine Analogie zu den bekannten Normen des Qualitätsmanagements oder Energiemanagements sowie des Managements für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, da EMAS wie alle modernen Managementsysteme der „Plan-Do-Check-Act“ Systematik folgt. Somit besteht auch ein optimales Integrationspotenzial in bestehende betriebliche Managementsysteme.

## 2.3 Gründe für die Einführung von EMAS

Wie bereits ausgeführt bedeutet die Einführung eines Umweltmanagementsystems zunächst einen spürbaren zeitlichen und finanziellen Aufwand. Andererseits eröffnet das System einen einfachen Einstieg in die Strukturierung und Zusammenführung der betrieblichen Umweltschutzaktivitäten. Daraus ergeben sich folgende wesentliche Vorteile und Chancen.

### 2.3.1 Risikominimierung und Rechtssicherheit

Risikominimierung durch eine rechtssichere Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebs aller Maschinen und Anlagen sowie organisatorische Vorkehrungen zur Sicherstellung und regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben. Verstöße gegen rechtliche Vorschriften können Straftaten gegen die Umwelt nach §§ 324ff StGB darstellen und mit erheblichen Freiheits- oder Geldstrafen von bis zu zehn Jahren oder bis zu 50.000 EUR geahndet werden, die unter Umständen sogar den Fortbestand des Unternehmens massiv in Frage stellen. Lediglich EMAS-Organisationen müssen die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben nachweisen,

d. h. sie müssen die Einhaltung im Rahmen eines sog. Compliance-Audits überprüfen. Die Prüfung durch den staatlich zugelassenen Umweltgutachter und das positive Ergebnis der Behördenanfrage vor der Registrierung verstärken die Glaubwürdigkeit.

### 2.3.2 Erschließung und Realisierung von Kosteneinsparpotenzialen

Durch die Novelle zur EMAS III-VO, die Einführung von Kernindikatoren und die Schaffung der branchenspezifischen Leitfäden wird die Ausrichtung von EMAS zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltaspekte weiter bekräftigt. Kosteneinsparpotenziale werden auf Basis von Material-, Stoff- und Energieflussanalysen sowie Analysen technischer Anlagen erschlossen. Ermittelte Einsparungen können einerseits durch Prozessumstellungen sowie Innovationen bei der betrieblichen Ausstattung und andererseits durch Optimierung der Stoff- und Energieflüsse umgesetzt werden. Den ermittelten Einsparpotenzialen werden die Investitionskosten für die technischen Änderungen gegenübergestellt. Alle Maßnahmen, die sich wirtschaftlich rechnen, sollten umgesetzt werden. Zusätzlich werden auch durch Anpassungen in organisatorischen Bereichen, wie Straffung von Prozessen oder Sensibilisie-

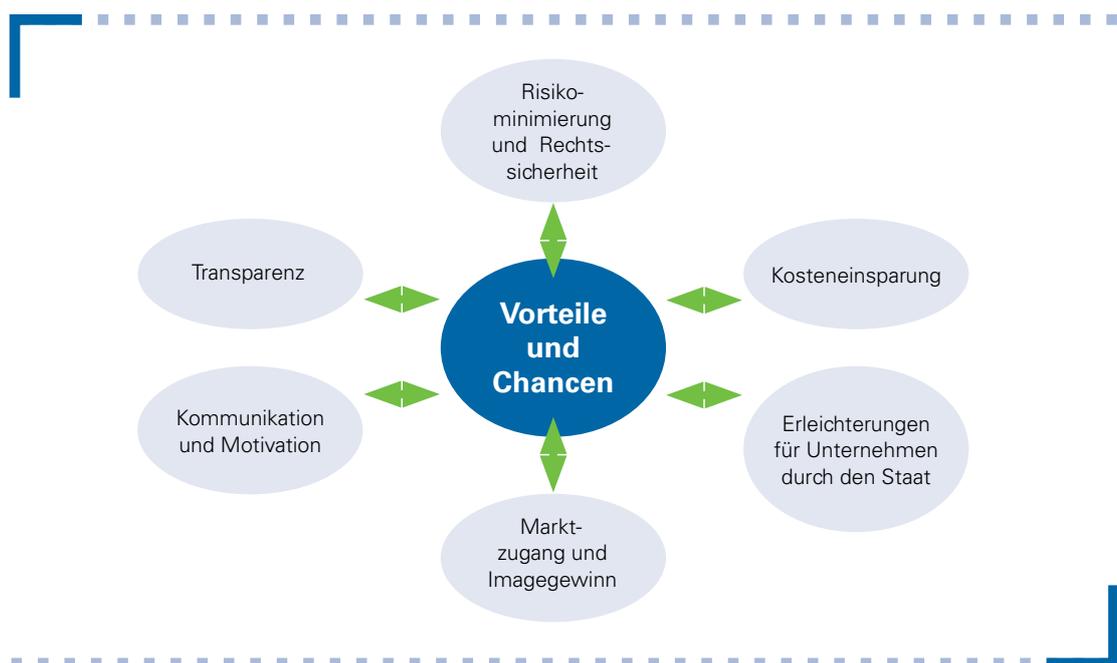


Abbildung 4: Strategische Vorteile durch systematischen Umweltschutz

### **Kulmbacher Brauerei AG – Energieeinsparung durch Wärmerückgewinnung**

Im Bereich Energieeffizienz ist seit einiger Zeit die Direktbefeuerung der Flaschenreinigungsmaschinen bei uns Standard. Hier werden die Energieverluste durch Wärmeabstrahlung von langen Dampf- und Kondensatleitungen vermieden und durch Einsatz von Brennwerttechnik die Rauchgasverluste minimiert. Die Entwicklung durch die Techniker der Kulmbacher Brauerei besteht in der Direktbeheizung einer Flaschenreinigungsmaschine mit Erdgas, wobei die Wärme aus dem Rauchgas über einen Rohrwärmetauscher direkt an das Reinigungsmittel abgegeben wird. Die im Rauchgas noch enthaltene latente Wärme wird durch einen Brennwertwärmetauscher ebenfalls zur Erzeugung von Heißwasser gewonnen. Durch diese Brennwertnutzung sind Wirkungsgrade nahe 96 Prozent bezogen auf den oberen Heizwert erzielbar.“

rung von Mitarbeitern, Einsparpotenziale aufgedeckt. Diese können ohne finanzielle Investitionen umgesetzt werden.

### **2.3.3 Erleichterungen für Unternehmen durch den Staat**

Unternehmen, die sich an EMAS beteiligen und sich damit freiwillig zu einer eigenverantwortlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes über die gesetzlichen Anforderungen hinaus verpflichten, erhalten staatliche Vollzugserleichterungen. Um die Bereitschaft der Unternehmen zur Einführung von Umweltmanagementsystemen, insbesondere EMAS, zu erhöhen, schaffte die Bayerische Staatsregierung Anreize. Bereits im ersten Umweltpakt Bayern von 1995 hat die Bayerische Staatsregierung zugesagt, EMAS-registrierten Unternehmen sowohl finanzielle Entlastungen als auch Erleichterungen beim Vollzug des Umweltrechts zu gewähren. Diese Zusage wurde in den darauffolgenden Umweltpakten erneuert und ist auch im aktuellen Umweltpakt Bayern von 2010 verankert. Zahlreiche Maßnahmen konnten in Umsetzung dieser Zusage bereits verwirklicht werden. Neben den Erleichterungen im Verwaltungsvollzug sind hier insbesondere die 30%ige Gebührenreduzierung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die 50%ige Ermäßigung bei Wassernutzungsentgelten und die um 50% reduzierten Gebühren für die Bestätigung von Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen im Grundverfahren zu nennen.

Bestimmte umweltrechtliche Pflichten entfallen dann, wenn die ordnungsrechtlichen Anforderungen gleichwertig durch das vom Unternehmen eingeführte Umweltmanagementsystem erfüllt werden können. Konkret werden in Bayern Vollzugserleichterungen im Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrecht sowie bei der Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen praktiziert: EMAS-Teilnehmern werden hier vor allem Entlastungen bei Berichts- und Dokumentationspflichten gewährt.

Damit sichergestellt ist, dass die substituierten Vorschriften des Ordnungsrechts von EMAS-registrierten Standorten gleichwertig erfüllt werden, und gleichzeitig auch, um einen einheitlichen Vollzug durch die Überwachungsbehörden sicherzustellen, hat das Bayerische Umweltministerium gemeinsam mit der Chemischen Industrie in Bayern und der Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (vbw) einen strukturierten Vorschlag für eine EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) erarbeitet. Er wurde den an EMAS teilnehmenden Organisationen zur Anwendung empfohlen.

Nach den Vereinbarungen im Umweltpakt Bayern vom 23.10.2000 können die Vollzugserleichterungen unter bestimmten Voraussetzungen auch von Unternehmen beansprucht werden, die gemäß ISO 14001 von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überprüft wurden.

Diese Unternehmen müssen neben ihrem Zertifikat nachweisen können, dass sie

- ihre Umweltschutzleistung kontinuierlich verbessern,
- alle einschlägigen Vorschriften des Umweltrechts einhalten und
- die Öffentlichkeit regelmäßig informieren (sog. three added values).

Zum Nachweis, dass die Zusatzkriterien 1 und 3 eingehalten werden, legt das Unternehmen eine Selbstverpflichtungserklärung vor. Zum Zusatzkriterium 2 gibt der Zertifizierer eine entsprechende Bescheinigung auf der Grundlage des Dokuments EA – 7/04 der European cooperation for Accreditation zu ISO 14001 ab.

Diese und weitere Informationen zu Erleichterungen für EMAS-Betriebe erhalten Sie im Internet-Angebot des Umweltministeriums unter [www.umweltministerium.bayern.de](http://www.umweltministerium.bayern.de), des IZU [www.izu.bayern.de](http://www.izu.bayern.de) sowie unter [www.umweltpakt.bayern.de](http://www.umweltpakt.bayern.de). Empfehlenswert in diesem Zusammenhang sind auch die vom Umweltgutachterausschuss ([www.uga.de](http://www.uga.de)) herausgegebenen Broschüren „Fördermöglichkeiten und Privilegierungen für EMAS-Organisationen“ sowie „EMAS in Rechts- und Verwaltungsvorschriften“. Die Broschüre „Fördermöglichkeiten und Privilegierungen für EMAS-Organisationen“ enthält übersichtlich die Leistungen des Bundes und jedes einzelnen Bundeslandes. Für Bayern sei hier insbesondere das Bayerische Umweltberatungs- und Auditprogramm (BUBAP) im Rahmen des Umweltpakts genannt. Näheres zu BUBAP und Umweltpakt erfahren Sie im Kapitel 4.

**Rückvergütung von Steuern und Abgaben:**  
Eine bis zu 99%ige Rückvergütung der auf den Strompreis aufgeschlagenen EEG-Umlage (ca. 3,4 Ct. pro kWh in 2012) erhalten nach EMAS oder der Norm ISO 50001 Energiemanagementsysteme zertifizierte Unternehmen, deren Stromkosten mehr als 14 % der Bruttowertschöpfung betragen und die einen Stromverbrauch von mehr als 1 GWh pro Jahr verzeichnen. Während für die Kategorie von 1-10 GWh, für die eine 90%ige Rückvergütung gewährt wird, derzeit noch kein Nachweis eines Umwelt- und / oder Energie-

managementsystems erforderlich ist, müssen alle Unternehmen ab 10 GWh eine EMAS-Validierung oder eine Zertifizierung nach ISO 50001 nachweisen können.

Die bisher auf Antrag gewährte Rückerstattung der Energiesteuer für das produzierende Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft muss nach EU-Vorgaben ab 2013 mit Gegenleistungen verknüpft werden. Hierbei soll u. a. die Teilnahme an EMAS als mögliche Gegenleistung gefordert werden.

### 2.3.4 Marktzugang und Imagegewinn

Vorteile bestehen bei der Auftragsakquisition durch den offiziellen Nachweis über ein funktionierendes Umweltmanagementsystem und entsprechende schriftliche und auch glaubwürdige Informationen für Kunden und Geschäftspartner. Wenn auch der Geschäftspartner ein Umweltmanagementsystem besitzt und seiner Lieferantenbewertung ökologische Kriterien zu Grunde legt ergibt sich ein weiterer Vorteil.

Die Nutzung des attraktiven EMAS-Teilnahme-logos fördert ein positives Unternehmensimage. Im Zuge eines stetig steigenden Umweltbewusstseins der Bevölkerung und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch die Werbekampagne der Gemeinschaftsinitiative bietet sich ein hohes Potenzial. Zusätzlich entstehen Vorteile am Arbeitsmarkt für Fachkräfte und am Absatzmarkt für Produkte bei umweltbewussten Kunden. Ein weiterer Imagegewinn kann darin liegen, die Umwelterklärung, die bereits vollständig den ökologischen Part eines Nachhaltigkeitsberichts abdeckt, zum Nachhaltigkeitsbericht oder in einem ersten Schritt zum Umwelt- und Sozialbericht zu ergänzen.

### 2.3.5 Kommunikation und Motivation

EMAS führt zu einer verbesserten Kommunikation und Motivation der Mitarbeiter, weil jeder Mitarbeiter seine Aufgabe und Funktion im Umweltmanagementsystem versteht, kompetent handelt, sich seiner individuellen Verantwortung bewusst ist und seinen Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung leistet, indem er mögliche Missstände offen anspricht.



### **2.3.6 Transparenz**

Es wird Transparenz über Mengen, Kosten und Umweltrelevanz von Input und Output (eingesetzte Stoffe und Zubereitungen, Energie, Wasser und Abwasser, Abfälle, etc.) sowie über technische und organisatorische Prozess- und Wirkungszusammenhänge geschaffen. Diese dient als Entscheidungsgrundlage einerseits für betriebsinterne und branchenbezogene Vergleiche und andererseits für die Durchführung von Kostensparmaßnahmen. Diese Fragestellungen spielen vor dem Hintergrund einer immer bedeutender werdenden Produktverantwortung eine zunehmende Rolle.

Durch glaubhafte und detaillierte Unternehmensdaten in der Umwelterklärung und weiteren geprüften Umweltinformationen tritt der Teilnehmer in einen offenen Dialog mit allen interessierten Parteien und erzeugt damit Transparenz über seine betriebliche Umweltleistung nach außen.

## < Inhalte von EMAS >

Die EMAS III-VO Nr. 1221/2009 (EG) vom 25. November 2009 wurde im Amtsblatt L 342/1 der Europäischen Union veröffentlicht. Sie ist damit am 11. Januar 2010 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die Vorgänger-Verordnung Nr. 761/2001 (EMAS II) außer Kraft. Der Text der EMAS III-VO ist im Anhang dieser Broschüre vollständig abgedruckt. Der Verordnungstext ist im pdf-Format auch im Internet unter [www.emas.de/rechtliche-grundlagen](http://www.emas.de/rechtliche-grundlagen) oder direkt auf der Eur-Lex-Datenbank der Europäischen Union unter [www.europa.eu.int/eur-lex](http://www.europa.eu.int/eur-lex) in allen Amtssprachen der EU verfügbar.

Mit Inkrafttreten der EMAS III-Verordnung ergeben sich Änderungen bei der Anwendung der Leitlinien der Kommission, die für die Handhabung von EMAS II erstellt wurden. Nicht ausdrücklich aufgehoben wurden zwei Empfehlungen (2001/680/EG und 2003/532/EG). Die von der Kommission als "zweckdienlich" angesehenen Elemente aus diesen Empfehlungen wurden allerdings in die neue EMAS-Verordnung übernommen. Die entsprechenden Leitlinien können als Hilfestellung weiterhin genutzt werden, soweit deren Inhalt nicht von den Vorgaben der neuen EMAS-Verordnung 1221/2009 abweicht. Aufgehoben wurden allerdings die zur EMAS II verabschiedeten Entscheidungen 2006/193/EG zur Logo-Nutzung und 2001/681/EG über Leitlinien zur Anwendung der EMAS-Verordnung.

### 3.1 Ziele von EMAS

EMAS steht allen Organisationen innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft als wichtiges Instrument des EU-Aktionsplans für nachhaltige Industriepolitik zur freiwilligen und eigenverantwortlichen Teilnahme zur Verfügung. Das Ziel besteht darin, eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung zu erreichen durch:

- a) Einrichtung, Anwendung und kontinuierliche Verbesserung eines Umweltmanagementsystems,

- b) systematische, regelmäßige und objektive Bewertung der Leistung dieses Systems,
- c) Transparenz durch regelmäßige Information über die Umweltleistung,
- d) einen offenen Dialog mit der Öffentlichkeit und interessierten Kreisen und
- e) aktive Beteiligung der Arbeitnehmer.

### 3.2 Beteiligung am System

An der neuen EMAS-Verordnung können alle Organisationen teilnehmen, unabhängig von Größe, Branche, Anzahl der Standorte und deren geografischer Lage. Einschränkungen gibt es nicht mehr. Einzige Voraussetzung für die Teilnahme ist der Aufbau eines Umweltmanagementsystems gemäß der Verordnung (siehe Kap. 3.3), die Systemprüfung und Validierung durch einen Umweltgutachter und die erfolgreiche Compliance-Abfrage.

Im Folgenden werden die einzelnen denkbaren Fälle diskutiert:

#### 3.2.1 Organisation mit einem Standort in einem Mitgliedsstaat der EU

Die Organisation stellt ihren Registrierungsantrag bei der zuständigen registerführenden Stelle, in Deutschland die registerführenden Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern, je nachdem welcher Kammer die Organisation zugeordnet ist.

In Bayern führen folgende IHK-Stellen ein EMAS-Register:

- IHK für Oberfranken Bayreuth für Organisationen aus Oberfranken,
- IHK Nürnberg für Mittelfranken für Organisationen aus Mittelfranken und
- IHK für München und Oberbayern für alle anderen Organisationen aus Bayern.

Für Handwerksbetriebe ist die Handwerkskammer München zuständig.

## Einrichtung des Umweltmanagementsystems

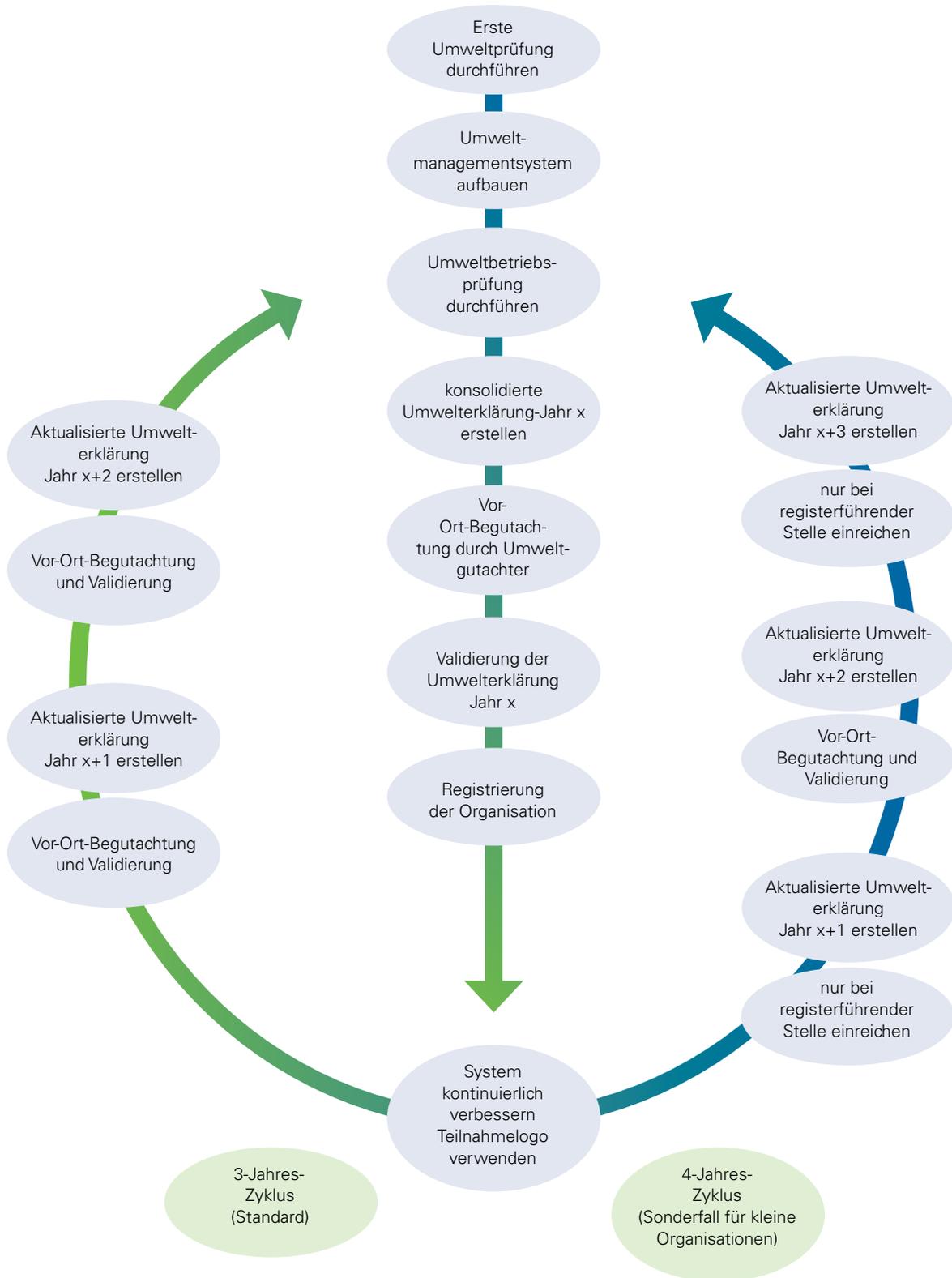


Abbildung 5: Ablaufdiagramm Beteiligung an EMAS

### 3.2.2 Organisation mit mehreren Standorten, mindestens ein Standort in einem Mitgliedsstaat der EU

Die Organisation kann alle Standorte einzeln registrieren oder sie stellt ihren Registrierungsantrag für eine Sammelregistrierung bei der zuständigen registerführenden Stelle am Hauptsitz. In der Regel wird der Hauptsitz der Standort der Zentrale für das Managementsystem sein. Ist der Hauptsitz außerhalb der EU, empfiehlt es sich, einen Standort in der EU als Zentrale für das Managementsystem zu definieren.

### 3.2.3 Organisation mit einem oder mehreren Standorten, alle außerhalb der Gemeinschaft

Registrierungsanträge von Organisationen, die außerhalb der Gemeinschaft ansässig sind, einschließlich Sammelregistrierungen von Organisationen, deren Standorte sich ausschließlich außerhalb der Gemeinschaft befinden, können bei jeder zuständigen Stelle in den EU-Mitgliedstaaten gestellt werden.

Die Organisation muss sicherstellen, dass der Umweltgutachter im Mitgliedsstaat, in dem der Antrag gestellt wird, zugelassen ist. Es empfiehlt sich also, die Registrierung im Heimatland des Gutachters zu beantragen.

## 3.3 Der Ablauf des Systems

Der Ablauf von EMAS ist in der Verordnung im Artikel 4 beschrieben und in der Abbildung 5 (siehe Seite 19) dargestellt.

Die einzelnen Schritte der EMAS-Beteiligung werden in den entsprechenden Anhängen der Verordnung ausführlich erklärt. Die Schritte und Systemelemente sind in nachfolgender Abbildung dargestellt und werden im Folgenden eingehend beschrieben.

### 3.3.1 Erste Umweltprüfung (Anhang I EMAS)



Die Umweltprüfung ist die erste umfassende Untersuchung des Unternehmens hinsichtlich aller umweltbezogenen Fragestellungen. Die gesamten erfassten Umweltaspekte bilden die Grundlage für das aufzubauende Umweltmanagementsystem. In der Umweltprüfung sollen ausführlich untersucht und bewertet werden:

- die Einhaltung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie sonstiger Vorschriften, zu deren Einhaltung sich die Organisation verpflichtet

Hier führt die Organisation eine Liste der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie sonstiger Vorschriften (z. B. firmeninterne Forderungen), zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat. Die Organisation gibt auch an, wie sie den Nachweis der Einhaltung führen will.

#### Industriepark Gersthofen Servicegesellschaft mbH: Schonung von Ressourcen

Die IGS (Industriepark Gersthofen Servicegesellschaft mbH) hat im Juli 2009 die Dampferzeugung des Industrieparks Gersthofen von Öl / Gas auf die Verbrennung von Ersatzbrennstoffen (EBS) umgestellt. Wir schonen dadurch die natürlichen Ressourcen und sparen pro Jahr etwa 20.000 Tonnen Kohlendioxid.

- Erfassung aller direkten und indirekten Umweltaspekte, die bedeutende Umweltauswirkungen haben und Erstellung eines Verzeichnisses der als bedeutend ausgewiesenen Aspekte

Direkte Umweltaspekte betreffen die Tätigkeiten der Organisation, deren Ablauf sie vollständig kontrolliert. Das erlaubte Ausmaß direkter Umweltauswirkungen ist oftmals durch rechtliche oder verwaltungsrechtliche Vorgaben an das Unternehmen z. B. in Genehmigungsbescheiden geregelt. Es handelt sich hierbei um die klassischen Umweltaspekte wie:

- Emissionen in die Atmosphäre;
- Ein- und Ableitungen in Gewässer;
- Erzeugung, Recycling, Wiederverwendung, Transport und Entsorgung von festen und anderen Abfällen, insbesondere von gefährlichen Abfällen;
- Nutzung und Kontaminierung von Böden;
- Nutzung von natürlichen Ressourcen und Rohstoffen (einschließlich Energie);
- Nutzung von Zusätzen und Hilfsmitteln sowie Halbfertigprodukten;
- lokale Phänomene (Lärm, Erschütterungen, Gerüche, Staub, ästhetische Beeinträchtigung usw.);

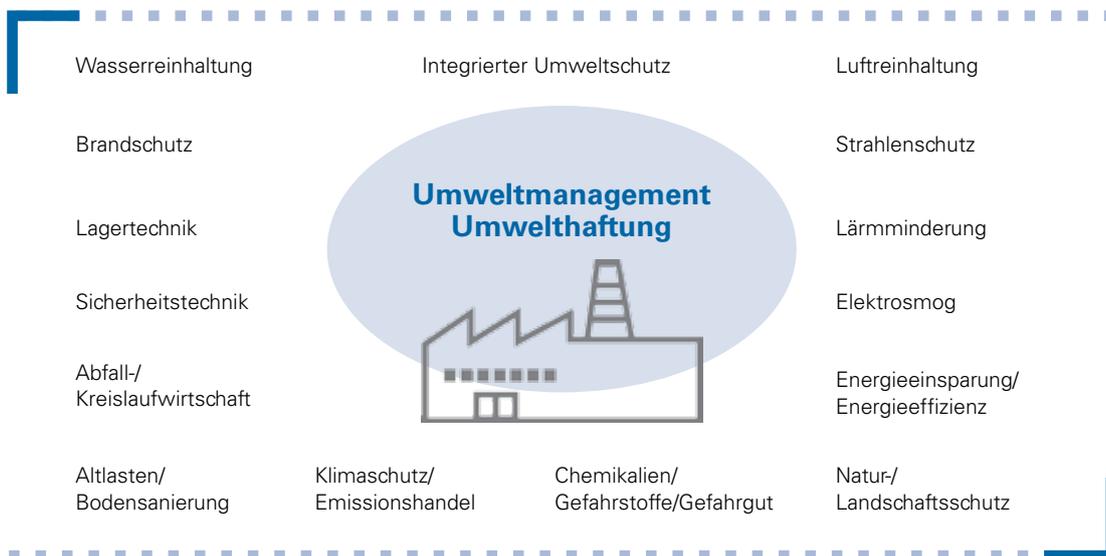


Abbildung 6: Herausforderungen des betrieblichen Umweltmanagements

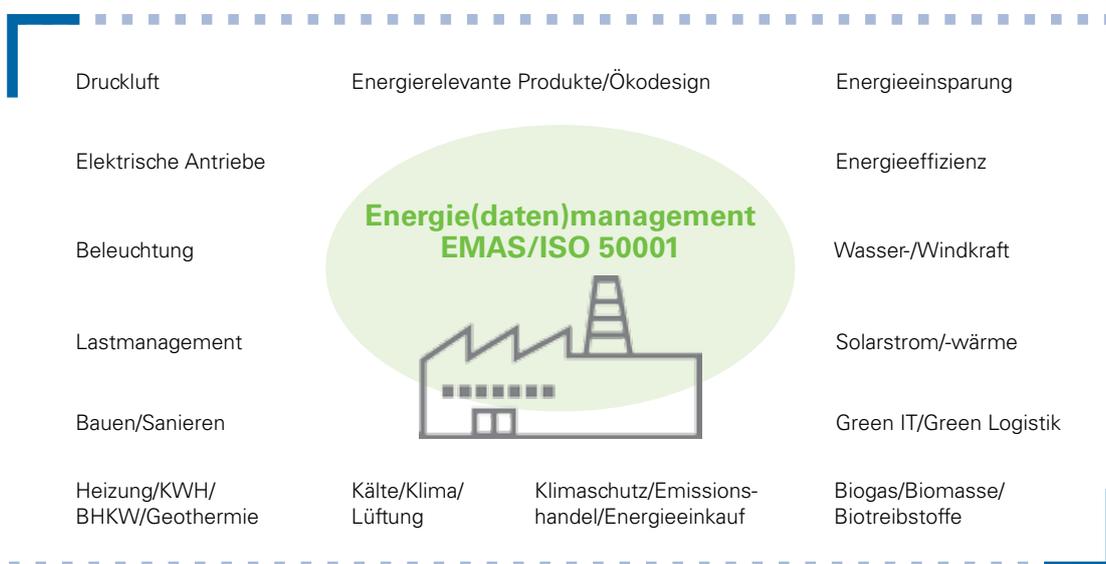


Abbildung 7: Herausforderungen des betrieblichen Energiemanagements

- Verkehr (in Bezug auf Waren und Dienstleistungen);
- Risiko von Umweltunfällen und Umweltauswirkungen, die sich aus Vorfällen, Unfällen und potenziellen Notfallsituationen ergeben oder ergeben könnten;
- Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Im Mittelpunkt von Umweltmanagementsystemen stand die kontinuierliche Verbesserung der direkten Umweltaspekte am Standort. Als erstes Umweltmanagementsystem forderte die EMAS II-VO zusätzliche, auch wesentliche indirekte Umweltaspekte mit einzubeziehen, zu bewerten und kontinuierlich zu verbessern. Indirekte Umweltaspekte betreffen nur mittelbar die Organisation, ohne dass diese die vollständige Kontrolle darüber hat. Indirekte Umweltaspekte können sein:

- produktlebenszyklusbezogene Aspekte (Design, Entwicklung, Verpackung, Transport, Verwendung und Wiederverwendung / Entsorgung von Abfall);
- Kapitalinvestitionen, Kreditvergabe und Versicherungsdienstleistungen;
- neue Märkte;
- Auswahl und Zusammensetzung von Dienstleistungen (z. B. Transport- oder Gaststättengewerbe);
- Verwaltungs- und Planungsentscheidungen;
- Zusammensetzung des Produktangebots;
- Umweltleistung und -verhalten von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten.

Die EMAS-VO fordert von der Organisation, ihre **wesentlichen** direkten und indirekten Umweltaspekte zu ermitteln und zu bewerten. Bei der Bewertung ist zu überprüfen, inwieweit die Organisation Einfluss auf diese Umweltaspekte besitzt und ob Maßnahmen zur Verringerung der mit dem Aspekt verknüpften Umweltauswirkungen durchgeführt werden können. Durch eine Abschätzung von Aufwand (Investition, personelle Kosten) gegen Einsparung sollte für alle potenziellen Verbesserungsmaßnahmen die Priorität ermittelt werden. Maßnahmen mit hoher

Priorität sollten als Verbesserungsmaßnahme ins Umweltprogramm übernommen werden. Ferner ist ein Verzeichnis aller wesentlichen direkten und indirekten Umweltaspekte zu erstellen, die mit der Tätigkeit zusammenhängen.

- Beschreibung der Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung der Umweltauswirkungen („Wesentlichkeit“ der Umweltauswirkungen)

Es müssen alle Kriterien festgelegt werden, anhand derer die Bedeutung der Umweltaspekte aller Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation beurteilt wird, um zu bestimmen, welche davon bedeutende Umweltauswirkungen haben. Die festgelegten Kriterien sollten den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften Rechnung tragen, umfassend und nachvollziehbar sein, unabhängig nachgeprüft werden können und – in der Umwelterklärung – veröffentlicht werden.

Bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung der Umweltaspekte einer Organisation kann u. a. Folgendes berücksichtigt werden:

- Informationen über den Zustand der Umwelt, um festzustellen, welche Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation Umweltauswirkungen haben können;
- die vorhandenen Daten der Organisation über den Material- und Energieeinsatz, Ableitungen, Abfälle und Emissionen im Hinblick auf das damit verbundene Umweltrisiko;
- Standpunkte der interessierten Kreise;
- geregelte Umwelttätigkeiten der Organisation;
- Beschaffungstätigkeiten;
- Design, Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Kundendienst, Verwendung, Wiederverwendung, Recycling und Entsorgung der Produkte der Organisation;
- Tätigkeiten der Organisation mit den signifikantesten Umweltkosten und Umweltnutzen.

Bei der Festlegung der Kriterien ist nicht nur der Normalbetrieb zu berücksichtigen, sondern auch Stör- und Notfälle, die sinnigerweise nicht ausge-

geschlossen werden können. Berücksichtigt werden vergangene, laufende und zukünftige Tätigkeiten.

- Prüfung aller angewandten Praktiken und laufenden Verfahren des Umweltmanagements
- Bewertung der Reaktionen auf frühere Vorfälle

#### **Tipp:**

Die Umweltprüfung ist ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zum Umweltmanagementsystem. Vor allem vor dem Hintergrund, dass bei diesem Projektschritt die möglichen Verbesserungspotenziale für das Unternehmen identifiziert werden können. Sie sollte daher von Fachleuten mit den nötigen Erfahrungen und sowohl rechtlichen als auch betriebstechnischen Kenntnissen durchgeführt werden.

#### **Indirekte Aspekte - Produktbezogene Umweltauswirkungen**

Für einen produzierenden Betrieb bedeutet dies, dass auch andere Abschnitte des Produktlebens außer der Produktion (z. B. Entwicklung und Design, Verpackung, Transport, Verwendung, Wiederverwertung bzw. Entsorgung als Abfall nach Verwendung) auf wesentliche Umweltauswirkungen zu untersuchen sind. Dabei ist zu bewerten, ob und inwieweit Möglichkeiten bestehen, diese zu beeinflussen. Während der Hersteller Entwicklung und Design, Verpackung und Transport noch weitgehend selbst regeln kann, kann er auf die Zeit der Nutzung und die anschließende Wiederverwertung bzw. Entsorgung nur bedingt Einfluss nehmen.

In diesen Betrachtungen sind beispielsweise die Dauerhaftigkeit der Produkte, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, die Recyclingfähigkeit der Produkte, mögliche Umweltauswirkungen durch Missbrauch oder falsche Entsorgung der Produkte, etc. zu berücksichtigen. Einen Über-

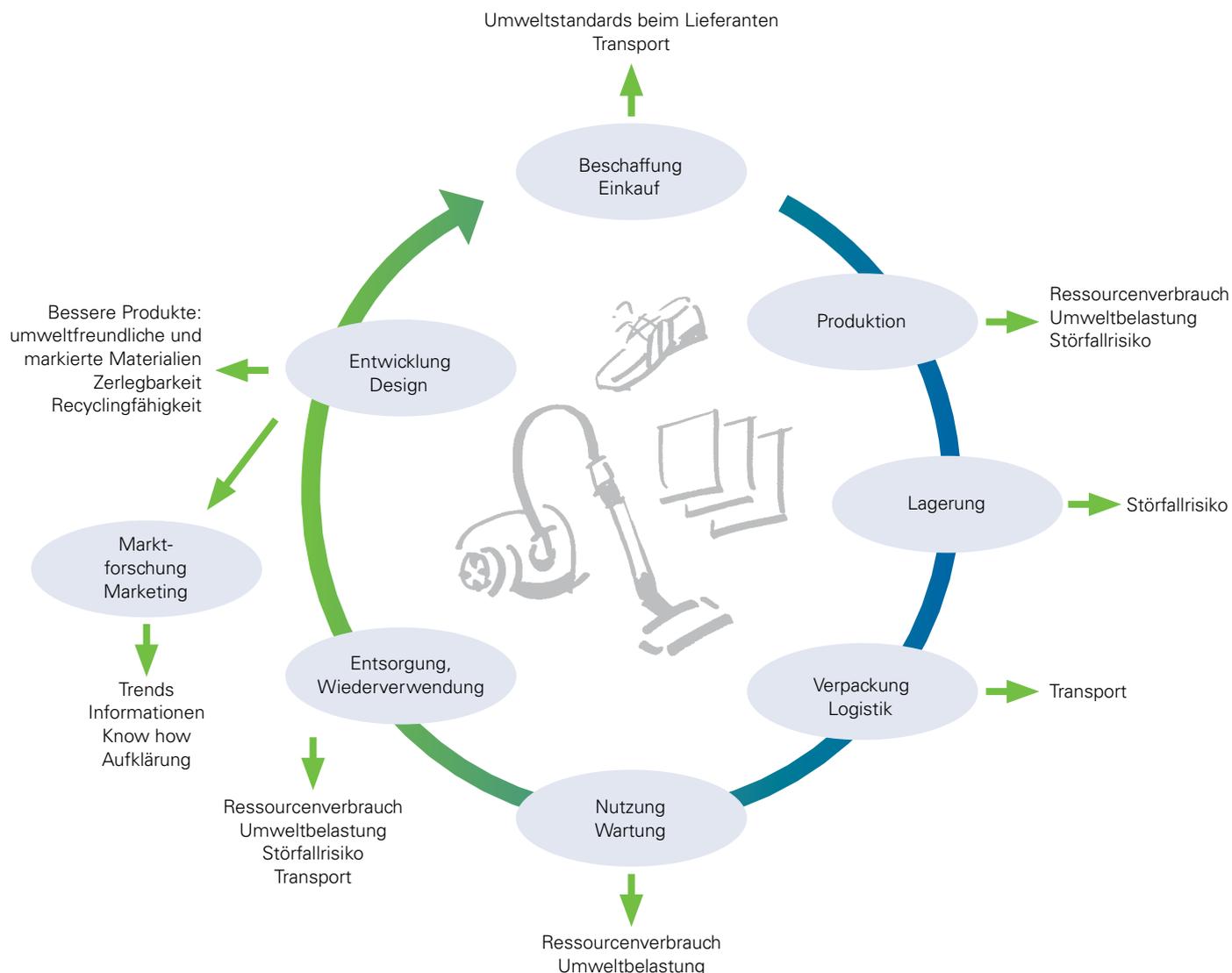


Abbildung 8: Umweltauswirkungen im Rahmen des Produktlebenszyklus

blick, welche Umweltauswirkungen in welchen Abschnitten eines Produktlebens auftreten können, gibt Abbildung 8. Bei der Einführung bestehender Produkte auf neuen Absatzmärkten sollten die infrastrukturellen Voraussetzungen des neuen Marktes z. B. für das Wiederverwerten des Produktes oder den Transport und die Behandlung problematischer Substanzen hinterfragt und berücksichtigt werden. Als ein Instrument zur Ermittlung der produktbezogenen Umweltauswirkungen bietet sich die Lebenszyklusanalyse an. Dabei werden während des kompletten Lebenszyklusses ökologische Kriterien erfasst

und Kennzahlen ermittelt. Diese Erfahrungen können bei der Planung neuer Produkte oder bei der Planung von Designänderungen im jeweiligen Lebensabschnitt des Produktes berücksichtigt werden und durch Verbesserungsmaßnahmen die Umweltauswirkungen der Produkte kontinuierlich verringert werden.

Dieses Prinzip wird als Integrierte Produktpolitik (IPP) bezeichnet. Sie ist ein wichtiger Bestandteil des Umweltpakts Bayern (siehe [www.ipp-bayern.de](http://www.ipp-bayern.de)) sowie des EU-Umweltaktionsprogramms zur

nachhaltigen Entwicklung ([www.ec.europa.eu/environment/ipp/](http://www.ec.europa.eu/environment/ipp/)).

Das Umweltverhalten von Kunden jedoch kann durch die Organisation kaum kontrolliert und schwierig beeinflusst werden. Insbesondere wenn Produkte hergestellt werden, die bei unsachgemäßer Benutzung und/oder Entsorgung zu schwerwiegenden Umweltauswirkungen führen können, sollte geprüft werden, inwieweit z. B. durch umfangreichere Information der Kunden oder Rücknahmekonzepte eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltauswirkungen zu erzielen ist.

Bei Dienstleistungsunternehmen sind andere indirekte Umweltaspekte in das Betrachtungsverfahren einzubeziehen:

- Banken- und Versicherungsbranche  
Organisationen der Banken- und Versicherungsbranche müssen ihre Investitionspolitik und Kreditvergabe sowie ihre Geschäftsfelder in das Bewertungsschema der Umweltauswirkungen einbeziehen.

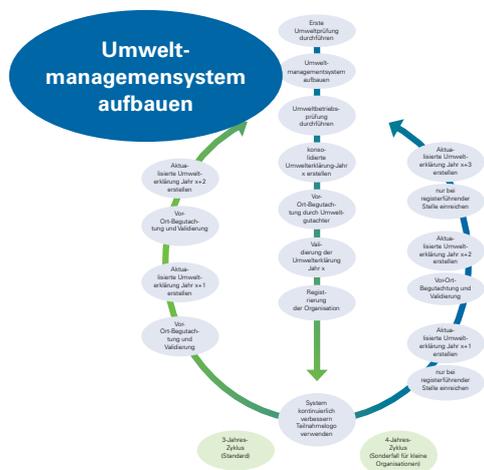
Mögliche Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung sind zum Beispiel Investitionen oder Kreditvergabe für ökologische Projekte, das Anbieten von Ökofonds oder reduzierte Risikoversicherungsprämien für Unternehmen mit Umweltmanagementsystem.

- Einrichtungen der öffentlichen Hand  
Besonders bei teilnehmenden Einrichtungen der öffentlichen Hand sind die von Planungs- und Verwaltungsentscheidungen bedingten Umweltauswirkungen weitreichend und sollten unbedingt berücksichtigt werden. Dabei sollten entstehende Umweltauswirkungen durch Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten in der Vergangenheit oder, falls dies nicht möglich ist, durch Simulationen abgeschätzt werden.

Selbstverständlich sind bei vielen Planungsentscheidungen auch ohne EMAS-Validierung des Entscheidungsträgers ökologische Kriterien ein wichtiger Bestandteil der Entscheidung.

- Handel und Vertriebsbranche  
Händler oder Vertreiber von Produkten anderer können durch die Zusammensetzung ihres Produktangebots und die Auswahl ihrer Lieferanten Umweltauswirkungen minimieren. Vorrang sollten erhalten:
  - a) umweltfreundliche Produkte (z. B. Produkte mit Öko-Label, langlebige Produkte, Produkte, für die lange Zeit Ersatzteile verfügbar sind, recyclinggerechte Produkte, Produkte, die keine gefährlichen Stoffe enthalten, Mehrweg-Produkte, etc.),
  - b) umweltfreundlich hergestellte Produkte (z. B. hergestellt durch Unternehmen mit UMS) und
  - c) umweltfreundlich verpackte Produkte.

### 3.3.2 Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem (Anhang II EMAS)



Bei den Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem orientiert sich auch die EMAS III wieder an der aktuell gültigen Norm ISO 14001, indem das Kapitel 4 der ISO 14001 in den Anhang II Teil A der EMAS III übernommen wurde. Dies stärkt die Verbindung zwischen EMAS und ISO 14001 und gestattet interessierten Unternehmen, die bereits die in der ISO 14001 genannten Voraussetzungen an das Umweltmanagementsystem erfüllen mit verhältnismäßig wenig Zusatzaufwand auch an EMAS teilzunehmen.

Neben der verstärkten Einbeziehung der Mitarbeiter fordert die EMAS-VO in Anhang II Teil B über diese Anforderungen der ISO 14001 hinaus allerdings von Teilnehmern beim Aufbau des Umweltmanagementsystems die folgenden Zusatzleistungen (sog. three added values):

- Einhaltung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften  
Die Organisation ist verpflichtet, den Nachweis zu führen, dass sie alle für sie relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften ermittelt hat, deren Auswirkung auf die Organisation kennt, für die Einhaltung dieser Vorschriften sorgt und über Verfahren verfügt, die es ermöglichen, die Anforderungen der rechtlichen Vorschriften dauerhaft zu erfüllen.

\* Dieser aus dem Qualitätsmanagement entlehnte Ansatz ist auch als Deming-Rad oder PDCA-Modell (Plan-Do-Check-Act) bekannt.

- Kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung

Die Organisation ist zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung (an allen ihren eingetragenen Standorten) verpflichtet. Das aufgebaute Umweltmanagementsystem und die Umweltbetriebsprüfung sollten sich an den tatsächlichen wesentlichen direkten und indirekten Umweltaspekten orientieren.

- Externe Kommunikation und Beziehungen  
Die Organisation sollte mit der Öffentlichkeit und anderen interessierten Kreisen einen offenen Dialog über ihre wesentlichen Umweltauswirkungen, über ihre Umweltleistung sowie über die Anliegen der interessierten Kreise führen. Als Information über die eigene Umweltleistung dienen die Umwelterklärung sowie andere geprüfte Informationen, die auch individuell auf bestimmte Kreise zugeschnitten werden können.

#### Systemaufbau

Die strukturellen Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem aus der ISO 14001 sind Bestandteil der EMAS-VO. Herzstück und Motor für die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung ist der Regelkreis\* aus (Abbildung 9)

- Planung,
- Implementierung und Durchführung,
- Kontroll- und Korrekturmaßnahmen und
- Bewertung durch die oberste Leitung.

#### A) Umweltpolitik

Die Umweltpolitik spiegelt die Vision des Unternehmens bezüglich seiner Aufgabe im Umweltschutz wider. Sie umfasst die umweltbezogenen Leitlinien, Handlungsgrundsätze und Gesamtziele der Organisation und bildet den Rahmen zur Festlegung von Umweltzielsetzungen. Sie muss die Verpflichtung zur stetigen Verbesserung der wesentlichen Umweltaspekte und zur Einhaltung aller gesetzlichen Verpflichtungen enthalten. Sie wird von der obersten Ebene festgelegt. Bei ihrer Ausarbeitung sollten Beschäftigte aller Ebenen aktiv beteiligt werden.

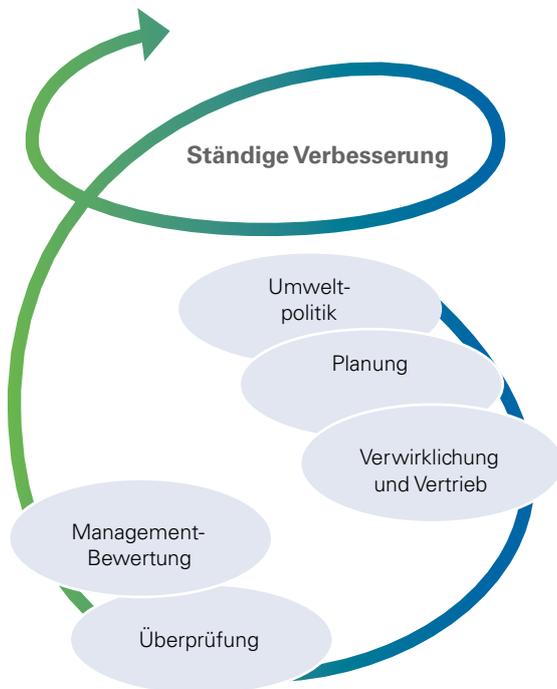


Abbildung 9: Inhalte eines Umweltmanagementsystems nach EMAS / ISO 14001

Die Umweltpolitik muss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Allen Personen, die für die Organisation oder in deren Auftrag arbeiten, muss die Umweltpolitik mitgeteilt werden. Die Organisation bewertet die Umweltpolitik in festgelegten Abständen auf Angemessenheit und Gültigkeit und ändert diese bei Bedarf.

### B) Planung („PLAN“)

Das aufzubauende Managementsystem sollte den Umweltauswirkungen der Organisation gerecht werden. Deshalb sind bei der Planung des Managementsystems die relevanten wesentlichen Umweltaspekte und die einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Anforderungen an die Organisation zu berücksichtigen, die im Rahmen einer Umweltprüfung ermittelt und überprüft wurden. Das bedeutet gleichzeitig, dass das System den betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden kann. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass insbesondere die rechtlichen Anforderungen an ein produzierendes Großunternehmen andere sind als an einen Handwerksbetrieb, einen Dienstleister oder eine kommunale Einrichtung.

Als Planungsinstrumente dienen der Organisation Umweltpolitik, Umweltzielsetzungen und Einzel-

ziele sowie das Umweltprogramm. Die Inhalte dieser Instrumente sind:

#### Umweltaspekte

Im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Kapitel 3.3.1) ermittelte und als wesentlich bewertete Umweltaspekte müssen überwacht und bei der Planung des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden. Die kontinuierliche Verbesserung erfolgt durch Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen der wesentlichen Umweltaspekte zur Erreichung der Umweltziele im Umweltprogramm.

#### Rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen

Die Organisation muss sicherstellen, dass die geltenden rechtlichen Verpflichtungen und andere Anforderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet hat, beim Einführen, Verwirklichen und Aufrechterhalten des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden. EMAS-Organisationen müssen nachweisen können, dass ihr Verfahren zur dauerhaften Einhaltung der rechtlichen Anforderungen dieses auch leistet.

Die Leitungen der Organisation werden verpflichtet, in regelmäßigen Abständen (am besten im Rahmen des Management-Reviews) eine Aussage über die Einhaltung der rechtlichen Regelungen zu treffen. Hierzu empfiehlt es sich, ein sog. Compliance-Audit durchzuführen, bei dem explizit die Einhaltung der rechtlichen und sonstigen Forderungen, zu denen sich das Unternehmen verpflichtet, geprüft wird. Da die Durchführung eines solchen Audits detaillierte Kenntnisse im Umweltrecht erfordert, müssen die Auditoren besonders gut ausgebildet werden oder es sollte externe Hilfe hinzugezogen werden.

Ferner muss die Organisation nachweisen, dass sie Zugriff auf alle rechtlichen Vorgaben hat. Während diese Forderung in den Anfangszeiten des Öko-Audits oft den Kauf einer Rechtsdatenbank erforderte, stellt sie im Internet-Zeitalter kein Problem mehr dar, da mittlerweile selbst die meisten Kommunen und Landkreise ihre Satzungen online gestellt haben. (Hinweis: Im Anhang

dieser Broschüre finden Sie die wichtigsten Internet-Datenbanken für Umweltrecht.)

Es sollte im Handbuch festgehalten werden, auf welche Online-Rechtsdatenbanken Zugriff besteht, indem die Links eingepflegt werden. Es empfiehlt sich ein Verzeichnis der rechtlichen Anforderungen zu führen und in dieses auch Links zum Rechtstext im Internet einzupflegen.

### Umweltziele/Umweltprogramm

Das Umweltprogramm ist die Beschreibung von konkreten Zielen und Maßnahmen in Einzelbereichen des Unternehmens, um die Umweltleistung der Organisation zu verbessern. Ziele sollten bereichsbezogen festgelegt werden, sollten möglichst immer mengenmäßig quantifiziert sein und müssen sich an den tatsächlichen Umweltauswirkungen des Unternehmens orientieren.

Die Zusammenfassung aller Umweltziele der einzelnen Bereiche wird als das Umweltprogramm der Organisation bezeichnet. Beim Umweltprogramm sollten in erster Linie Handlungsbedarf und Verbesserungspotenzial umgesetzt werden, die in der Umweltprüfung erarbeitet wurden. Beschlossene Maßnahmen sollten stets mit Umsetzungsverantwortlichen und -terminen

### Tipp:

Nehmen Sie sich nicht zu viele Maßnahmen auf einmal vor! Bewerten Sie die geplanten Maßnahmen nach Aufwand und Auswirkung und erarbeiten Sie so die Priorität der Umsetzung. Setzen Sie primär die Maßnahmen um, bei denen Sie mit geringstem Aufwand die größte Wirkung erzielen.

versehen werden. Regelmäßig sollten der Verlauf und der Erfolg der Umsetzung der Maßnahmen überprüft werden.

### C) Verwirklichung und Betrieb („DO“)

Wesentlich für den Erfolg des Umweltmanagementsystems ist, dass die Anforderungen des betrieblichen Umweltschutzes in die bestehenden Systemstrukturen und -abläufe soweit wie möglich integriert werden und keine isolierte Insellösung für den betrieblichen Umweltschutz aufgebaut wird. Das Umweltmanagementsystem sollte unter Gewährleistung der folgenden Kriterien aufgebaut, angewandt und aufrechterhalten werden:

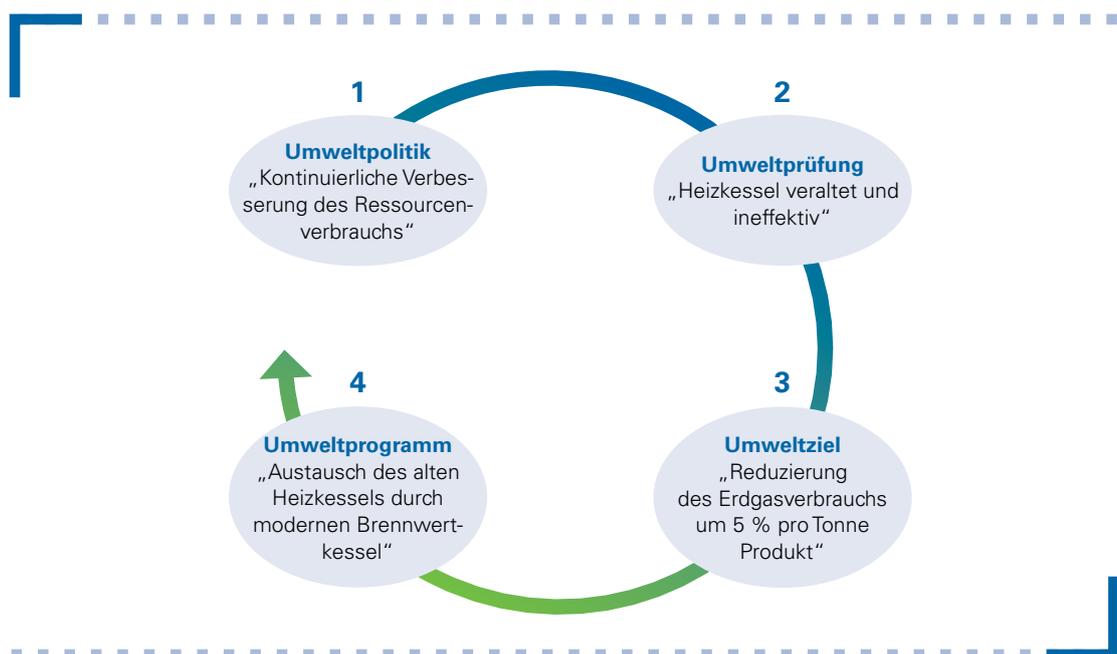


Abbildung 10: Beispielhaftes Zusammenspiel zwischen Umweltpolitik, -prüfung, -zielen und -programm

- Festlegung und regelmäßige Überprüfung von Umweltpolitik und -programm gemäß den oben beschriebenen Anforderungen
- Definition und Beschreibung von Verantwortungen und Befugnissen des Personals auf Schlüsselfunktionen; Bestellung eines Managementvertreters

Im Rahmen der Implementierung des Umweltmanagements in den laufenden Betrieb und für die laufende Durchführung der geplanten Maßnahmen aus dem Umweltprogramm ist es notwendig, dass im Rahmen der Aufbauorganisation organisatorische Strukturen und Verant-

#### **Berghotel Sammüller:**

##### **Einsparbeispiel bei der Reinigung**

Wir haben seit einigen Wochen ein Dosiersystem für 2 der häufigsten verwendeten Reinigungsmittel angeschafft. Außerdem gibt es Dosierköpfe an Reinigungsmittelbehältern und genaue Dosieranweisungen.

Jeder Mitarbeiter kann so aktiv bei der Einsparung von Reinigungsmitteln mitmachen. Das schont sowohl die Umwelt als auch Kosten für unseren Betrieb.

#### **Beispiel: Teilnehmer eines Umweltteams**

Umweltmanagementbeauftragter:	Planung, Koordination, Moderation der Sitzung
Umweltbeauftragte, falls vorhanden:	Abfallbeauftragter, Immissionsschutzbeauftragter, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter, etc. sollten gemäß der geplanten Themen dabei sein; Info über rechtliche Neuerungen
Vertreter der obersten Leitung:	Empfehlenswert, damit sofort über bereitstehende finanzielle Mittel gesprochen werden kann
Vertreter aus den Abteilungen	Vertreter mit umweltrelevanten Aufgaben, z. B. Einkauf, Anlagenbetreiber, etc.
Mitarbeitervertretung/Betriebsrat	

wortlichkeiten an allen Stellen in der Organisation geschaffen werden, an denen eine besondere Umweltrelevanz bzw. ein besonderes Umweltgefährdungspotenzial gegeben ist.

Ein Mitarbeiter mit Befugnissen und Verantwortung für die Anwendung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Umweltmanagementsystems muss bestellt werden. Es empfiehlt sich, dies im Rahmen einer formalen schriftlichen Bestellung zu tun. Durch die Bestellung dieses zentralen Funktionsträgers für die Koordination aller Umweltmanagementaktivitäten erreichen Sie eine zuverlässige organisatorische Verankerung des betrieblichen Umweltschutzes.

Zur Unterstützung dieser Person sollten Spezialisten für einzelne Teilaufgaben (z. B. Betriebsbe-

auftragte) und weitere Umweltansprechpartner der Abteilungen in Abhängigkeit von der Umweltrelevanz der Prozesse und der Betriebsgröße sowie Abteilungen einbezogen werden, um die Umsetzung des Umweltmanagements ebenfalls zu unterstützen. Im Normalfall wird ein sog. Umweltteam gebildet.

#### **Bewusstseinsbildung des Personals für den Umweltschutz**

Eine fundierte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in Form von regelmäßigen Schulungen ist für ein funktionierendes Umweltmanagementsystem unabdingbar. Sach- und Fachkunde sind Voraussetzungen für die verantwortungsvolle Tätigkeit der Mitarbeiter am Arbeitsplatz. Jeder Mitarbeiter muss seine Funktion und Aufgabe im betrieblichen Umweltschutz verstehen, damit das

System als Ganzes funktioniert. Der Schulungsbedarf sollte deshalb jährlich für jeden Mitarbeiter ermittelt und festgelegt werden.

Mitarbeiterbeteiligung im Sinne von EMAS bedeutet allerdings nicht nur Information und Schulung, sondern auch tatsächliche Beteiligung. Daher sollte auf allen Ebenen des Unternehmens ein System der Mitarbeiterbeteiligung vorgesehen werden. Die Organisation sollte anerkennen, dass die aktive Einbeziehung ihrer Mitarbeiter eine treibende Kraft und Vorbedingung für kontinuierliche und erfolgreiche Umweltverbesserungen ist. Sie stellt eine der Hauptressourcen für die Verbesserung der Umweltleistung dar und ist der richtige Weg zur erfolgreichen Verankerung des Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystems in der Organisation. Seitens der Organisationsleitung sind Engagement, Reaktionsfähigkeit und aktive Unterstützung Vorbedingung für den Erfolg.

Instrumente der Mitarbeiterbeteiligung können beispielsweise themenspezifische Gruppenarbeiten oder ein Verbesserungsvorschlagswesen sein. Beim Vorschlagswesen wird eine Prämierung guter Vorschläge bei Umsetzung empfohlen. Im Internetangebot des IZU finden sie unter [www.izu.bayern.de/mitarbeitertipps](http://www.izu.bayern.de/mitarbeitertipps) diverse Materialien zur Mitarbeitermotivation, u. a. in einem Leitfaden viele gute Beispiele und Ideen.

#### **Festlegung von Verfahren für externe und interne Kommunikation**

Guter betrieblicher Umweltschutz lebt von einer offenen, vertrauensvollen Kommunikationskultur intern mit und zwischen Mitarbeitern, sowie extern mit Geschäftspartnern, Behörden und der Öffentlichkeit.

Ein offener Dialog mit diesen Partnern und Transparenz über gegenseitige Bemühungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und über die Umweltleistungen ist daher wesentlicher Bestandteil des Umweltmanagementsystems nach EMAS. Dabei dient die Umwelterklärung als wichtigstes Informationsmedium für externe

#### **Tipps**

Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über Entwicklungen im Umweltbereich regelmäßig durch Aushänge am Schwarzen Brett, Artikel in Firmenzeitschriften oder E-Mails. Geben Sie Ihren Mitarbeitern Umwelttipps, die sie auch im privaten Bereich nutzen können.

Geben Sie Ihren Mitarbeitern Feedback über die Entwicklung der betrieblichen Umweltleistung: Erstellen Sie Kenngrößen und bereiten Sie die Zahlen in ansprechender und anschaulicher Form auf (z. B. Balken- und Kuchendiagramme). Sorgen Sie für eine regelmäßige Aktualisierung der Daten und Informationen. Etablieren Sie ein umweltbezogenes betriebliches Vorschlagswesen, prämiieren Sie alle guten Vorschläge.

#### **Tipps**

Ermitteln Sie in einem Notfallszenario mögliche Stör-, Un- oder Notfälle und durch diese Notfälle verursachte Umweltauswirkungen. Schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit des Störfalleintritts, das Ausmaß negativer Umweltauswirkungen und Kosten sowie die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung des Störfalls (Zeit, die bis zur Entdeckung vergeht) bei Störfalleintritt ab.

Legen Sie präventive Maßnahmen und Maßnahmen zur richtigen Reaktion bei Störfalleintritt für alle Störfälle fest, die sie als wahrscheinlich erachten, bei denen eine lange Zeit bis zur Entdeckung vergeht und/oder die mit großen Umweltauswirkungen oder Kosten verbunden sind.

Adressaten des Unternehmens, da diese in kompakter Form die Umweltleistungen der Organisation beschreibt und durch die Prüfung des Umweltgutachters ein glaubhaftes Dokument ist.

**Bewertung und Registrierung der mit den Tätigkeiten verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt im normalen Betrieb und bei Unfällen oder Notfällen**

Die in der Umweltpflichtprüfung (siehe Kap. 3.3.1) erfassten Umweltaspekte der Organisation sollten hinsichtlich des Ausmaßes ihrer Umweltauswirkungen bewertet werden. Dabei sind die Kriterien zur Bewertung der Wesentlichkeit von Umweltauswirkungen festzulegen sowie ein Verzeichnis der als wesentlich eingestufteten Umweltaspekte zu führen. Neben Umweltauswirkungen beim normalen Betrieb sind auch durch Notfälle oder Störfälle verursachte mögliche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

**Systematische Ermittlung, Festlegung und Kontrolle aller Funktionen, Tätigkeiten und Verfahren, die Auswirkungen auf die Umwelt haben**

Die Regelung umweltrelevanter Betriebsvorgänge ist Gegenstand der Ablauforganisation. Dabei geht es um eine Beschreibung von Themen, bei denen ein erhöhtes Umweltgefährdungspotenzial (z. B. Lagerung wassergefährdender Stoffe) besteht bzw. ein Regelungsbedarf hinsichtlich einer einzuhaltenden Abfolge von Arbeitsschritten und planmäßigen Beteiligung weiterer interner und externer Stellen gegeben ist. Mit der Festlegung der Ablauforganisation werden die Grundpfeiler für tragfähige und verlässliche Steuerungs-, Einfluss-, Kommunikations- und Dokumentationskanäle innerhalb Ihres Umweltmanagementsystems gelegt.

**Ökologischer und ökonomischer Nutzen am Beispiel „Einführung von Recyclingpapier“ beim Verlag Nürnberger Presse**

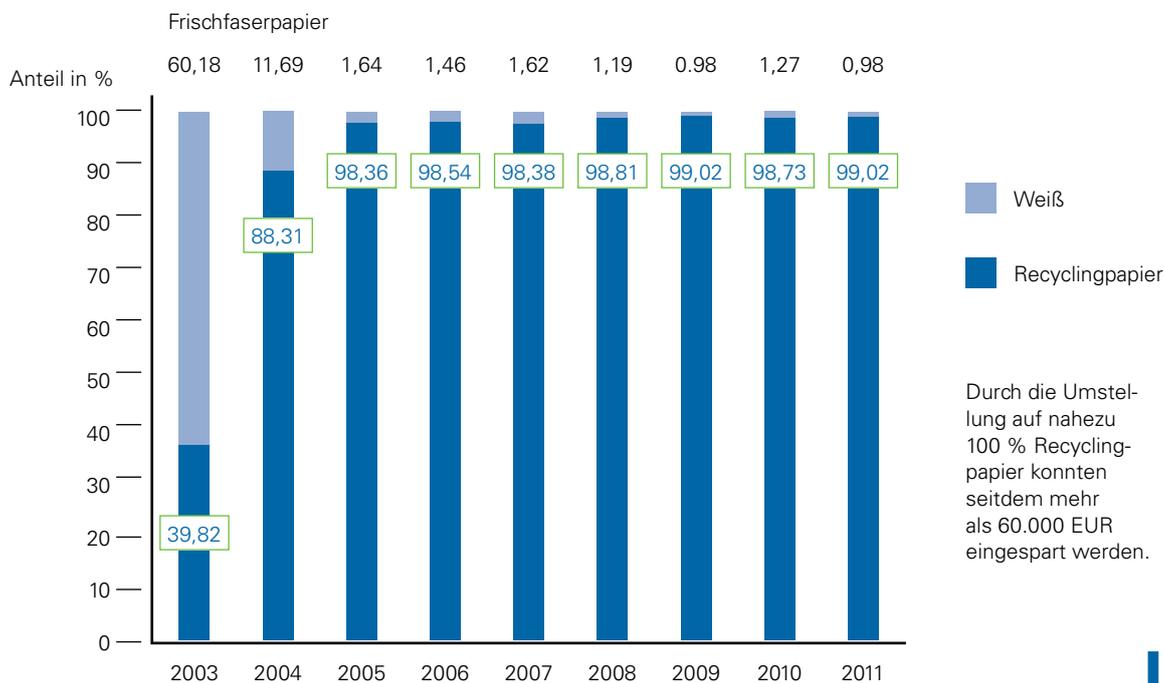


Abbildung 11: Nutzen am Beispiel Einführung von Recyclingpapier beim Verlag Nürnberger Presse

### **Festlegung von Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der Systemanforderungen und Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen bei festgestellten Abweichungen**

Zum Erreichen einer kontinuierlichen Verbesserung ist es wichtig, regelmäßig die Umweltleistung des Unternehmens zu überprüfen. Hierzu sieht die EMAS-VO u. a. die Umweltbetriebsprüfung vor. Bei festgestelltem Verbesserungspotenzial sind Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen festzulegen und umzusetzen, um die negativen Auswirkungen von Fehlern möglichst gering zu halten und vergleichbare Fehler künftig möglichst zu vermeiden. Mögliche Maßnahmen werden in den Abschnitten Kontroll- und Korrekturmaßnahmen (Abschnitt d) dieses Kapitels) sowie Umweltbetriebsprüfung (siehe Kap. 3.3.3) beschrieben.

### **Angemessene Dokumentation des Systems**

Die Dokumentation Ihres Umweltmanagementsystems hat die Funktion, die Anforderungen des betrieblichen Umweltmanagementsystems (Darstellung von Umweltpolitik, Umweltzielen und -programmen, Beschreibungen von Schlüsselpositionen und -verantwortlichkeiten, Beschreibungen von Ablaufverfahren sowie der Umweltleistungen) darzulegen, den ordnungsgemäßen Betrieb und die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben rechtssicher zu belegen sowie den Nachweis darüber zu führen, in wie weit Umweltziele erreicht wurden.

Empfehlenswert ist insgesamt eine übersichtliche, modular aufgebaute Form der Umweltmanagementdokumentation, wie sie beispielhaft in der folgenden Abbildung dargestellt ist. Vor allem im Hinblick auf die Rechtssicherheit empfiehlt es sich, alle wesentlichen umweltrelevanten Daten und Maßnahmen schriftlich zu dokumentieren.

### **D) Überprüfung („CHECK“)**

Als Kontrollmaßnahmen dienen neben der sog. Umweltbetriebsprüfung, die ein regelmäßiges Audit der Umweltleistungen und des Umweltmanagementsystems darstellt und im nächsten Kapitel 3.3.3 gesondert beschrieben ist,

regelmäßige Prüfungen, Kontrollen und Überwachungen von Umweltauswirkungen, Anlagen und Geräten sowie das Führen regelmäßiger Aufzeichnungen. Durch die Auswertung der Kontrollmaßnahmen werden Abweichungen und Verbesserungspotenziale identifiziert. Durch Verbesserungsmaßnahmen, die den Abweichungen und deren Umweltauswirkungen gerecht werden, werden künftige Abweichungen vermieden und verringert.

### **E) Bewertung durch die oberste Leitung („ACT“)**

Das oberste Führungsgremium muss das Umweltmanagementsystem der Organisation in festgelegten Abständen bewerten, um dessen dauerhafte Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Bewertungen müssen die Beurteilung der Verbesserungspotenziale und den Anpassungsbedarf des Umweltmanagementsystems, einschließlich der Umweltpolitik, der umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele beinhalten.

Der Input für die Bewertung muss enthalten:

- Ergebnisse von internen Audits und der Beurteilung der Einhaltung von rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet hat;
- Äußerungen von externen interessierten Kreisen, einschließlich Beschwerden;
- die Umweltleistung der Organisation;
- den erreichten Erfüllungsgrad der Zielsetzungen und Einzelziele;
- Status von Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen;
- Folgemaßnahmen von früheren Bewertungen durch das Management;
- sich ändernde Rahmenbedingungen, einschließlich Entwicklungen bei den rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen in Bezug auf die Umweltaspekte der Organisation und
- Verbesserungsvorschläge.

Die Ergebnisse von Bewertungen durch das Management müssen alle Entscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf mögliche Änderungen

der Umweltpolitik, der Zielsetzungen, der Einzelziele und anderer Elemente des Umweltmanagementsystems in Übereinstimmung mit der Verpflichtung zur ständigen Verbesserung enthalten.

**Gealan Fenster-Systeme GmbH:**

**Einsparung durch neue Beleuchtung**

Wir haben am Standort Tanna mit einer Nutzfläche von 34.500 m<sup>2</sup> durch die Umsetzung eines neuen Beleuchtungskonzeptes den Energieverbrauch um ca. 500.000 kWh im Jahr gesenkt.

Dies bedeutet zusätzlich eine jährliche CO<sub>2</sub>-Reduzierung von 274 Tonnen. Die Beleuchtungsverhältnisse wurden um 23,9 bis 215,7% verbessert. Zusätzlich wurde auch eine Verringerung des Wartungsaufwandes und die drastische Reduzierung des Leuchtmittelsverbrauchs erzielt.

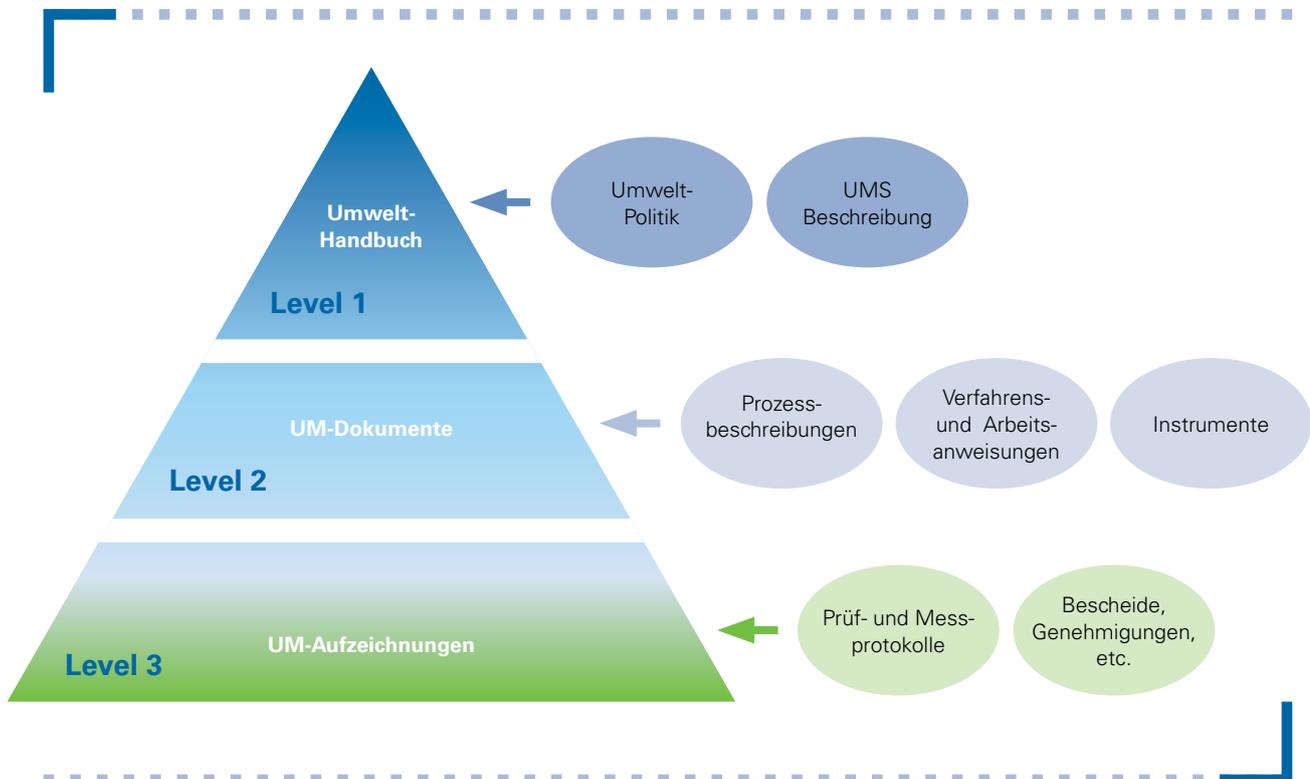
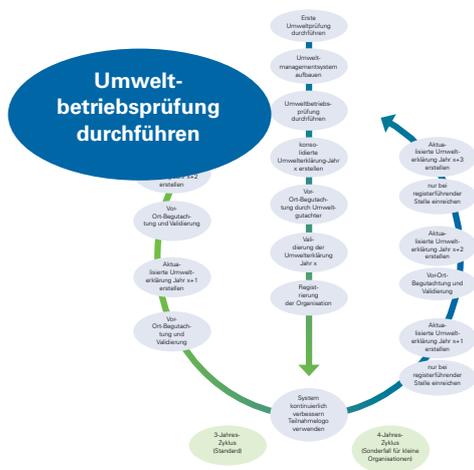


Abbildung 12: Modularer Aufbau einer Umweltmanagement-Dokumentation

### 3.3.3 Umweltbetriebsprüfung (Anhang III EMAS)



In der Umweltbetriebsprüfung wird das aufgebauete Umweltmanagementsystem unabhängig überprüft. Die Prüfer können entweder Mitarbeiter der eigenen Organisation (aus einem anderen Standort oder einer anderen Abteilung) oder unternehmensexterne Berater sein. Ihre Aufgabe ist es, objektiv und unabhängig zu beurteilen,

- ob das Managementsystem nach den Vorgaben der EMAS-VO aufgebaut wurde und angewandt wird,
- ob es mit der Umweltpolitik und dem Umweltprogramm der Organisation übereinstimmt,
- ob die Umweltleistung eine kontinuierliche Verbesserung zeigt,
- ob alle einschlägigen rechtlichen Vorschriften eingehalten werden und
- ob das Umweltmanagementsystem zur Bewältigung der umweltorientierten Aufgaben geeignet ist.

Die Prüfung findet durch Begehungen und Interviews mit Beschäftigten und Vorgesetzten, sowie durch Sichtung von Dokumenten und Aufzeichnungen statt.

Der Umfang der Umweltbetriebsprüfung hängt ab von der Größe der Organisation, Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten am Standort sowie von der Bedeutsamkeit der Umweltaspekte.

Innerhalb des Umweltbetriebsprüfungszyklus sind alle Tätigkeiten der Organisation einer Umweltbetriebsprüfung zu unterziehen. Der Umfang der Umweltbetriebsprüfungen ist eindeutig zu Beginn des neuen Zyklus festzulegen, wobei zu prüfende Bereiche, zu prüfende Tätigkeiten und zu berücksichtigende Umweltauswirkungen erfasst werden. Je komplexer die Tätigkeiten und je wesentlicher die Umweltauswirkungen sind, desto häufiger sollten die Prüfungen dieser Tätigkeiten durchgeführt werden. Der Umweltbetriebsprüfungszyklus beträgt im Standardfall höchstens drei Jahre, kann aber für kleine Organisationen, die die Definition nach Art. 2 Nummer 28 EMAS erfüllen, auf höchstens vier Jahre ausgeweitet werden. Bei kleinen Organisationen, die nicht besonders komplex aufgebaut sind, kann die Umweltbetriebsprüfung unter Umständen alle Tätigkeiten umfassen. Dann bezeichnet der Umweltbetriebsprüfungszyklus den Zeitraum zwischen den Prüfungen.

Nach jeder Umweltbetriebsprüfung und nach jedem Umweltbetriebsprüfungszyklus wird von den Betriebsprüfern ein schriftlicher Bericht erstellt, der sämtliche Ergebnisse der Prüfungen sowie Vorschläge zu Verbesserungs- und Korrekturmaßnahmen enthält. Aus den Prüfergebnissen der Umweltbetriebsprüfung ergeben sich neue Umweltziele für den nächsten Validierungszyklus. Mit der Sichtung von geeigneten Umsetzungsmaßnahmen, Alternativenbewertung und -auswahl beginnt die Planungsphase zur Realisierung der aktuellen Umweltziele. Damit hat sich der Regelkreis des Umweltmanagementsystems geschlossen. Der Prozess der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung der Organisation ist in Gang gesetzt.

#### Umweltbetriebsprüfung und Internes Audit

EMAS fordert die Durchführung einer Umweltbetriebsprüfung und zusätzlich, da die Inhalte der ISO 14001 in Anhang II Teil A aufgenommen sind, auch eines internen Audits. Dies führt häufig zum Missverständnis, dass Organisationen meinen, beides wären nur unterschiedliche Begriffe für die gleiche Tätigkeit.

Das interne Audit nach ISO 14001 ist ein Systemaudit, bei dem geprüft wird, ob das System die Anforderungen der ISO 14001 einhält und ob das System in der Organisation angewandt wird. Die Umweltbetriebsprüfung beinhaltet zusätzlich eine Überprüfung

- der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung (Performance Audit) und
- der Einhaltung der rechtlichen und sonstigen Verpflichtungen (Compliance Audit).

**Zahn-Pinsel GmbH:**

**Reduzierung der Reinigungsmittel**

Durch Analyse-Maßnahmen im Rahmen des kontinuierlichen EMAS-Verbesserungskreislaufes wurde in unserer Tampondruck-Abteilung eine Klischee-Waschanlage angeschafft. Dadurch konnte der Einsatz an Reiniger um über 50 % der Jahresmenge reduziert werden.

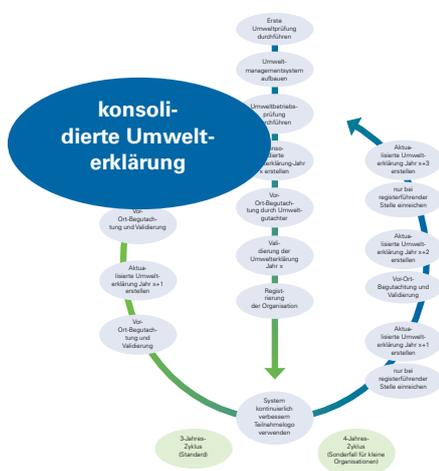
Da in EMAS eine lokale Rechenschaftspflicht angestrebt wird, müssen die Organisationen dafür sorgen, dass die bedeutenden Umweltaspekte und -auswirkungen eines jeden Standorts eindeutig beschrieben und in der Gesamt-Umwelterklärung dargestellt sind.

Die Umwelterklärung kann den Interessenten in elektronischer Form oder in Druckform vorgelegt werden. Es gibt keinerlei Vorgabe hierüber, außer dass die Umwelterklärung kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss. Die teilnehmenden Organisationen werden je nach Werbezwecken, für die die Umwelterklärung dienen soll, hierüber entscheiden. Die Sprache sollte die Amtssprache des Mitgliedsstaates sein, in dem die Organisation registriert ist.

Die Inhalte müssen unverfälscht, verständlich und korrekt sein. Ihre Richtigkeit wird in der Validierung vom Umweltgutachter überprüft und durch die Gültigkeitserklärung bestätigt. Die Umwelterklärung muss folgende Inhalte aufweisen:

1. Klare und unmissverständliche Beschreibung der Organisation, die sich nach EMAS registrieren lässt, und eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls der Beziehung zu etwaigen Mutterorganisationen;
2. Umweltpolitik der Organisation und kurze Beschreibung ihres Umweltmanagementsystems;
3. Beschreibung aller bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu bedeutenden Umweltauswirkungen der Organisation führen, und Erklärung der Art der auf diese Umweltaspekte bezogenen Auswirkungen (Anhang I Nummer 2 der EMAS VO);
4. Beschreibung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele im Zusammenhang mit den bedeutenden Umweltaspekten und -auswirkungen;
5. Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung, gemessen an den Umweltzielsetzungen und -einzelzielen der Organisation und bezogen auf ihre bedeutenden Umweltauswirkungen. Die Informationen beziehen sich auf die Kernindikatoren

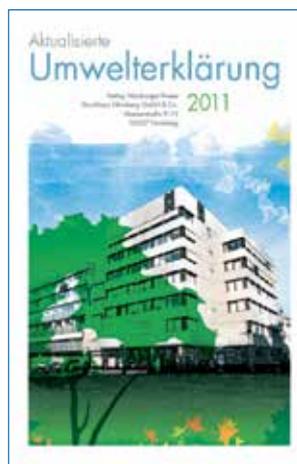
**3.3.4 Umwelterklärung (Anhang IV EMAS)**



Ziel der Umwelterklärung ist die Information der Öffentlichkeit und interessierter Kreise über die Umweltauswirkungen der Organisation sowie über die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung. Organisationen mit mehreren Standorten, die sich nach der EMAS-VO registrieren lassen, ziehen es womöglich vor, eine Art Gesamt-Umwelterklärung zu erstellen, die verschiedene Standorte umfasst.

- und andere bereits vorhandene einschlägige Indikatoren für die Umwelleistung gemäß Abschnitt C des Anhangs IV;
6. sonstige Faktoren der Umwelleistung, einschließlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf ihre bedeutenden Umweltauswirkungen;
  7. Bezugnahme auf die geltenden Umweltvorschriften;
  8. Name und Akkreditierungs- oder Zulassungsnummer des Umweltgutachters und Datum der Validierung.

Die aktualisierte Umwelterklärung enthält mindestens die Elemente und erfüllt die Mindestanforderungen, die unter 5 - 8 genannt sind. Diese Mindestinhalte können bei Bedarf um weitere Inhalte erweitert werden. So wird die Umwelterklärung heute schon von vielen Unternehmen als „Umwelt- und Sozialbericht“ oder sogar als Teil des Nachhaltigkeitsberichts genutzt. Die Informationen über die Umwelleistung sollten übersichtlich in Form von Diagrammen dargestellt werden und den Vergleich mit den Daten der Umwelleistung in den Vorjahren sowie gegebenenfalls mit rechtlichen Anforderungen ermöglichen. Außerdem sollte ein brancheninterner Vergleich auf Grund der Zahlen aus Umwelterklärungen möglich sein.



## Schlüsselbereiche für Kernindikatoren

Umweltbereich	Anzgebende Umweltleistung	Kernindikator	
		produzierendes Gewerbe	nicht-produzierendes Gewerbe
<b>Energieeffizienz</b>	Gesamtenergieverbrauch in MWh oder GJ	Gesamtenergieverbrauch pro ausgewählte Bezugsgröße	
		MWh/EUR oder GJ/EUR MWh/t oder GJ/t MWh/Mitarbeiter oder GJ/Mitarbeiter	MWh/Mitarbeiter oder GJ/Mitarbeiter
	Erneuerbare Energien	Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch (in %)	
<b>Materialeffizienz</b>	Jährlicher Massenstrom der Einsatzmaterialien in t	Massenstrom der Einsatzmaterialien pro ausgewählte Bezugsgröße	
		t/EUR t/t t/Mitarbeiter	t/Mitarbeiter
<b>Wasser</b>	Gesamter jährlicher Wasserverbrauch in m <sup>3</sup>	jährlicher Wasserverbrauch pro ausgewählte Bezugsgröße	
		m <sup>3</sup> /EUR m <sup>3</sup> /t m <sup>3</sup> /Mitarbeiter	m <sup>3</sup> /Mitarbeiter
<b>Abfall</b>	Gesamtes jährliches Abfallaufkommen (aufgeschlüsselt nach Abfallart) in t	Gesamtes jährliches Abfallaufkommen (aufgeschlüsselt nach Abfallart) pro ausgewählte Bezugsgröße	
		t/EUR t/t t/Mitarbeiter	t/Mitarbeiter
<b>Abfall</b>	Gesamtes jährliches Abfallaufkommen an gefährlichen Abfällen in kg oder t	Gesamtes jährliches Abfallaufkommen an gefährlichen Abfällen pro ausgewählte Bezugsgröße	
		kg bzw. t/EUR kg bzw. t/t kg bzw. t/Mitarbeiter	kg bzw. t/Mitarbeiter
<b>Biologische Vielfalt</b>	Flächenverbrauch in m <sup>3</sup> bebauter Fläche	Flächenverbrauch in m <sup>3</sup>	
<b>Emission</b>	Jährliche Gesamtemission an Treibhausgasen (Summe aus CO <sub>2</sub> , CH <sub>4</sub> , N <sub>2</sub> O, HFKW und FKW, SF <sub>6</sub> ) in t CO <sub>2</sub> -Äquivalent	Jährliche Gesamtemission an Treibhausgasen pro ausgewählte Bezugsgröße	
		t/EUR t/t t/Mitarbeiter	t/Mitarbeiter
	Jährliche Gesamtemission an gefährlichen Stoffen (Summe aus SO <sub>2</sub> , NO <sub>x</sub> , PM-10) in kg oder t	Jährliche Gesamtemission pro ausgewählte Bezugsgröße	
	kg bzw. t/EUR kg bzw. t/t kg bzw. t/Mitarbeiter	kg bzw. t/Mitarbeiter	

Um das Thema Benchmarking weiter zu fördern, wurden mit der neuen EMAS-VO sog. Kernindikatoren eingeführt, über die alle EMAS-Teilnehmer berichten müssen. Kernindikatoren müssen für die in der Tabelle auf Seite 37 genannten Schlüsselbereiche angegeben werden. Sind die genannten Kernindikatoren für eine Organisation unwesentlich, so darf sie mit Begründung in der Umwelterklärung auf die Nennung verzichten. Die Kernindikatoren müssen in Bezugnahme auf den jährlichen Gesamtoutput der Organisation angegeben werden. Produzierende Unternehmen setzen die Umweltleistung in Bezug zur Jahres-Bruttowertschöpfung (in EUR) oder Jahresausbringungsmenge an Produkten (in t). Kleine Organisationen dürfen als Bezugsgröße auch den Jahresumsatz oder die Anzahl an Mitarbeitern verwenden.

Die Jahres-Bruttowertschöpfung ist ein Maß für die wirtschaftliche Leistung eines Unternehmens. Sie ergibt sich durch Abzug der bei der Produktion verbrauchten Vorleistungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halbfabrikate und Handelsware, Transportkosten, Mieten u. ä.) von der gesamten Gütererzeugung (Umsatz, Wert der Bestandsveränderung an eigenen Erzeugnissen und der selbsterstellten Anlagen) in einem Berichtsjahr.

Nicht-Produzierende Organisationen setzen ihre Umweltleistung zur Anzahl der Mitarbeiter in Bezug.

Zur weiteren Förderung der Vergleichsmöglichkeiten werden von der Kommission branchenspezifische Leitfäden erstellt, die einerseits typische Kennzahlen und Bereiche für die Kernindikatoren in der Branche nennen und andererseits Beispielprojekte beschreiben.

Gemäß einer Mitteilung der Kommission\* genießen folgende Branchen Priorität:

- Groß- und Einzelhandel,
- Tourismus,
- Bauindustrie,
- öffentliche Verwaltung,
- Landwirtschaft – pflanzliche und tierische Erzeugung,

- Herstellung elektronischer und elektrischer Geräte,
- Pkw-Herstellung,
- Herstellung von Metallerzeugnissen mit Ausnahme von Maschinen und Geräten,
- Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung,
- Abfallbewirtschaftung und
- Telekommunikation.

Fortgeschritten sind bereits die Arbeiten in den vier erstgenannten Branchen. Hier stehen Entwurfs-Versionen bereit. Diese sowie weitere Informationen können auf der Homepage des IPTS (Institute for Prospective Technological Studies) unter dem Projekt SUSPROC (Sustainable Production & Consumption) heruntergeladen werden:

[www.susproc.jrc.ec.europa.eu/activities/emas/index.html](http://www.susproc.jrc.ec.europa.eu/activities/emas/index.html)

### Häufigkeit der Umwelterklärungen

Eine konsolidierte Fassung der Umwelterklärung ist alle drei Jahre zu erstellen. Diese sind interessierten Kreisen online oder in gedruckter Form vorzulegen. Es bietet sich an, elektronische Medien zur Publikation der Umwelterklärung zu nutzen (z. B. als Download im Internet oder Versand per E-Mail). In jährlichen Aktualisierungen der Umwelterklärung sind die wesentlichen Kennzahlen und Kernindikatoren über die Umweltleistung fortzuschreiben sowie Änderungen des Umweltmanagementsystems oder in der Organisation zu beschreiben. Diese Aktualisierungen sind ebenfalls der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, etwa in Form von Einlegeblättern in die konsolidierte Fassung der Umwelterklärung oder im Internet.

Kleine Organisationen gem. Art. 2 Nr. 28 EMAS-VO dürfen gemäß Art. 7 EMAS-VO, wie bereits erwähnt, auf einen Vier-Jahres-Zyklus wechseln. Dies bedeutet, sie erstellen alle vier Jahre eine konsolidierte Umwelterklärung und in den drei Zwischenjahren aktualisierte Umwelterklärungen, wobei die Umwelterklärung nach zwei Jahren ebenfalls vom Umweltgutachter validiert werden muss.

### **Ulenspiegel Druck GmbH: Einsparung von Isopropanol im Druckprozess**

Vorherrschende Praxis beim Offsetdruck ist es, Isopropanol einzusetzen, um die Oberflächenspannung des Feuchtwassers so herabzusetzen, dass Druckplatten problemlos befeuchtet werden können. Damit die IPA-Konzentration (Isopropylalkohol) im Drucksaal nicht zu hoch wird, muss er mittels Luftaustausch ins Freie abgesaugt werden.

Die IPA-Vermeidung war von Beginn unserer EMAS-Teilnahme an eine unserer wichtigsten Umweltmaßnahmen. 2006 nahmen wir als Voraussetzung zur IPA-Reduktion eine Reinstwasseranlage in Betrieb, um den Härtegrad des Feuchtwassers zu standardisieren. Seit 2009 wurden neue gesundheitlich unbedenkliche Ersatzstoffe getestet, die Druckmaschinen mit speziellen Feuchtwalzen bestückt und exakt eingestellt. Seit September 2011 drucken wir auf unseren Druckmaschinen Speedmaster 102-5 und Speedmaster 74-5 alkoholfrei. Lediglich unser kleiner Speedmaster 51-1 druckt noch mit einer Alkoholbeimischung von 3 %. Die Einsparung an IPA betrug im Jahr 2010 gegenüber 2008 schon 1.180 Liter, das entspricht 0,932 Tonnen. Im Jahr 2010 haben wir nur noch 0,537 Tonnen IPA emittiert. In 2011 waren es nur noch 0,174 Tonnen IPA.

Zum Vergleich: Die absolute Emission an VOC's (volatile organic compound) durch die 10.000 Betriebe der deutschen grafischen Industrie lag im Jahr 2010 laut einer Erhebung des Umweltbundesamts bei 92.596 Tonnen, das entspricht einer durchschnittlichen Emission von 9,259 Tonnen pro Unternehmen.

### **3.3.5 Begutachtung und Validierung**

An den Aufbau des Umweltmanagementsystems schließt sich die Begutachtung durch einen Umweltgutachter an. Dieser muss die Zulassung für die Einstufung der Organisation gemäß der Statistik der Wirtschaftszweige (NACE (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne)) besitzen.

Bei der Begutachtung prüft der Umweltgutachter

- die Einhaltung der Vorschriften der EMAS-VO, insbesondere bezüglich der Umweltprüfung, des aufgebauten Umweltmanagementsystems, der Umweltbetriebsprüfung und der Umwelterklärung,
- die Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und die Richtigkeit der Daten und Informationen der Umwelterklärung und
- die Einhaltung aller Rechtsvorschriften durch die Organisation.

Bei der ersten Begutachtung legt der Umweltgutachter besonderen Wert darauf, dass

- die Organisation über ein funktionsfähiges („lebendes“) Umweltmanagementsystem verfügt,
- die Planung der Umweltbetriebsprüfung abgeschlossen ist und zumindest die Bereiche mit den wesentlichsten Umweltauswirkungen bereits überprüft wurden,
- eine Bewertung des Systems durch die Organisationsleitung („Managementreview“) durchgeführt wurde und
- die Umwelterklärung den Anforderungen der EMAS entspricht.

Stellt der Umweltgutachter fest, alle Anforderungen der EMAS-VO sind erfüllt, so validiert er die Umwelterklärung (= mit Unterschrift für gültig erklären) und stellt der Organisation die Erklärung des Umweltgutachters zu den Begutachtungs- und Validierungstätigkeiten aus.

Wie bereits erwähnt, können kleine Organisationen den Vier-Jahres-Zyklus beantragen. Hier erstellt zwar die Organisation in den Zwischenjahren 1 und 3 eine aktualisierte Umwelterklärung, diese wird allerdings vom Gutachter nicht geprüft

und ohne Validierung bei der registerführenden Stelle eingereicht. Im Zwischenjahr 2 findet eine Validierung der aktualisierten Umwelterklärung im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung des Umweltgutachters im Kontext eines Überwachungsaudits statt. Im Standard-Verfahren werden jährlich Überwachungsaudits vor Ort durchgeführt, in deren Rahmen die aktualisierten Umwelterklärungen validiert werden. Das Vorgehen ist in der folgenden Abbildung im Kapitel „Registrierung“ schematisch dargestellt.

### 3.3.6 Registrierung

Nach erfolgreicher Validierung kann die Organisation bei der jeweils zuständigen Registerstelle der IHK oder HWK einen Antrag auf Eintragung in das EMAS-Verzeichnis stellen. Dazu müssen neben dem Antragsformular eine Beschreibung der Betriebsteile der Organisation, die eingetragen werden sollen, und die für gültig erklärte Umwelterklärung sowie die Erklärung des Umweltgutachters zu den Begutachtungs- und Validierungstätigkeiten eingereicht werden. Die Registerstelle prüft die eingereichten Unterlagen, benachrichtigt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde über die beantragte Registrierung und gibt dieser Gelegenheit zur Stellungnahme. Äußern sich die Vollzugsbehörden innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht negativ, wird der Organisation eine Registriernummer zugeteilt und diese in das EMAS-Verzeichnis eingetragen.

Die Registernummern haben folgende Form:

DE-xxx-yyyyy

DE steht für den Mitgliedsstaat (in diesem Falle Deutschland), eine dreistellige Nummer xxx für die registerführende Stelle und die fünfstelligen Nummer yyyyy ist die fortlaufende Teilnehmernummer im Register der registerführenden Stelle.

Mit Eintragung ins Register ist die Organisation berechtigt, das EMAS-Logo zu benutzen. Die Marketingmöglichkeiten, die das EMAS-Zeichen eröffnet, sind im nächsten Kapitel beschrieben. Im Anschluss an die Registrierung muss die Organisation die Registrierungsgebühr entrichten.

Während der Einstieg in das Gemeinschaftssystem, sprich Erstbegutachtung und Registrierung, gegenüber der Vorgängerverordnung praktisch unverändert bleibt, sind die Anforderungen für die Aufrechterhaltung der EMAS-Registrierung aufgrund der Ausnahmeregelungen für kleine Organisationen geändert worden.

Der Standard sieht – wie bisher – vor, dass alle drei Jahre eine validierte konsolidierte Umwelterklärung eingereicht werden muss und in den Zwischenjahren eine validierte aktualisierte Umwelterklärung.



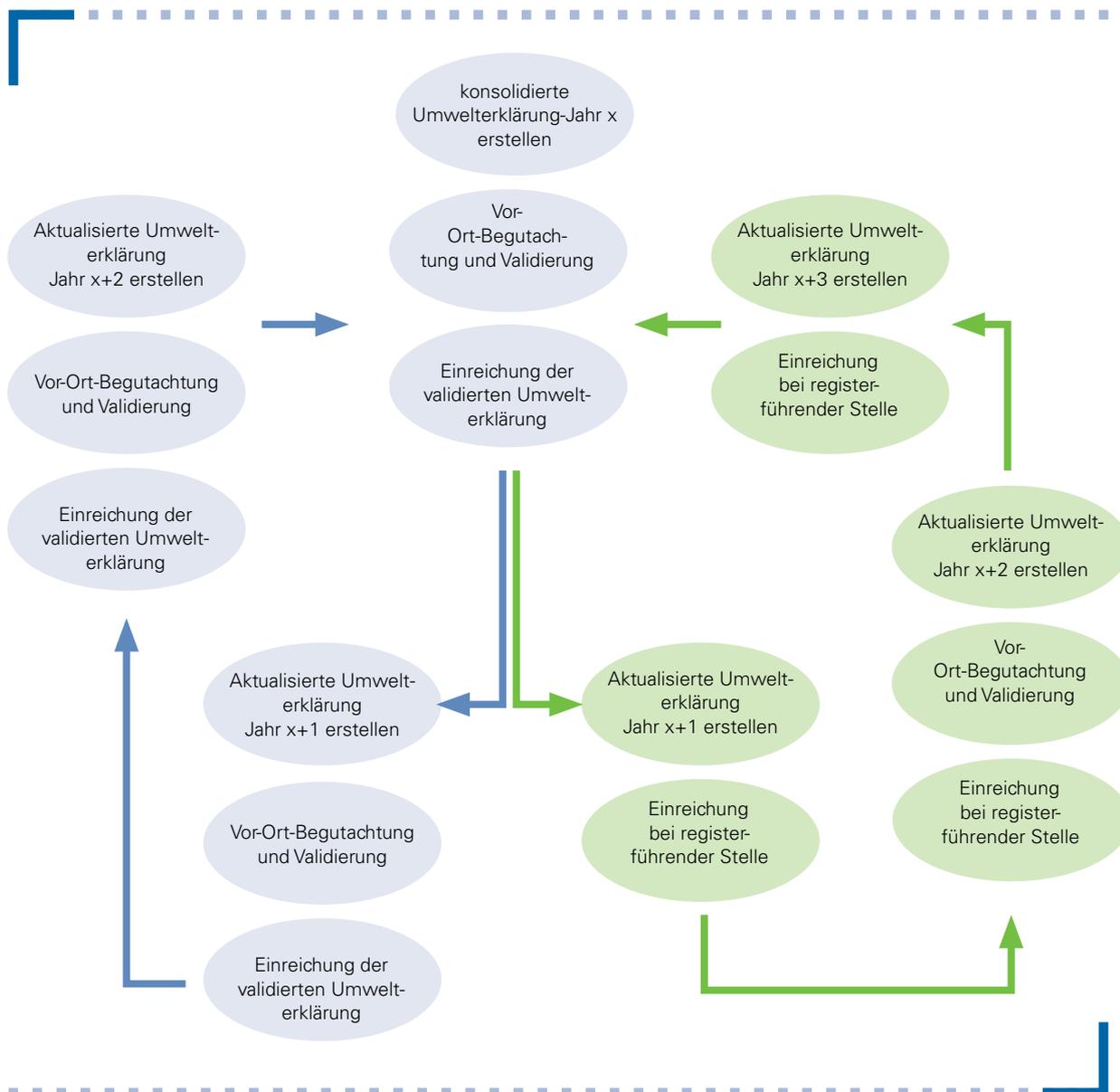


Abbildung 13: Zyklus zur Aufrechterhaltung der Eintragung im EMAS-Register; (Blau = Standard; Grün = Erleichterung für kleine Unternehmen)

Beim vierjährigen Zyklus für die kleinen Organisationen muss alle vier Jahre eine validierte konsolidierte Umwelterklärung eingereicht werden und in den Zwischenjahren ebenfalls eine aktualisierte Umwelterklärung. Diese muss allerdings nur im Zwischenjahr 2 vom Gutachter validiert werden.

**Hinweis:**

Der 4-jährige Validierungszyklus für kleine Organisationen ist mit dem verbindlich 3-jährigen Zertifizierungszyklus der ISO 14001 nicht in Einklang zu bringen, so dass kleinen Organisationen die Teilnahme an EMAS ohne gleichzeitige Zertifizierung nach ISO 14001 zu empfehlen ist. Will ein kleines Unternehmen dennoch beide Systeme aufrechterhalten, so sollte es den 3-jährigen Zyklus beibehalten.

### 3.4 Logo und Verwendung des Logos

Das Kapitel VII der Verordnung beschäftigt sich weitgehend damit, wie die Mitgliedsstaaten den Bekanntheitsgrad von EMAS verbessern können und die Teilnahme von Organisationen an EMAS fördern sollen. Ein wesentliches Instrument zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades ist sicher das Logo mit hohem Wiedererkennungswert. Im Gegensatz zur Vorgängerverordnung gibt es jetzt nur noch ein Logo zur EMAS-Teilnahme. Somit kann es auch – im Gegensatz zu EMAS II – keine Verwirrung mehr geben, welches Logo nun zu verwenden ist. Flankierend zum Logo sollen weitere nationale Maßnahmen der einzelnen Mitgliedsstaaten zur Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft durchgeführt werden. Durch die Steigerung des Bekanntheitsgrads erhöhen sich für teilnehmende Organisationen die Werbewirksamkeit und der Wettbewerbsvorteil bei der Nutzung des Logos. Teilnehmende Organisationen werden ermutigt, stärker als zuvor ihre Umweltleistungen zu publizieren. Führt ein Unternehmen das EMAS-Logo, bringt dies zum Ausdruck:

- Das registrierte Unternehmen unternimmt Anstrengungen zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Umweltleistung über gesetzliche Anforderungen hinaus.
- Das Unternehmen besitzt ein lebendes Umweltmanagementsystem.
- Die Informationen des Unternehmens über seine Umweltleistung (z. B. in der Umwelterklärung publiziert) sind glaubhaft, da sie von einem Umweltgutachter validiert wurden.

Das Zeichen darf von allen Organisationen mit aktueller EMAS-Registrierung verwendet werden. Das EMAS-Logo, das in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden darf, besteht aus drei Teilen: dem Zeichen an sich, dem Textfeld „Geprüftes Umweltmanagement“ und der Registrierungsnummer der Organisation. Die EU-Kommission hat eine Software erstellen lassen, die die Erstellung des Logos mit dem Text in der gewünschten europäischen Sprache und der Registrierungsnummer der Organisation auf einfache Art und Weise ermöglicht. Diese Software können Sie

kostenlos bei Ihrer Registrierungsstelle erhalten. Das Logo darf zu Werbezwecken beispielsweise auf der Umwelterklärung, auf dem Briefkopf oder der Homepage der Organisation verwendet werden.

Neben diesen Standard-Nutzungen sind aber auch viele sonstige Nutzungen denkbar. Eine Beispielsammlung hat die Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses (UGA) im EMAS-Infobrief September 2010 „Das EMAS-Logo öffentlichkeitswirksam verwenden“ publiziert. Diese stellt die besten Beispiele aus einem 2003 vom UGA herausgegebenen Leitfaden gleichen Titels vor und steht unter [www.emas.de](http://www.emas.de) zum Download bereit.

Auf dem Produkt darf das Logo ad hoc nicht verwendet werden, wohl aber ein Hinweis, dass das Produkt umweltfreundlich in einem nach EMAS validierten Betrieb hergestellt wurde. Grundsätzlich gelten folgende allgemeine Regeln für die Logo-Verwendung:

- Keine Verwechslung mit produktbezogenen Umweltzeichen  
Bei der Öffentlichkeitsarbeit mit dem EMAS-Logo muss sichergestellt sein, dass Aussagen des EMAS-Logos und eines Umweltzeichens für Produkte oder Dienstleistungen („Öko-Labels“ wie Blauer Engel, EG-Umweltblume, etc.) unterschiedlich sind. Das EMAS-Logo sagt primär aus, dass die Organisation in ihrem betrieblichen Umweltschutz Anstrengungen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus übernimmt. Zur Umweltfreund-



lichkeit der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens besteht nur ein indirekter Zusammenhang, indem wesentliche produktbezogene und sonstige indirekte Umweltauswirkungen im Umweltprogramm berücksichtigt werden sollten.

Ein Öko-Label hingegen besagt, das ausgezeichnete Produkt erfüllt für die jeweilige Produktklasse festgelegte umweltrelevante Kriterien. Es lässt hingegen keine Aussage über den betrieblichen Umweltschutz der Organisation zu.

b) Deutliche Verknüpfung mit dem Namen des Unternehmens

Bei der Werbung mit dem EMAS-Logo muss ein eindeutiger und ausschließlicher Bezug zum eingetragenen Unternehmen hergestellt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine fälschliche Erstreckung auf nicht eingetragene Unternehmensteile oder Standorte, Kooperationspartner oder angebotene Produkte entsteht.

### **Hinweis auf EMAS easy**

EMAS easy ist ein Weg zum Umweltmanagement, der auf Eco-Mapping aufbaut. Es wurde entwickelt, um kleinen Unternehmen dabei zu helfen, auf Grundlage ihrer Bestandsaufnahme ein Umweltmanagementsystem aufzubauen. EMAS easy ist ein Weg, EMAS einzuführen, und dabei die Größe, die finanziellen Möglichkeiten und die Kultur von kleinen Unternehmen zu beachten. Mit seinen Eigenschaften hilft es, die Anforderungen von ISO 14001 und EMAS zu erfüllen, ohne das Wesentliche aus den Augen zu verlieren – konkrete Verbesserungen des Umweltschutzes vor Ort. EMAS easy bedeutet Einführung von EMAS unter der Nutzung von Formblättern, die im „EMAS-Werkzeugkasten“ hinterlegt sind. Der gesamte Prozess umfasst 30 Arbeitsschritte.

Weitere Informationen zu EMAS easy finden Sie unter [www.emaseasy.de/](http://www.emaseasy.de/).

## < Vorteile der Teilnahme >

Über Vorteile der Teilnahme an EMAS wurde bereits im Kapitel 2.3 Gründe für die Teilnahme an EMAS ausführlich berichtet. Die folgende Abbildung zeigt eine Übersicht. Die finanziellen Vorteile sind im nächsten Unterkapitel nochmals kurz erläutert.

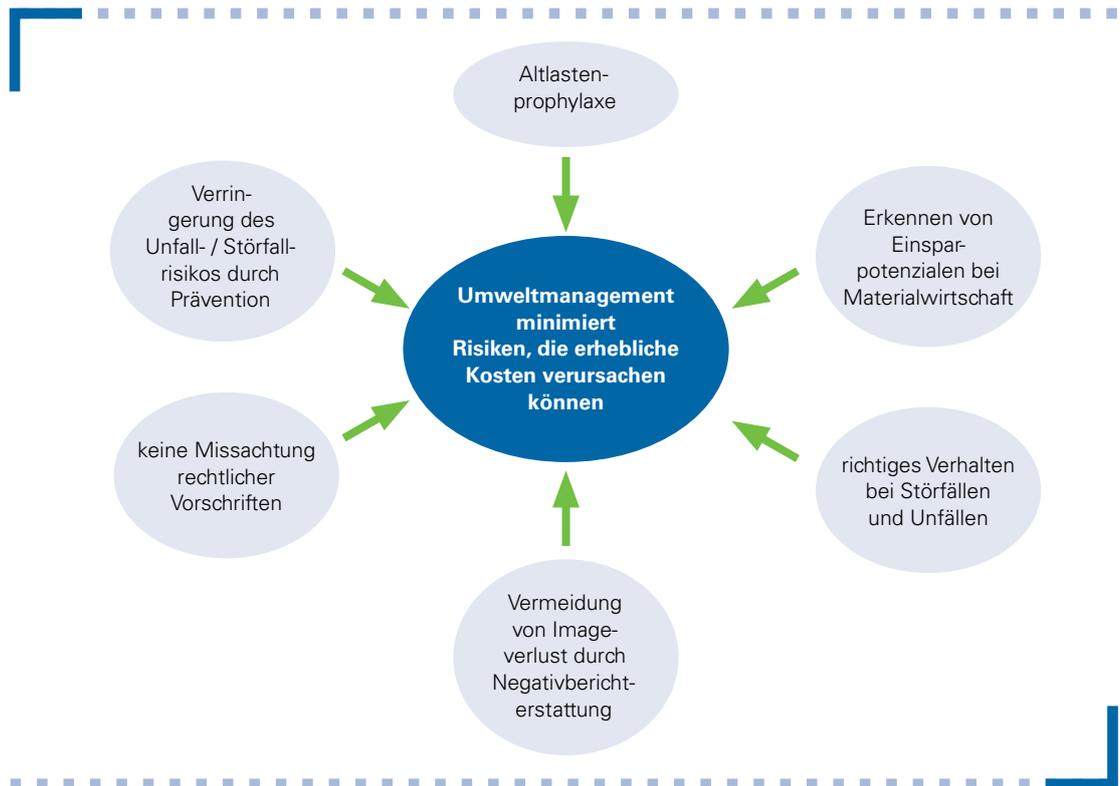


Abbildung 14: Vorteile durch EMAS

### 4.1 Finanzielle Vorteile durch EMAS

Um die Bereitschaft der Unternehmen zur Einführung von Umweltmanagementsystemen, insbesondere EMAS, zu erhöhen, schaffte die Bayerische Staatsregierung Anreize für eine Teilnahme an EMAS. Bereits im ersten Umweltpakt Bayern von 1995 hat die Bayerische Staatsregierung zugesagt, EMAS-registrierten Unternehmen sowohl finanzielle Entlastungen als auch Erleichterungen beim Vollzug des Umweltrechts zu gewähren. Diese Zusage wurde in den darauffolgenden Umweltpakten erneuert und ist auch im aktuellen Umweltpakt Bayern von 2010 verankert.

Neben den Erleichterungen im Verwaltungsvollzug sind hier insbesondere

- die 30%ige Gebührenreduzierung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren,
- die 50%ige Ermäßigung bei den Wassernutzungsentgelten und
- die um 50% reduzierten Gebühren für die Bestätigung von Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen im Grundverfahren zu nennen (Quelle: Umweltministerium Bayern).

In den Artikeln 36 ff. der EMAS-VO werden an die Mitgliedsstaaten Aufgaben verteilt, Unternehmen

zu fördern, die EMAS einführen wollen und für die Einführung zu werben.

Die Teilnahme von kleinen Unternehmen ist von den Mitgliedsstaaten zu fördern, indem sie

- Zugang zu eigens auf diese Organisationen zugeschnittenen Informationen und Unterstützungsfonds schaffen,
- sicher stellen, dass vernünftig gestaltete Registrierungsgebühren diese Organisationen zur Teilnahme motivieren,
- sowie Maßnahmen der technischen Unterstützung fördern.

Ferner werden Kommunen, Industrieverbände und Kammern aufgefordert, Unternehmen in Cluster-Prozessen bei der Einführung von EMAS zu unterstützen. Dabei soll ein schrittweises Vorgehen zur Einführung von EMAS angewandt werden.

Im "Umweltpakt Bayern – Nachhaltiges Wachstum mit Umwelt- und Klimaschutz" wurde zwischen Bayerischer Staatsregierung und Bayerischer Wirtschaft weiterhin vereinbart, das seit 1990 bestehende Bayerische Umweltberatungs- und Auditprogramm (BUBAP) in modifizierter Form fortzusetzen. Die Bayerische Staatsregierung fördert zu 50 % nach diesem Programm bei kleinen und mittleren Unternehmen (bis zu 250 Mitarbeiter) der gewerblichen Wirtschaft

- Umweltberatungen (betriebliche Umweltprüfungen) sowie
- den Aufbau von Umweltmanagementsystemen.

Durch die Förderung sollen Unternehmen zu einer betrieblichen Umweltpolitik ermutigt werden, die nicht nur die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzvorschriften, sondern auch die freiwillige, kontinuierliche Verbesserung des

betrieblichen Umweltschutzes umfasst. Nach den Erfahrungen von vielen tausend Betrieben tragen Verbesserungen des betrieblichen Umweltschutzes sowie eine gezielt umweltorientierte Betriebsführung auch zu Kostenentlastungen des Unternehmens bei.

Ausführliche Informationen über die Förderung in Bayern finden Sie unter

[www.umweltpakt.bayern.de](http://www.umweltpakt.bayern.de) oder [www.izu.bayern.de](http://www.izu.bayern.de).

## 4.2 Umweltpakt Bayern

Die Teilnahme an EMAS berechtigt automatisch auch am Umweltpakt Bayern teilzunehmen.

Der Umweltpakt Bayern ist eine Vereinbarung zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der Bayerischen Wirtschaft. Er beruht auf Freiwilligkeit, Eigenverantwortung und Kooperation. Die Bayerische Staatsregierung und die Bayerische Wirtschaft erklären im Umweltpakt ihre nachdrückliche Überzeugung, dass die natürlichen Lebensgrundlagen mit Hilfe einer freiwilligen und zuverlässigen Kooperation von Staat und Wirtschaft besser geschützt werden können als nur mit Gesetzen und Verordnungen.

Die aktuelle Vereinbarung „Nachhaltiges Wachstum mit Umwelt- und Klimaschutz“ wurde am 18. November 2010 unterzeichnet und endet im Jahr 2015.

Zur kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes setzt der Umweltpakt auf maßgeschneiderte und effiziente Strategien, aufbauend auf der Initiativkraft und den Erfahrungen der Unternehmen. Im Vordergrund steht dabei die vorausschauende Vermeidung künftiger Umweltbelastungen und nicht deren Reparatur. Der Umweltpakt ist gleichzeitig Impulsgeber für

Gefördert werden	Fördersatz	Förderbetrag bis zu
Umweltberatungen	50 %	900,- €
„kleinere“ Umweltmanagementsysteme, wie QuB und ÖKOPROFIT	50 %	1.650,- €
Umweltaudit (EMAS, ISO 14001)	50 %	2.750,- €

neue Wege, Methoden und Themenfelder, mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung Bayerns. Dies spiegelt sich in der Schwerpunktsetzung des neuen Umweltpakts mit den Bereichen Klima und Energie, nachhaltige Mobilität, Umwelttechnik und Ressourceneffizienz wider.

#### Die aktuellen Schwerpunkte sind:

- Klima und Energie,
- Energieeffizientes Bauen und Sanieren,
- Energieeffizienz im Produktionsprozess,
- Alternative Antriebstechnologien und Elektromobilität,
- Umwelttechnik,
- Integrierte Produktpolitik (IPP) und Ressourceneffizienz und
- Managementsysteme.

#### Angebote aus dem Umweltpakt Bayern

Ziel des Umweltpakts Bayern ist es, möglichst viele Unternehmen für den freiwilligen betrieblichen Umweltschutz zu gewinnen – zur Verbesserung der Umweltqualität und zur Kostenreduktion bei den Betrieben. Im Rahmen des Umweltpakts Bayern sind daher Anreize vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen eingerichtet worden.

Einige Beispiele:

- Das Infozentrum Umwelt Wirtschaft ([www.izu.bayern.de](http://www.izu.bayern.de)) bietet Betrieben Informationen zum betrieblichen Umweltschutz. Hier finden sich Rechtsvorschriften und Vollzugshinweise, Praxisbeispiele, Ansprechpartner bei Fragen

zur Umsetzung von Maßnahmen im Betrieb, ein Fragenkatalog und vieles mehr.

- Das Bayerische Umweltberatungs- und Auditprogramm (BUBAP) stellt Fördergelder für Betriebe zur Verfügung, die eine Umweltberatung in Anspruch nehmen oder ein Umweltmanagementsystem aufbauen wollen.
- Für zahlreiche Branchen wurden gemeinsam mit der Wirtschaft Leitfäden erarbeitet, die bayerischen Betriebe der jeweiligen Branche kostenlos zur Verfügung stehen. Die Leitfäden gehen auf die wesentlichen umweltrelevanten Bereiche der Branche ein. Sie stellen einfache Maßnahmen vor, mit denen der Umweltschutz verbessert sowie Kosten und Ressourcen gespart werden können. Sie bieten zudem Informationen, wie der Umweltschutz systematisiert und ein Umweltmanagementsystem aufgebaut werden kann.





## < EMAS im Kontext zu anderen > Managementsystemen

Im Folgenden wird EMAS im Kontext zu anderen Managementsystemen betrachtet:

- Umweltmanagementsystem (ISO 14001)
- Umweltmanagementsystemansätze (QuB und ÖKOPROFIT)
- Energiemanagementsystem (ISO 50001)
- Qualitätsmanagementsystem (ISO 9001)
- Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (OHSAS 18001)

Generell ergibt sich eine optimale Kombinations- und Integrationsfähigkeit, da alle Systeme den gleichen Managementansatz „Plan-Do-Check-Act“ besitzen. Es werden die Zusammenhänge

der Managementsysteme und Managementansätze zueinander dargestellt und beschrieben.

Durch einen Vergleich der Anforderungen wird der Umstieg von einem bestehenden Umweltmanagementsystem oder -systemansatz auf EMAS bzw. die Integration der Anforderungen von EMAS in ein bestehendes System beschrieben. Dabei wird aufgezeigt, welche Strukturen und Instrumente eines bestehenden Systems oder Ansatzes beim Umstieg übernommen werden können, bei welchen Anpassungen nötig sind und welche Instrumente neu erstellt werden müssen.

Anforderung System	EMAS	ISO 14001	ISO 50001	ISO 9001	QuB	ÖKO-PROFIT
Analyse des Ist-Zustandes	+	+	+	+	+	+
Prüfung auf Einhaltung rechtlicher Anforderungen	+	(+)	+	+	(+)	(+)
Festlegung von Politik/Leitbild/Philosophie	+	+	+	+	-	+
Festlegung von Zielen	+	+	+	+	+	+
Festlegung von Programmen zur Zielerreichung/Maßnahmenplanung	+	+	+	+	+	+
Implementierung eines MS	+	+	+	+	-	-
Durchführung von Audits/Prüfungen	+	+	+	+	+	+
Kontinuierliche Verbesserung	+	(+)	+	+	+	(+)
Externe Zertifizierung	+	+	+	+	+	(+)
Externe Kommunikation	+	(+)	(+)	(+)	+	(+)

Abbildung 15: Gemeinsamkeiten im systematischen Ablauf der Managementsysteme<sup>2</sup>

## 5.1 EMAS und ISO 14001

Die Anforderungen der ISO 14001 an die Struktur eines Umweltmanagementsystems sind inhaltlicher Bestandteil des Anhang II Teil A der EMAS-VO. Dadurch wird die Verbindung zwischen ISO 14001 und EMAS gestärkt. Ein nach EMAS validiertes Umweltmanagementsystem erfüllt somit alle Anforderungen der ISO 14001 und kann deshalb ohne jeglichen weiteren Aufwand zusätzlich nach ISO 14001 zertifiziert werden.

Kleine Organisationen sollten überlegen, ob sie zusätzlich eine ISO 14001 Zertifizierung benötigen, da sie in diesem Fall wegen der bei ISO 14001 erforderlichen jährlichen Überwachungsaudits den kostensparenden 4-Jahres-Zyklus nicht nutzen können.

Die Ähnlichkeit der Systeme gestattet aber auch interessierten Unternehmen, deren Umweltmanagementsysteme bereits die Anforderungen

der ISO 14001 erfüllen und nach dieser Norm zertifiziert sind, einen leichten Einstieg in die Teilnahme an EMAS. Die Unterschiede der Anforderungen an die Umweltmanagementsysteme nach ISO 14001 und der EMAS-VO gehen aus dem Anhang II Teil B der EMAS-VO hervor und sind in Abbildung 17 dargestellt.

Dem vergleichsweise geringen Aufwand, dem ein nach ISO 14001 zertifiziertes Unternehmen durch zusätzliche EMAS-Teilnahme unterliegt, stehen deutliche Vorteile gegenüber. Der Mehrwert eines Managementsystems nach EMAS gegenüber ISO 14001 ergibt sich in erster Linie durch Rechtssicherheit, Verwaltungsvereinfachung, Rückerstattungsmöglichkeiten für Gebühren und Abgaben, Imagegewinn und verbesserte Kommunikation (siehe Kapitel 2.3 bzw. Kapitel 4 Gründe für die Einführung von EMAS). Dieser Mehrwert hat zum internationalen Renommee von EMAS – aber auch zum Gerücht, dass EMAS wesentlich aufwändiger sei als ISO 14001 – beigetragen.

	ISO 14001	EMAS-VO
Ziel / Leistungsmaßstab	kontinuierliche Verbesserung des Umweltmanagementsystems	kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung
Geltungsbereich	weltweit	weltweit in EMAS global
Teilnahmeberechtigte Branchen	Handel, Dienstleister und gewerbliche Unternehmen	alle Organisationen, die ihre Umweltleistung verbessern wollen
Prüfsystem	privatwirtschaftliches Prüfsystem	hoheitliches Prüfsystem
Prüfverfahren	Zertifizierung	Validierung und Registrierung
Nachweis des Systems	Zertifikat	Eintrag ins Register, Teilnahmelogo
Einstieg in das System	Einrichtung des gesamten auditierbaren Systems (analog ISO 9001)	über erste Umweltprüfung zur Umwelterklärung
Systemgrenzen	Organisationseinheit (definierbar)	Organisation, kleinste Grenze ist der Standort
Produktbetrachtung	bedingt	fester Bestandteil des Systems
Öffentlichkeitswirksamkeit	Veröffentlichungspflicht der Umweltpolitik	Veröffentlichungspflicht der Umwelterklärung sowie Werbung mit dem Teilnahmelogo

Abbildung 16: Vergleich ISO 14001 und EMAS-VO

## Verhältnis EMAS-VO zur ISO 14001

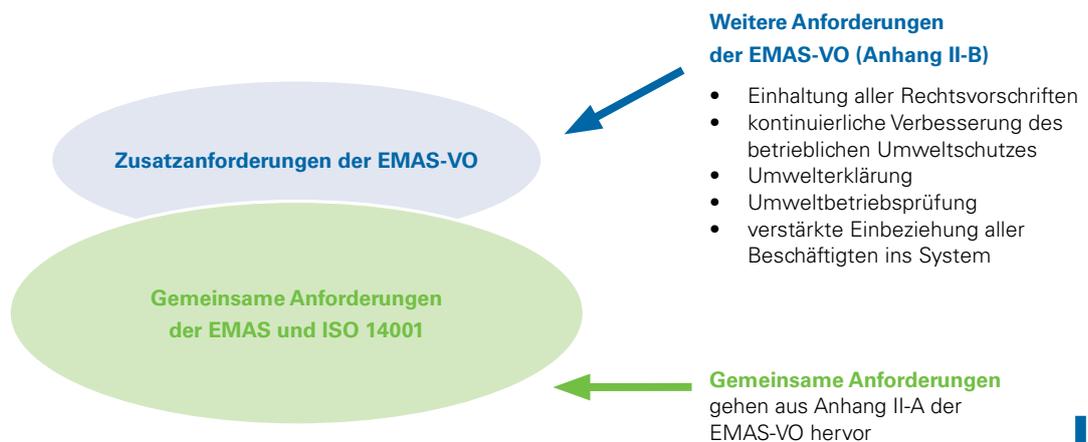


Abbildung 17: Anforderungen von EMAS und ISO 14001

## 5.2 EMAS und Energiemanagementsysteme nach ISO 50001

Relativ neu sind Energiemanagementsysteme nach ISO 50001:2011, in deren Mittelpunkt eine Verbesserung der Energieeffizienz und eine Minderung des Energieverbrauchs durch eine systematische Vorgehensweise steht.

Ein Umweltmanagementsystem nach EMAS behandelt den Umweltaspekt Energieverbrauch und -effizienz natürlich auch, bei den meisten teilnehmenden Organisationen sogar als wesentlichen Umweltaspekt. Somit könnte man das Energiemanagementsystem als Teilmenge eines Systems nach EMAS bezeichnen.

Allerdings geht die ISO 50001 in einigen Bereichen in ihren Anforderungen über die EMAS hinaus, insbesondere bei den Messverpflichtungen: Die Energiemanagementsysteme erfordern eine regelmäßige oder kontinuierliche Messung aller wesentlichen Energieverbraucher. Eine Abschätzung bzw. Berechnung des Verbrauchs ist nur bei unwesentlichen Verbrauchern erlaubt. Ferner muss die erstmalige Energieeffizienzprüfung eine Energieeffizienzbetrachtung für alle wesentlichen

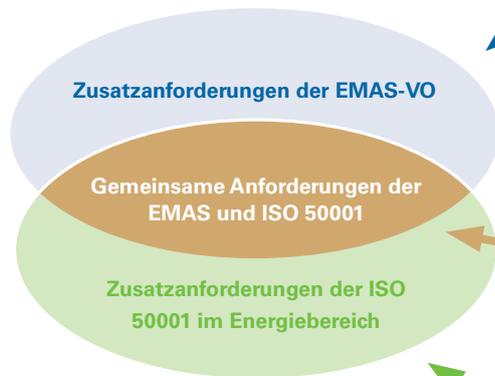
Verbraucher beinhalten. Daraus ist ein Maßnahmenplan mit Prioritäten – am sinnvollsten nach den Amortisationszeiten der Maßnahmen – zu erstellen.

Eine weitere zusätzliche Anforderung der Energiemanagementsysteme ist, dass die Bewertung durch die oberste Leitung nicht nur die Rückschau mit einer Bewertung der erbrachten Leistung sondern auch die Vorausschau mit einer Planung der Verbräuche verpflichtend beinhaltet.

Im Folgenden sind die wichtigsten Schritte dargestellt, die ein EMAS-Teilnehmer ggf. noch tun muss, um ISO 50001-konform zu sein:

- In die Umweltpolitik die Verpflichtung zur Verbesserung der Energieeffizienz integrieren.
- Einen Energiemanager ausbilden (lassen) und bestellen.
- Energieeffizienzbetrachtungen durchführen und daraus eine Prioritätenliste der Energiemaßnahmen durchführen.
- Die Personen mit wesentlicher Einflussnahme-Möglichkeit auf Energieverbrauch und -effizienz benennen.
- Bei den Messvorrichtungen und dem Messaufwand nachbessern.
- Vorausschau im Managementreview verankern.

## Verhältnis EMAS-VO zur ISO 50001



### Weitere Anforderungen der EMAS-VO (Anhang II-A und II-B)

- Einbeziehung aller direkten und indirekten Umweltaspekte zusätzlich zu Energie
- Alle umweltrelevanten Abläufe (mit Ausnahme Energie)
- Einhaltung aller Rechtsvorschriften
- kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes
- Umwelterklärung
- Umweltbetriebsprüfung
- verstärkte Einbeziehung aller Beschäftigten ins System

### Aufbaurelevante Prozesse

(Schulung, Audits, Kommunikation etc.) sind in beiden Systemen verankert und können beibehalten werden. Der Prozess zur Ermittlung und Bewertung des Umweltaspekts Energie ist ebenfalls in beiden Systemen verankert.

### Wesentliche Zusatzanforderungen an ein EnMS nach ISO 50001

- Messpflicht der wesentlichen Energieverbraucher
- Detailliertere Dokumentation der Energieverbräuche
- Energiekennzahlen auf mehrere Ebenen heruntergebrochen
- Verpflichtende Energieeffizienzbewertung
- Vorausschauende Energieplanung

Abbildung 18: EMAS im Kontext zu ISO 50001

Wer also als EMAS-Teilnehmer bereits großen Wert auf das Thema Energie gelegt hat, wird ohne großen Zusatzaufwand auch eine erfolgreiche Zertifizierung nach einem Energiemanagementsystem erreichen.

Dem will auch der Gesetzgeber Rechnung tragen, indem er gewisse steuerrechtliche Vergünstigungen für Unternehmen plant, die nach EMAS oder ISO 50001 zertifiziert sind (siehe auch oben Ziffer 2.3.3). Im Gegenzug muss eine Organisation, die ein Energiemanagement betreibt und daraus ein Umweltmanagementsystem nach EMAS entwickeln will, alle weiteren direkten und indirekten Umweltaspekte sowie die rechtlichen Vorschriften ermitteln und bewerten. Die umweltrelevante Aufbau- und Ablauforganisation ist in das Energiemanagementsystem zu integrieren und eine Umwelterklärung ist zu erstellen.

Der Umweltgutachterausschuss (UGA) veröffentlichte mit der Broschüre „Erfüllung der Anforderungen der DIN EN ISO 50001 „Energiemanagementsysteme“ durch EMAS“ einen Abgleich der Anforderungen der ISO-Norm gegenüber denen der EMAS-Verordnung.

## 5.3 EMAS und die Umweltmanagementansätze QuB und ÖKOPROFIT®

Der Qualitätsverbund umweltbewusster Betriebe (QuB) und ÖKOPROFIT sind Umweltmanagementansätze, die insbesondere auf kleine Unternehmen zugeschnitten sind und den Dokumentationsaufwand möglichst gering halten. Der QuB wurde ursprünglich für Handwerksbetriebe eingeführt und sollte diese bei einer umweltgerechten und -bewussten Betriebsführung unterstützen. Durch eine Öffnung dient QuB



## Verhältnis EMAS-VO zu QUB

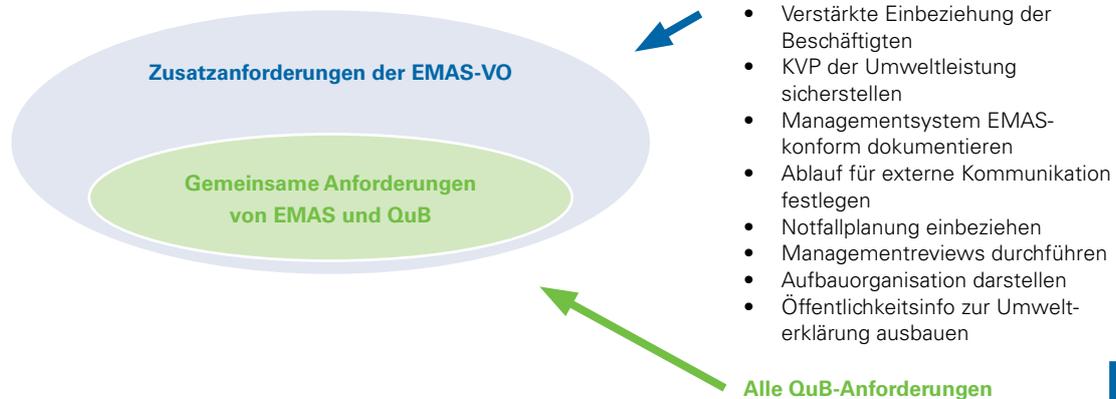


Abbildung 19: EMAS im Kontext zu QuB

heute allen Betrieben zum Einstieg in Umweltmanagementsysteme, wobei der Fokus hinsichtlich der Teilnehmer nach wie vor auf Kleinst- und Kleinbetrieben liegt. Ziel des QuB ist es, die Vorteile eines Umweltmanagementsystems (Kosteneinsparungen durch Umweltschutzmaßnahmen, Marketinginstrument, Imagegewinn, Schaffung von Rechtssicherheit, etc.) durch eine sehr straffe und knappe Dokumentation mit einem möglichst gering gehaltenen Aufwand an Zeit und Kosten zu erreichen.

angemessenen Maßnahmenprogramms sowie die Einbindung der Mitarbeiter.

In den Abbildungen 19 und 20 ist jeweils das Verhältnis der beiden Systemansätze zu EMAS dargestellt.

Für kleine Betriebe und Kleinbetriebe mag die Einführung eines der beiden Ansätze ausreichen, für mittlere und größere Unternehmen wird sie wohl eher den ersten Schritt auf dem Weg zu EMAS darstellen.

## 5.4 EMAS und ISO 9001

In diesem Kapitel wird EMAS mit dem bekanntesten Managementsystem für Qualitätsmanagement, der ISO 9001 verglichen. Seit der Einführung des Prozessbezugs in die Qualitätsmanagementsysteme (mit der ISO 9001:2000) sind diese nach dem Plan-Do-Check-Act-Regelkreislauf konzipiert. Da dies auch für die Umweltmanagementsysteme gilt, können viele im QMS beschriebene Prozessabläufe auch für das UMS verwendet und die vorhandenen Instrumente ergänzt werden. Exemplarisch genannt seien:

- Schulungsprozess,
- Prozess für internes Audit,
- Interne und externe Kommunikation,



ÖKOPROFIT (vollständig **Ökologisches Projekt Für Integrierte Umwelt-Technik**) ist ein seit 1998 in Deutschland angewendeter Projektansatz, bei dem jeweils bei 10-15 Unternehmen mittels gemeinsamer Workshops und gezielter vor-Ort-Beratung ihre Umweltleistung verbessern und Kosten einsparen. Das Projekt richtet sich an Betriebe aller Größen und Branchen wobei kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) den größten Anteil haben. Deutschlandweit wurden bisher mehr als 100 Projekte durchgeführt und über 2.500 Betriebe für Ihre erfolgreiche Teilnahme ausgezeichnet. Die Auszeichnung als ÖKOPROFIT-Betrieb setzt die Erfüllung der ÖKOPROFIT-Anforderungen voraus, hierzu zählen der Nachweis der Rechtskonformität, die Erhebung der wichtigsten Umweltdaten, das Vorliegen eines

## Verhältnis EMAS-VO zu ÖKOPROFIT

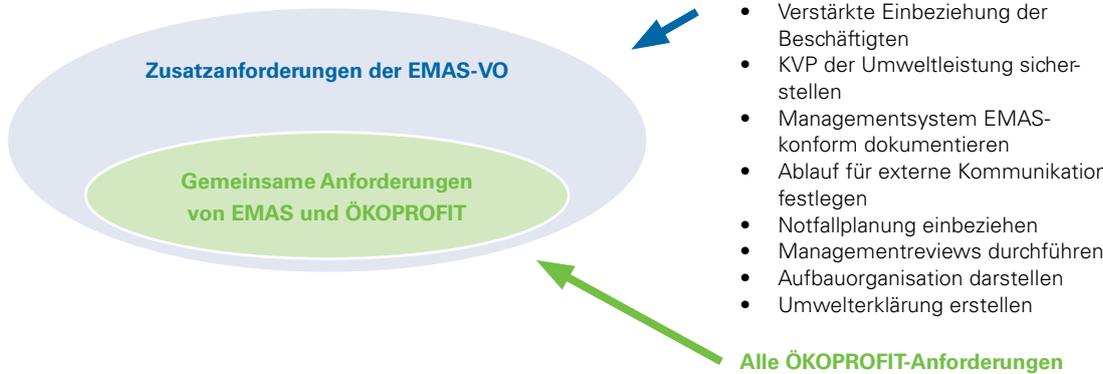


Abbildung 20: EMAS im Kontext zu ÖKOPROFIT

- Dokumentation,
- Lenkung von Dokumenten und Aufzeichnungen,
- Managementreview etc..

Hinsichtlich der umweltrelevanten Prozesse bestehen zwei Möglichkeiten:

Entweder diese vollständig in die beschriebenen Prozessabläufe integrieren (z. B. im Prozess beschreiben, wo welcher Abfall anfällt und wie mit diesem umgegangen wird) oder einen Unterstützungsprozess Abfallmanagement erstellen. In diesem wird beschrieben, welche Abfälle im Unternehmen wo entstehen und wie mit diesen umgegangen wird.

### 5.5 EMAS und Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme nach OHSAS 18001

In vielen Unternehmen werden gemeinsame Umweltschutz- sowie Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme eingerichtet, da

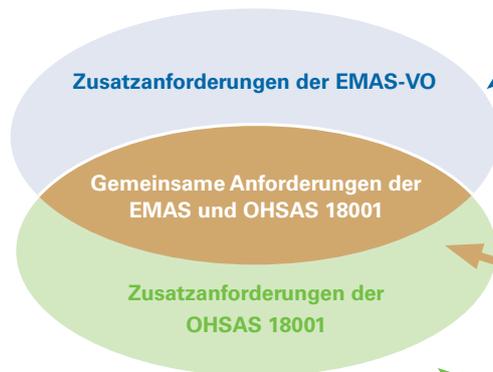
- viele Unternehmen gemeinsame „EHS“-Abteilungen haben (Environment, Health & Safety) und

- die Überschneidungsbereiche sehr groß sind.

Während im Umweltmanagementsystem der rechtssichere und umweltgerechte Betrieb von Anlagen, Einrichtungen und Maschinen im Mittelpunkt steht, ist es im Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem der rechtssichere und gesundheitsgerechte Betrieb. Besonders im Gefahrstoffmanagement und in der Anlagensicherheit gibt es dabei große Überschneidungspunkte.

So dient beispielsweise die Durchführung einer regelmäßig wiederkehrenden Anlagenprüfung der Betriebssicherheit. Somit wird die technisch bedingte Gefahr eines Unfalls ebenso minimiert wie die technisch bedingte Gefahr einer Umweltverschmutzung. Deshalb werden in beiden Systemen Regelungen zu diesem Thema durchgeführt. Im Gefahrstoffmanagement kann festgestellt werden, dass der sichere Umgang mit gefährlichen Stoffen ebenfalls sowohl der Gesundheit der Mitarbeiter dient als auch der Vermeidung von Emissionen in die Umwelt.

## Verhältnis EMAS-VO zur OHSAS 18001



### Zusatzanforderungen der EMAS-VO

- Einbeziehung aller direkten und indirekten Umweltaspekte
- Alle umweltrelevanten Abläufe betrachten und beschreiben
- Einhaltung aller umweltrelevanten Rechtsvorschriften
- Betrieblicher Umweltschutz muss KVP beinhalten
- Umwelterklärung
- Umweltbetriebsprüfung
- verstärkte Einbeziehung aller Beschäftigten ins System

### Aufbaurelevante Prozesse

(Einhaltung der Rechtsvorschriften, Schulung, Audits, Kommunikation etc.) sind in beiden Systemen verankert und können beibehalten bzw. ergänzt werden.

### Zusatzanforderungen der OHSAS 18001

- Arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrelevante Abläufe und Regelungen
- Gefährdungsbeurteilung
- Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Rechtsvorschriften
- Gesundheitsmanagement
- Verstärkte Einbeziehung aller Beschäftigten ins System

Abbildung 21: EMAS im Kontext zu OHSAS 18001



## < Anhang >

### 6.1 Linksammlung wichtiger Internetadressen

#### Umweltrechtsdatenbanken

Europa: .....	<a href="http://www.ec.europa.eu/eu_law/index_en.htm">www.ec.europa.eu/eu_law/index_en.htm</a>
Deutschland: .....	<a href="http://www.bundesrecht.juris.de">www.bundesrecht.juris.de</a>
Bayern: .....	<a href="http://www.gesetze-bayern.de">www.gesetze-bayern.de</a>

Das kommunale Satzungsrecht (z. B. kommunale Entwässerungssatzung, EWS) findet Sie mittlerweile ebenfalls bei vielen Kommunen im Internetangebot.

Eine Datenbank zum autonomen Recht der Berufsgenossenschaften und vielen anderen Informationen finden Sie unter [www.praevention-online.de](http://www.praevention-online.de)

#### Angebote aus Bayern

Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG): .....	<a href="http://www.stmug.bayern.de">www.stmug.bayern.de</a>
Landesamt für Umwelt (LfU): .....	<a href="http://www.lfu.bayern.de">www.lfu.bayern.de</a>
Informationszentrum Umwelt Wirtschaft (IZU): .....	<a href="http://www.izu.bayern.de">www.izu.bayern.de</a>
- Wegweiser Umweltmanagement: .....	<a href="http://www.izu.bayern.de/umweltmanagement/">www.izu.bayern.de/umweltmanagement/</a>
- Leitfaden und Material zur Mitarbeitermotivation: ...	<a href="http://www.izu.bayern.de/mitarbeitertipps/">www.izu.bayern.de/mitarbeitertipps/</a>
- Förderfibel Umweltschutz: .....	<a href="http://www.izu.bayern.de/foerder/">www.izu.bayern.de/foerder/</a>
- Motivationsfilm zum Umweltmanagement: .....	<a href="http://www.izu.bayern.de/film/">www.izu.bayern.de/film/</a>
- Umweltpakt Bayern: .....	<a href="http://www.umweltpakt.bayern.de">www.umweltpakt.bayern.de</a>

#### Informationen „Rund um EMAS“

EMAS-Seite des Umweltgutachterausschusses: .....	<a href="http://www.emas.de">www.emas.de</a>
Umweltgutachterausschuss (UGA): .....	<a href="http://www.uga.de">www.uga.de</a>
Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU): .....	<a href="http://www.dau-bonn-gmbh.de">www.dau-bonn-gmbh.de</a>
EMAS-Register des Deutschen Industrie- und Handelskammertags : .....	<a href="http://www.emas-register.de">www.emas-register.de</a>
EMAS-Helpdesk des Environment Directorate-General der EU: .....	<a href="http://www.ec.europa.eu/environment/emas/">www.ec.europa.eu/environment/emas/</a>

#### Sonstige empfehlenswerte Seiten

Bundesministerium für Umwelt (BMU): .....	<a href="http://www.bmu.de">www.bmu.de</a>
Umweltbundesamt (UBA): .....	<a href="http://www.uba.de">www.uba.de</a>
Informationen zum QuB: .....	<a href="http://www.quh.de">www.quh.de</a>
Informationen zu ÖKOPROFIT®: .....	<a href="http://www.oekoprofit.com">www.oekoprofit.com</a>
Umfis-Online (Umweltfirmen-Datenbank des DIHK): .....	<a href="http://www.umfis.de">www.umfis.de</a>
EMAS-Helpdesk des Environment Directorate-General der EU: .....	<a href="http://www.ec.europa.eu/environment/emas/">www.ec.europa.eu/environment/emas/</a>

## 6.2 Impressum

### Projektteilnehmer

#### Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Ulrike Pott  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München  
089/9214-3391  
[ulrike.pott@stmug.bayern.de](mailto:ulrike.pott@stmug.bayern.de)

#### Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Anita Schütz  
Balanstraße 55-59  
81541 München  
089/5116-1409  
[anita.schuetz@muenchen.ihk.de](mailto:anita.schuetz@muenchen.ihk.de)

#### Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Dr. Robert Schmidt  
Dr. Ronald Künneth  
Stefan Hübel  
Hauptmarkt 25/27  
90403 Nürnberg  
0911/1335-297  
[robert.schmidt@nuernberg.ihk.de](mailto:robert.schmidt@nuernberg.ihk.de)  
[ronald.kuenneth@nuernberg.ihk.de](mailto:ronald.kuenneth@nuernberg.ihk.de)  
[stefan.huebel@nuernberg.ihk.de](mailto:stefan.huebel@nuernberg.ihk.de)

#### Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

Frank Lechner  
Bahnhofstraße 25/27  
95444 Bayreuth  
0921/886-112  
[lechner@bayreuth.ihk.de](mailto:lechner@bayreuth.ihk.de)

#### Handwerkskammer für München und Oberbayern

Günter Puzik  
Max-Joseph-Straße 4  
80333 München  
089/5119-259  
[guenter.puzik@hwk-muenchen.de](mailto:guenter.puzik@hwk-muenchen.de)

#### Handwerkskammer für Mittelfranken

Daniela Gmelch  
Sulzbacher Straße 11-15  
90489 Nürnberg  
0911/5309-308  
[Daniela\\_gmelch@hwk-mittelfranken.de](mailto:Daniela_gmelch@hwk-mittelfranken.de)

### Gemeinsame Herausgeber:

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) ([www.stmug.bayern.de](http://www.stmug.bayern.de))
- Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK) ([www.bihk.de](http://www.bihk.de))
- Bayerischer Handwerkstag (BHT) ([www.dasbayerischehandwerk.de](http://www.dasbayerischehandwerk.de))

### Projektleitung:

Anita Schütz  
IHK für München und Oberbayern

### Projektbearbeitung:

**INTECHNICA Consult GmbH**  
Dr. Volker Tröbs  
Umweltgutachter gem. EMAS-Verordnung  
Ostendstr. 181,  
90482 Nürnberg  
[consulting@intechnica.de](mailto:consulting@intechnica.de)

### Gestaltung & Fotografie:

**Photo&Designstudio**  
Ralf Munker  
Allersbergerstr. 185, Gebäude G  
90461 Nürnberg  
[munkerdesign@arcor.de](mailto:munkerdesign@arcor.de)

### Druck:

**pms Offsetdruck GmbH**  
Sperbersloher Straße 124  
90530 Wendelstein  
[pms.print@t-online.de](mailto:pms.print@t-online.de)

## < Anhang >

### 6.2 Impressum

© 2012 Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit/Bayerischer Industrie- und Handelskammertag/Bayerischer Handwerks- tag

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier. Das Papier wurde ohne den Einsatz von optischen Aufhellern und Chlorbleiche aus Altpapier hergestellt. Das Papier erfüllt die Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (RAL-UZ 14).

Die bei der Herstellung für diese Broschüre entstandene CO<sub>2</sub>-Emission wurde durch Investitionen in klimaschonende Windenergie in Neukaledonien kompensiert (natureOffice Zertifikats-ID-Nummer DE-283-155920). Dadurch ist diese Broschüre klimaneutral gedruckt. Außerdem kamen ausschließlich umweltunbedenkliche Farben (Ökofarben) zum Einsatz.

#### **Hinweis:**

Diese Druckschrift steht im Internet als Download barrierefrei im pdf-Format zur Verfügung.

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird die Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr auf die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

## < Anhang: EMAS III-Verordnung >

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1221/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. November 2009

**über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 des Vertrags hat die Gemeinschaft unter anderem die Aufgabe, in der gesamten Gemeinschaft ein nachhaltiges Wachstum zu fördern.
- (2) In dem Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft <sup>(4)</sup> ist die Verbesserung der Zusammenarbeit und Partnerschaft mit Unternehmen als ein strategisches Konzept zur Erfüllung der Umweltziele genannt. Freiwillige Verpflichtungen sind hiervon ein wesentlicher Bestandteil. In diesem Zusammenhang wird es für notwendig erachtet, eine größere Teilnahme am Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

zu fördern und Maßnahmen zu entwickeln, mit denen die Organisationen angeregt werden sollen, strenge und von unabhängiger Stelle überprüfte Berichte über Umwelt und nachhaltige Entwicklung zu veröffentlichen.

- (3) In der Mitteilung der Kommission vom 30. April 2007 über die Halbzeitbewertung des Sechsten Umweltaktionsprogramms der Gemeinschaft wird festgestellt, dass die Funktionsweise der für die Wirtschaft konzipierten freiwilligen Instrumente verbessert werden muss und dass die Instrumente ein hohes Potenzial aufweisen, das bisher aber nicht voll ausgeschöpft wurde. Die Kommission wird aufgefordert, die Instrumente zu überarbeiten, um ihre Anwendung zu fördern und den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand zu verringern.
- (4) In der Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2008 über den Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik wird festgestellt, dass EMAS die Organisationen bei der Optimierung ihrer Produktionsprozesse, der Verringerung der Umweltauswirkungen und bei einer effektiveren Ressourcennutzung unterstützt.
- (5) Um eine kohärente Vorgehensweise zwischen den auf Gemeinschaftsebene im Bereich des Umweltschutzes entwickelten Rechtsinstrumenten zu fördern, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten untersuchen, wie die EMAS-Registrierung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften berücksichtigt oder als Instrument zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften verwendet werden kann. Um EMAS für Organisationen attraktiver zu machen, sollten sie EMAS auch im Rahmen ihrer Beschaffungspolitik berücksichtigen und bei Bau- und Dienstleistungsaufträgen gegebenenfalls auf EMAS oder gleichwertige Umweltmanagementsysteme als eine Bedingung für die Auftragsausführung verweisen.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 25. Februar 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABL C 120 vom 28.5.2009, S. 56.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 26. Oktober 2009.

<sup>(4)</sup> ABL L 242 vom 10.9.2002, S. 1.

- (6) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) <sup>(1)</sup> überprüft die Kommission EMAS im Lichte der bei der Durchführung gemachten Erfahrungen und schlägt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Änderungen vor.
- (7) Die Anwendung von Umweltmanagementsystemen, einschließlich EMAS gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, hat sich als wirksames Instrument zur Förderung von Verbesserungen der Umwelleistung von Organisationen erwiesen. Jedoch muss die Zahl der sich an EMAS beteiligenden Organisationen erhöht werden, um eine bessere Gesamtwirkung in Bezug auf Verbesserungen im Umweltbereich erzielen zu können. Um dies zu erreichen, sollten die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen genutzt werden, um das Potential von EMAS zur Verbesserung der Umwelleistung von Organisationen insgesamt zu steigern.
- (8) Organisationen sollten zur freiwilligen Teilnahme an EMAS angeregt werden und könnten so einen zusätzlichen Vorteil hinsichtlich der behördlichen Kontrolle, der Kosteneinsparungen und ihres Bildes in der Öffentlichkeit erhalten, wenn sie in Bezug auf die Umwelleistung eine Verbesserung ihres Niveaus nachweisen können.
- (9) EMAS sollte allen Organisationen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft, deren Tätigkeiten Umweltauswirkungen haben, offen stehen. EMAS sollte diesen Organisationen ein Mittel an die Hand geben, mit dem sie diese Auswirkungen beherrschen und ihre Umwelleistung insgesamt verbessern können.
- (10) Organisationen, insbesondere kleine Organisationen, sollten zur Teilnahme an EMAS angeregt werden. Ihre Beteiligung sollte gefördert werden, indem der Zugang zu Informationen, vorhandenen Fördermitteln und öffentlichen Einrichtungen erleichtert und Maßnahmen der technischen Hilfe eingeführt oder unterstützt werden.
- (11) Organisationen, die andere Umweltmanagementsysteme anwenden und auf EMAS umsteigen wollen, sollten dies auf möglichst einfache Weise tun können. Daher sollten Verknüpfungen mit anderen Umweltmanagementsystemen in Betracht gezogen werden.
- (12) Organisationen mit verschiedenen Standorten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten sollten alle oder eine bestimmte Zahl dieser Standorte unter einer einzigen Registrierung registrieren lassen können.
- (13) Der Mechanismus, mit dem festgestellt wird, ob eine Organisation alle einschlägigen Umweltvorschriften einhält, sollte verbessert werden, um die Glaubwürdigkeit von EMAS zu erhöhen und insbesondere den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, den Verwaltungsaufwand für registrierte Organisationen durch Deregulierung oder regulatorische Entlastung zu verringern.
- (14) Bei der Anwendung von EMAS sollte auch eine Beteiligung der Arbeiter und Angestellten der Organisation vorgesehen werden, da dadurch die Arbeitszufriedenheit wächst und die Umweltkenntnisse verbessert werden, die innerhalb und außerhalb des Arbeitsumfelds nutzbringend angewandt werden können.
- (15) Das EMAS-Logo sollte für Organisationen ein attraktives Kommunikations- und Marketinginstrument sein, mit dem die Käufer und andere Interessenträger für EMAS sensibilisiert werden. Die Bestimmungen für die Verwendung des EMAS-Logos sollten durch die Verwendung eines einzigen Logos vereinfacht werden, und die bestehenden Beschränkungen sollten aufgehoben werden, außer denen, die sich auf das Produkt und seine Verpackung beziehen. Die Möglichkeit von Verwechslungen mit Umwelt-Produktkennzeichnungen sollte ausgeschlossen werden.
- (16) Die Kosten und Gebühren für die EMAS-Registrierung sollten sich in einem vertretbaren Rahmen halten und in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Organisation und zu dem damit verbundenen Arbeitsaufwand für die zuständigen Stellen stehen. Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrags über staatliche Beihilfen sollten Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen für kleine Organisationen in Erwägung gezogen werden.
- (17) Die Organisationen sollten in regelmäßigen Abständen Umwelterklärungen erstellen und öffentlich zugänglich machen, in denen die Öffentlichkeit und andere interessierte Kreise über die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften durch die betreffende Organisation sowie über deren Umwelleistung informiert werden.
- (18) Damit Relevanz und Vergleichbarkeit der Informationen gewährleistet sind, sollte die Berichterstattung über die Umwelleistung der Organisationen auf der Grundlage allgemeiner und branchenspezifischer Leistungsindikatoren erfolgen, deren Schwerpunkt bei Verwendung geeigneter Referenzwerte und Skalen auf Prozess- und Produktebene auf den wesentlichen Umweltbereichen liegt. Dies dürfte dazu beitragen, dass die Organisationen ihre Umwelleistung sowohl von einem Berichterstattungszeitraum zum anderen als auch mit der Umwelleistung anderer Organisationen vergleichen können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1.

- (19) Durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sollten Referenzdokumente, auch über bewährte Umweltmanagementpraktiken und Umweltsleistungsindikatoren für bestimmte Branchen, ausgearbeitet werden. Diese Dokumente dürften den Organisationen helfen, sich besser auf die wichtigsten Umweltaspekte in einem gegebenen Branche zu konzentrieren.
- (20) Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten <sup>(1)</sup> regelt die Akkreditierung auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene und legt den allgemeinen Rahmen für die Akkreditierung fest. Die vorliegende Verordnung sollte diese Bestimmungen soweit erforderlich ergänzen, wobei die Besonderheiten von EMAS, wie die Notwendigkeit, ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit gegenüber Interessenträgern, namentlich den Mitgliedstaaten, zu sichern, berücksichtigt und gegebenenfalls speziellere Bestimmungen festgelegt werden sollten. Die EMAS-Bestimmungen dürften die Kompetenz der Umweltgutachter gewährleisten und fortlaufend verbessern, indem ein unabhängiges, neutrales Akkreditierungs- oder Zulassungssystem, die Ausbildung der Umweltgutachter und eine angemessene Überwachung von deren Tätigkeiten vorgesehen und damit die Transparenz und Glaubwürdigkeit der an EMAS teilnehmenden Organisationen sichergestellt werden.
- (21) Entscheidet sich ein Mitgliedstaat gegen eine Akkreditierung für EMAS, so sollte Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 Anwendung finden.
- (22) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten Werbung betreiben und Fördermaßnahmen durchführen.
- (23) Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrags über staatliche Beihilfen sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen von Regelungen zur Förderung der Umweltsleistung der Industrie EMAS-registrierten Organisationen Anreize wie den Zugang zu Finanzierungsmitteln oder steuerliche Anreize bieten, sofern die Organisationen eine Verbesserung ihrer Umweltsleistung nachweisen können.
- (24) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten spezielle Maßnahmen ausarbeiten und durchführen, um eine stärkere Beteiligung von Organisationen und insbesondere kleinen Organisationen an EMAS zu erreichen.
- (25) Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die Kommission nach einer Prioritätenliste branchenspezifische Referenzdokumente auf dem unter diese Verordnung fallenden Gebiet ausarbeiten.
- (26) Diese Verordnung sollte gegebenenfalls innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten anhand der gewonnenen Erfahrungen überprüft werden.
- (27) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 761/2001, die daher aufgehoben werden sollte.
- (28) Da zweckdienliche Elemente aus der Empfehlung 2001/680/EG der Kommission vom 7. September 2001 über Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 <sup>(2)</sup> und der Empfehlung 2003/532/EG der Kommission vom 10. Juli 2003 über Leitlinien zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) in Bezug auf die Auswahl und Verwendung von Umweltsleistungskennzahlen <sup>(3)</sup> in die vorliegende Verordnung übernommen wurden, sollten die genannten Rechtsakte nicht länger angewandt werden.
- (29) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines einzigen, glaubwürdigen Systems und die Vermeidung der Einführung unterschiedlicher einzelstaatlicher Systeme, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (30) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(4)</sup> erlassen werden.
- (31) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Verfahren für die Bewertung der zuständigen Stellen durch Fachkollegen (peer review) festzulegen, branchenspezifische Referenzdokumente auszuarbeiten, bestehende Umweltmanagementsysteme oder Teile davon als den jeweiligen Anforderungen dieser Verordnung entsprechend anzuerkennen, und die Anhänge I bis VIII zu ändern. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.
- (32) Da ein gewisser Zeitraum erforderlich ist, um den Rahmen für das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Verordnung vorzugeben, sollten die Mitgliedstaaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung über einen Zeitraum von zwölf Monaten verfügen, um die von den Akkreditierungsstellen und zuständigen Stellen nach den entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung angewandten Verfahren zu ändern. Innerhalb dieses Zeitraums von zwölf Monaten sollten die Akkreditierungsstellen und zuständigen Stellen die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 vorgesehenen Verfahren weiterhin anwenden können —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

<sup>(2)</sup> ABl. L 247 vom 17.9.2001, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 23.7.2003, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(1)</sup> ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

## KAPITEL I

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Artikel 1

**Zielsetzung**

Es wird ein Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (nachstehend als „EMAS“ bezeichnet) geschaffen, an dem sich Organisationen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft freiwillig beteiligen können.

Das Ziel von EMAS, einem wichtigen Instrument des Aktionsplans für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik, besteht darin, kontinuierliche Verbesserungen der Umweltleistung von Organisationen zu fördern, indem die Organisationen Umweltmanagementsysteme errichten und anwenden, die Leistung dieser Systeme einer systematischen, objektiven und regelmäßigen Bewertung unterzogen wird, Informationen über die Umweltleistung vorgelegt werden, ein offener Dialog mit der Öffentlichkeit und anderen interessierten Kreisen geführt wird und die Arbeitnehmer der Organisationen aktiv beteiligt werden und eine angemessene Schulung erhalten.

## Artikel 2

**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Umweltpolitik“: die von den obersten Führungsebenen einer Organisation verbindlich dargelegten Absichten und Ausrichtungen dieser Organisation in Bezug auf ihre Umweltleistung, einschließlich der Einhaltung aller geltenden Umweltvorschriften und der Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung. Sie bildet den Rahmen für die Maßnahmen und für die Festlegung umweltbezogener Zielsetzungen und Einzelziele;
2. „Umweltleistung“: die messbaren Ergebnisse des Managements der Umweltaspekte einer Organisation durch diese Organisation;
3. „Einhaltung der Rechtsvorschriften“: vollständige Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften, einschließlich der Genehmigungsbedingungen;
4. „Umweltaspekt“: derjenige Bestandteil der Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation, der Auswirkungen auf die Umwelt hat oder haben kann;
5. „bedeutender Umweltaspekt“: ein Umweltaspekt, der bedeutende Umweltauswirkungen hat oder haben kann;
6. „direkter Umweltaspekt“: ein Umweltaspekt im Zusammenhang mit Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen der Organisation selbst, der deren direkter betrieblicher Kontrolle unterliegt;
7. „indirekter Umweltaspekt“: ein Umweltaspekt, der das Ergebnis der Interaktion einer Organisation mit Dritten sein und in angemessenem Maße von einer Organisation beeinflusst werden kann;
8. „Umweltauswirkung“: jede positive oder negative Veränderung der Umwelt, die ganz oder teilweise auf Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation zurückzuführen ist;
9. „Umweltprüfung“: eine erstmalige umfassende Untersuchung der Umweltaspekte, der Umweltauswirkungen und der Umweltleistung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen einer Organisation;
10. „Umweltprogramm“: eine Beschreibung der Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Mittel, die zur Verwirklichung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele getroffen, eingegangen und eingesetzt wurden oder vorgesehen sind, und der diesbezügliche Zeitplan;
11. „Umweltzielsetzung“: ein sich aus der Umweltpolitik ergebendes und nach Möglichkeit zu quantifizierendes Gesamtziel, das sich eine Organisation gesetzt hat;
12. „Umwelteinzelziel“: eine für die gesamte Organisation oder Teile davon geltende detaillierte Leistungsanforderung, die sich aus den Umweltzielsetzungen ergibt und festgelegt und eingehalten werden muss, um diese Zielsetzungen zu erreichen;
13. „Umweltmanagementsystem“: der Teil des gesamten Managementsystems, der die Organisationsstruktur, Planungstätigkeiten, Verantwortlichkeiten, Verhaltensweisen, Vorgehensweisen, Verfahren und Mittel für die Festlegung, Durchführung, Verwirklichung, Überprüfung und Fortführung der Umweltpolitik und das Management der Umweltaspekte umfasst;
14. „bewährte Umweltmanagementpraktiken“: die wirkungsvollste Art der Umsetzung des Umweltmanagementsystems durch Organisationen in einer Branche, die unter bestimmten wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen zu besten Umweltleistungen führen kann;
15. „wesentliche Änderung“: jegliche Änderungen in Bezug auf Betrieb, Struktur, Verwaltung, Verfahren, Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation, die bedeutende Auswirkungen auf das Umweltmanagementsystem der Organisation, die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben oder haben können;
16. „Umweltbetriebsprüfung“: die systematische, dokumentierte, regelmäßige und objektive Bewertung der Umweltleistung einer Organisation, des Managementsystems und der Verfahren zum Schutz der Umwelt;
17. „Betriebsprüfer“: eine zur Belegschaft der Organisation gehörende Person oder Gruppe von Personen oder eine organisationsfremde natürliche oder juristische Person, die im Namen der Organisation handelt und insbesondere die bestehenden Umweltmanagementsysteme bewertet und prüft, ob diese mit der Umweltpolitik und dem Umweltprogramm der Organisation übereinstimmen und ob die geltenden umweltrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden;

18. „Umwelterklärung“: die umfassende Information der Öffentlichkeit und anderer interessierter Kreise mit folgenden Angaben zur Organisation:
- Struktur und Tätigkeiten,
  - Umweltpolitik und Umweltmanagementsystem,
  - Umweltaspekte und -auswirkungen,
  - Umweltprogramm, -zielsetzung und -einzelziele,
  - Umweltleistung und Einhaltung der geltenden umweltrechtlichen Verpflichtungen gemäß Anhang IV;
19. „aktualisierte Umwelterklärung“: die umfassende Information der Öffentlichkeit und anderer interessierter Kreise, die Aktualisierungen der letzten validierten Umwelterklärung enthält, wozu nur Informationen über die Umweltleistung einer Organisation und die Einhaltung der für sie geltenden umweltrechtlichen Verpflichtungen gemäß Anhang IV gehören;
20. „Umweltgutachter“:
- eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder jede Vereinigung oder Gruppe solcher Stellen, die gemäß der vorliegenden Verordnung akkreditiert ist; oder
  - jede natürliche oder juristische Person oder jede Vereinigung oder Gruppe solcher Personen, der eine Zulassung zur Durchführung von Begutachtungen und Validierungen gemäß der vorliegenden Verordnung erteilt worden ist;
21. „Organisation“: Gesellschaft, Körperschaft, Betrieb, Unternehmen, Behörde oder Einrichtung bzw. Teil oder Kombination hiervon, innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, öffentlich oder privat, mit eigenen Funktionen und eigener Verwaltung;
22. „Standort“: ein bestimmter geografischer Ort, der der Kontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und aller Materialien; ein Standort ist die kleinste für die Registrierung in Betracht zu ziehende Einheit;
23. „Cluster“: eine Gruppe von voneinander unabhängigen Organisationen, die durch ihre räumliche Nähe oder ihre geschäftlichen Tätigkeiten miteinander in Beziehung stehen und zusammenwirkend ein Umweltmanagementsystem anwenden;
24. „Begutachtung“: eine von einem Umweltgutachter durchgeführte Konformitätsbewertung, mit der festgestellt werden soll, ob Umweltprüfung, Umweltpolitik, Umweltmanagementsystem und interne Umweltbetriebsprüfung einer Organisation sowie deren Umsetzung den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen;
25. „Validierung“: die Bestätigung des Umweltgutachters, der die Begutachtung durchgeführt hat, dass die Informationen und Daten in der Umwelterklärung einer Organisation und die Aktualisierungen der Erklärung zuverlässig, glaubhaft und korrekt sind und den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen;
26. „Durchsetzungsbehörden“: zuständige Behörden, die von den Mitgliedstaaten dazu bestimmt wurden, Verstöße gegen das geltende Umweltrecht aufzudecken, zu verhüten und aufzuklären sowie erforderlichenfalls Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen;
27. „Umweltleistungsindikator“: ein spezifischer Parameter, mit dem sich die Umweltleistung einer Organisation messen lässt;
28. „kleine Organisationen“:
- Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen <sup>(1)</sup>, oder
  - lokale Behörden, die für weniger als 10 000 Einwohner zuständig sind, oder sonstige Behörden, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder über einen Jahreshaushalt von höchstens 50 Mio. EUR verfügen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft; hierzu gehören:
    - Regierungsstellen oder andere Stellen der öffentlichen Verwaltung oder öffentliche Beratungsgremien auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene,
    - natürliche oder juristische Personen, die nach einzelstaatlichem Recht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen, und
    - natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer unter Buchstabe b genannten Stelle oder Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen;
29. „Sammelregistrierung“: eine einzige Registrierung aller oder einiger Standorte einer Organisation mit verschiedenen Standorten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder Drittländern;
30. „Akkreditierungsstelle“: eine nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 benannte nationale Akkreditierungsstelle, die für die Akkreditierung und Beaufsichtigung der Umweltgutachter zuständig ist;

<sup>(1)</sup> ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

31. „Zulassungsstelle“: eine nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 benannte Stelle, die für die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern zuständig ist.

## KAPITEL II

### REGISTRIERUNG VON ORGANISATIONEN

#### Artikel 3

##### Bestimmung der zuständigen Stelle

(1) Registrierungsanträge von Organisationen, die innerhalb eines Mitgliedstaats ansässig sind, erfolgen bei einer zuständigen Stelle in dem betreffenden Mitgliedstaat.

(2) Eine Organisation mit verschiedenen Standorten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in Drittländern kann für alle oder einige dieser Standorte eine Sammelregistrierung beantragen.

Anträge auf Sammelregistrierung erfolgen bei einer zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem sich der Hauptsitz oder das für die Zwecke dieses Absatzes benannte Managementzentrale der Organisation befindet.

(3) Registrierungsanträge von Organisationen, die außerhalb der Gemeinschaft ansässig sind, einschließlich Sammelregistrierungen von Organisationen, deren Standorte sich ausschließlich außerhalb der Gemeinschaft befinden, können bei jeder zuständigen Stelle in denjenigen Mitgliedstaaten gestellt werden, die die Registrierung von Organisationen von außerhalb der Gemeinschaft gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 vornehmen.

Diese Organisationen stellen sicher, dass der Umweltgutachter, der die Begutachtung durchführt und das Umweltmanagementsystem der Organisation validieren wird, in dem Mitgliedstaat, in dem die Organisation ihren Registrierungsantrag stellt, akkreditiert oder zugelassen ist.

#### Artikel 4

##### Vorbereitung der Registrierung

- (1) Organisationen, die erstmalig eine Registrierung anstreben,
  - a) nehmen eine Umweltprüfung aller sie betreffenden Umweltaspekte gemäß den Anforderungen in Anhang I und in Anhang II Nummer A.3.1. vor;
  - b) führen auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Umweltprüfung ein von ihnen entwickeltes Umweltmanagementsystem ein, das alle in Anhang II genannten Anforderungen abdeckt und etwaige bewährte branchenspezifische Umweltmanagementpraktiken gemäß Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigt;
  - c) führen eine Umweltbetriebsprüfung gemäß den Anforderungen in Anhang II Nummer A.5.5. und Anhang III durch;
  - d) erstellen eine Umwelterklärung gemäß Anhang IV. Sofern branchenspezifische Referenzdokumente gemäß Artikel 46 für die betreffende Branche zur Verfügung stehen, erfolgt die Beurteilung der Umwelleistung der Organisation unter Berücksichtigung dieser einschlägigen Dokumente.

(2) Die Organisationen können die Unterstützung gemäß Artikel 32, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Organisation die Registrierung beantragt, zur Verfügung steht, in Anspruch nehmen.

(3) Organisationen mit einem zertifizierten und gemäß Artikel 45 Absatz 4 anerkannten Umweltmanagementsystem sind nicht verpflichtet, jene Bestandteile durchzuführen, die als den Bestimmungen dieser Verordnung gleichwertig anerkannt wurden.

(4) Die Organisationen erbringen den materiellen oder dokumentarischen Nachweis, dass sie alle für sie geltenden Umweltvorschriften einhalten.

Die Organisationen können bei der/den zuständigen Durchsetzungsbehörde(n) gemäß Artikel 32 oder bei dem Umweltgutachter Informationen anfordern.

Organisationen von außerhalb der Gemeinschaft müssen sich auch an die Umweltvorschriften halten, die für ähnliche Organisationen in den Mitgliedstaaten gelten, in denen sie einen Antrag stellen wollen.

Sofern branchenspezifische Referenzdokumente gemäß Artikel 46 für die betreffende Branche zur Verfügung stehen, erfolgt die Beurteilung der Umwelleistung der Organisation anhand dieser einschlägigen Dokumente.

(5) Die erste Umweltprüfung, das Umweltmanagementsystem, das Verfahren für die Umweltbetriebsprüfung und seine Umsetzung werden von einem akkreditierten oder zugelassenen Umweltgutachter begutachtet und die Umwelterklärung wird von diesem validiert.

#### Artikel 5

##### Registrierungsantrag

- (1) Organisationen, die die Anforderungen gemäß Artikel 4 erfüllen, können eine Registrierung beantragen.
- (2) Der Registrierungsantrag ist bei der zuständigen Stelle gemäß Artikel 3 zu stellen und umfasst Folgendes:
  - a) die validierte Umwelterklärung in elektronischer oder gedruckter Form;
  - b) die vom Umweltgutachter, der die Umwelterklärung validiert hat, unterzeichnete Erklärung gemäß Artikel 25 Absatz 9;
  - c) ein ausgefülltes Formular, das mindestens die in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben enthält;
  - d) gegebenenfalls Nachweise über die Zahlung der fälligen Gebühren.

(3) Der Antrag ist in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Organisation die Registrierung beantragt, abzufassen.

### KAPITEL III

#### VERPFLICHTUNGEN REGISTRIERTER ORGANISATIONEN

##### Artikel 6

##### Verlängerung der EMAS-Registrierung

- (1) Eine registrierte Organisation muss mindestens alle drei Jahre
- a) ihr gesamtes Umweltmanagementsystem und das Programm für die Umweltbetriebsprüfung und deren Umsetzung begutachten lassen;
  - b) eine Umwelterklärung gemäß den Anforderungen in Anhang IV erstellen und von einem Umweltgutachter validieren lassen;
  - c) die validierte Umwelterklärung der zuständigen Stelle übermitteln;
  - d) der zuständigen Stelle ein ausgefülltes Formular mit wenigstens den in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben übermitteln;
  - e) gegebenenfalls eine Gebühr für die weitere Führung der Registrierung an die zuständige Stelle entrichten.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 muss eine registrierte Organisation in den dazwischen liegenden Jahren
- a) gemäß dem Programm für die Betriebsprüfung eine Betriebsprüfung ihrer Umweltleistung und der Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften gemäß Anhang III vornehmen;
  - b) eine aktualisierte Umwelterklärung gemäß den Anforderungen in Anhang IV erstellen und von einem Umweltgutachter validieren lassen;
  - c) der zuständigen Stelle die validierte aktualisierte Umwelterklärung übermitteln;
  - d) der zuständigen Stelle ein ausgefülltes Formular mit wenigstens den in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben übermitteln;
  - e) gegebenenfalls eine Gebühr für die weitere Führung der Registrierung an die zuständige Stelle entrichten.
- (3) Die registrierten Organisationen veröffentlichen ihre Umwelterklärung und deren Aktualisierungen innerhalb eines Monats nach der Registrierung und innerhalb eines Monats nach der Verlängerung der Registrierung.

Die registrierten Organisationen können dieser Anforderung nachkommen, indem sie die Umwelterklärung und deren Aktualisierungen auf Anfrage zugänglich machen oder Links zu Internet-Seiten einrichten, auf denen diese Umwelterklärungen zu finden sind.

Die registrierten Organisationen teilen mit, auf welche Weise sie den öffentlichen Zugang zu Informationen in den in Anhang VI genannten Formularen gewährleisten.

##### Artikel 7

##### Ausnahmeregelung für kleine Organisationen

- (1) Auf Antrag einer kleinen Organisation verlängern die zuständigen Stellen für diese Organisation das Dreijahresintervall gemäß Artikel 6 Absatz 1 auf bis zu vier Jahre oder das Jahresintervall gemäß Artikel 6 Absatz 2 auf bis zu zwei Jahre, sofern der Umweltgutachter, der die Organisation begutachtet hat, bestätigt, dass alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Es liegen keine wesentlichen Umweltrisiken vor,
  - b) die Organisation plant keine wesentlichen Änderungen im Sinne von Artikel 8, und
  - c) es liegen keine wesentlichen lokalen Umweltprobleme vor, zu denen die Organisation beiträgt.

Zur Einreichung des in Unterabsatz 1 genannten Antrags kann die Organisation die in Anhang VI genannten Formulare verwenden.

(2) Die zuständige Stelle lehnt den Antrag ab, wenn die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Sie übermittelt der Organisation hierfür eine ausführliche Begründung.

(3) Organisationen, denen gemäß Absatz 1 eine Verlängerung auf bis zu zwei Jahre gewährt wurde, übermitteln der zuständigen Stelle in jedem Jahr, in dem sie von der Verpflichtung zur Vorlage einer validierten aktualisierten Umwelterklärung befreit sind, die nicht validierte aktualisierte Umwelterklärung.

##### Artikel 8

##### Wesentliche Änderungen

- (1) Plant eine registrierte Organisation wesentliche Änderungen, so führt sie eine Umweltprüfung dieser Änderungen, einschließlich ihrer Umweltaspekte und -auswirkungen, durch.
- (2) Nach der Umweltprüfung der Änderungen aktualisiert die Organisation die erste Umweltprüfung, ändert die Umweltpolitik, das Umweltprogramm und das Umweltmanagementsystem und überprüft und aktualisiert die gesamte Umwelterklärung entsprechend.
- (3) Alle gemäß Absatz 2 geänderten und aktualisierten Dokumente sind innerhalb von sechs Monaten zu begutachten und zu validieren.
- (4) Nach der Validierung übermittelt die Organisation die Änderungen der zuständigen Stelle anhand des Formulars in Anhang VI und veröffentlicht die Änderungen.

*Artikel 9***Interne Umweltbetriebsprüfung**

(1) Registrierte Organisationen stellen ein Programm für die Umweltbetriebsprüfung auf, das gewährleistet, dass alle Tätigkeiten der Organisation innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Jahren einer internen Umweltbetriebsprüfung gemäß Anhang III unterzogen werden, oder innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Jahren, wenn die in Artikel 7 genannte Ausnahmeregelung Anwendung findet.

(2) Die Prüfung wird von Betriebsprüfern vorgenommen, die einzeln oder als Gruppe über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen für die Ausführung dieser Aufgaben verfügen, und deren Unabhängigkeit gegenüber den geprüften Tätigkeiten ausreichend ist, um eine objektive Beurteilung zu gestatten.

(3) Im Programm der Organisation für die Umweltbetriebsprüfung sind die Zielsetzungen jeder Umweltbetriebsprüfung bzw. jedes Betriebsprüfungszyklus, einschließlich der Häufigkeit der Prüfung jeder Tätigkeit, festzulegen.

(4) Nach jeder Umweltbetriebsprüfung und nach jedem Prüfungszyklus erstellen die Betriebsprüfer einen schriftlichen Bericht.

(5) Der Betriebsprüfer teilt die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der Umweltbetriebsprüfung der Organisation mit.

(6) Im Anschluss an die Umweltbetriebsprüfung erstellt die Organisation einen geeigneten Aktionsplan und setzt diesen um.

(7) Die Organisation schafft geeignete Mechanismen, die gewährleisten, dass die Ergebnisse der Umweltbetriebsprüfung in der Folge berücksichtigt werden.

*Artikel 10***Verwendung des EMAS-Logos**

(1) Unbeschadet des Artikels 35 Absatz 2 darf das EMAS-Logo gemäß Anhang V nur von registrierten Organisationen und nur während der Gültigkeitsdauer ihrer Registrierung verwendet werden.

Das Logo muss stets die Registrierungsnummer der Organisation aufweisen.

(2) Das EMAS-Logo darf nur im Einklang mit den technischen Spezifikationen in Anhang V verwendet werden.

(3) Organisationen, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 beschlossen haben, nicht alle ihre Standorte in die Sammelregistrierung einzubeziehen, müssen sicherstellen, dass in ihren Informationen für die Öffentlichkeit und bei der Verwendung des EMAS-Logos erkenntlich ist, welche Standorte von der Registrierung erfasst sind.

(4) Das EMAS-Logo darf nicht verwendet werden

a) auf Produkten oder ihrer Verpackung, oder

b) in Verbindung mit Vergleichen mit anderen Tätigkeiten und Dienstleistungen oder in einer Weise, die zu Verwechslungen mit Umwelt-Produktkennzeichnungen führen kann.

(5) Jede von einer registrierten Organisation veröffentlichte Umweltinformation darf das EMAS-Logo tragen, sofern in den Informationen auf die zuletzt vorgelegte Umwelterklärung oder aktualisierte Umwelterklärung der Organisation verwiesen wird, aus der diese Information stammt, und sie von einem Umweltgutachter als

a) sachlich richtig,

b) begründet und nachprüfbar,

c) relevant und im richtigen Kontext bzw. Zusammenhang verwendet,

d) repräsentativ für die gesamte Umweltleistung der Organisation,

e) unmissverständlich und

f) wesentlich in Bezug auf die gesamten Umweltauswirkungen validiert wurde.

## KAPITEL IV

**VORSCHRIFTEN FÜR DIE ZUSTÄNDIGEN STELLEN***Artikel 11***Benennung und Aufgaben der zuständigen Stellen**

(1) Die Mitgliedstaaten benennen zuständige Stellen, die für die Registrierung von innerhalb der Gemeinschaft angesiedelten Organisationen gemäß dieser Verordnung verantwortlich sind.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die von ihnen benannten zuständigen Stellen für die Registrierung von außerhalb der Gemeinschaft angesiedelten Organisationen sorgen und gemäß dieser Verordnung zuständig sind.

Die zuständigen Stellen überwachen die Registrierung und weitere Führung von Organisationen im Register, einschließlich der Aussetzung oder Streichung von Registrierungen.

(2) Bei den zuständigen Stellen kann es sich um nationale, regionale oder lokale Stellen handeln.

(3) Die Zusammensetzung der zuständigen Stellen gewährleistet ihre Unabhängigkeit und Neutralität.

(4) Die zuständigen Stellen verfügen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben über die geeigneten finanziellen und personellen Mittel.

(5) Die zuständigen Stellen wenden diese Verordnung einheitlich an und nehmen regelmäßig an Bewertungen durch Fachkollegen (peer reviews) gemäß Artikel 17 teil.

#### Artikel 12

##### Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Registrierungsverfahren

(1) Die zuständigen Stellen legen Verfahren für die Registrierung von Organisationen fest. Sie stellen insbesondere Regeln auf, die es ermöglichen,

- a) die Bemerkungen interessierter Kreise, einschließlich Akkreditierungs- und Zulassungsstellen, zuständige Durchsetzungsbehörden und Vertretungsgremien der Organisationen, zu Antrag stellenden oder registrierten Organisationen zu berücksichtigen,
- b) die Registrierung von Organisationen abzulehnen, auszusetzen oder zu streichen und
- c) Beschwerden und Einsprüche gegen ihre Entscheidungen zu regeln.

(2) Die zuständigen Stellen erstellen und führen ein Register der in ihren Mitgliedstaaten registrierten Organisationen, einschließlich der Information, auf welche Weise deren Umwelterklärung bzw. aktualisierte Umwelterklärung erhältlich ist, und bringen im Falle von Änderungen dieses Register monatlich auf den neuesten Stand.

Das Register wird auf einer Internet-Seite veröffentlicht.

(3) Die zuständigen Stellen teilen der Kommission monatlich entweder auf direktem Weg oder über die nationalen Behörden, so wie es die betroffenen Mitgliedstaaten beschlossen haben, Änderungen des Registers gemäß Absatz 2 mit.

#### Artikel 13

##### Registrierung von Organisationen

(1) Die zuständigen Stellen prüfen die Registrierungsanträge von Organisationen nach den zu diesem Zwecke aufgestellten Verfahren.

(2) Stellt eine Organisation einen Registrierungsantrag, so registriert die zuständige Stelle die betreffende Organisation und vergibt eine Registrierungsnummer, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die zuständige Stelle hat einen Registrierungsantrag erhalten, der alle in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis d aufgeführten Unterlagen enthält;
- b) die zuständige Stelle hat sich vergewissert, dass die Begutachtung und Validierung gemäß den Artikeln 25, 26 und 27 durchgeführt wurden;
- c) die zuständige Stelle ist aufgrund der vorliegenden materiellen Nachweise, beispielsweise eines schriftlichen Berichts der zuständigen Durchsetzungsbehörde davon überzeugt, dass es keinen Nachweis für einen Verstoß gegen die geltenden Umweltrechtsvorschriften gibt,

d) es liegen keine Beschwerden von interessierten Kreisen vor bzw. Beschwerden wurden positiv geklärt;

e) die zuständige Stelle ist aufgrund von Nachweisen überzeugt, dass die Organisation alle Forderungen dieser Verordnung einhält; und

f) die zuständige Stelle hat gegebenenfalls eine Registrierungsgebühr erhalten.

(3) Die zuständige Stelle teilt der Organisation mit, dass sie registriert wurde, und vergibt die Registrierungsnummer sowie das EMAS-Logo an die Organisation.

(4) Gelangt eine zuständige Stelle zu dem Schluss, dass eine Organisation, die eine Registrierung beantragt hat, die Anforderungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt, so lehnt sie die Registrierung der Organisation ab und übermittelt ihr hierfür eine ausführliche Begründung.

(5) Erhält die zuständige Stelle von der Akkreditierungsstellen oder der Zulassungsstelle einen schriftlichen Kontrollbericht, dem zufolge die Tätigkeiten des Umweltgutachters nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die antragstellende Organisation die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so lehnt sie die Registrierung dieser Organisation ab. Die zuständige Stelle fordert die betreffende Organisation auf, erneut einen Antrag auf Registrierung zu stellen.

(6) Die zuständige Stelle hört die betroffenen Beteiligten, einschließlich der Organisation, um sich die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen für die Ablehnung der Registrierung einer Organisation zu verschaffen.

#### Artikel 14

##### Verlängerung der EMAS-Registrierung

(1) Die zuständige Stelle verlängert die Registrierung der Organisation, sofern die folgenden Bedingungen insgesamt erfüllt sind:

- a) der zuständigen Stelle wurde eine validierte Umwelterklärung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, eine aktualisierte validierte Umwelterklärung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c oder eine nicht validierte aktualisierte Umwelterklärung nach Artikel 7 Absatz 3 übermittelt;
- b) der zuständigen Stelle wurde ein ausgefülltes Formular mit wenigstens den in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d übermittelt;
- c) der zuständigen Stelle liegen keine Nachweise vor, dass die Begutachtung und Validierung nicht entsprechend den Artikeln 25, 26 und 27 durchgeführt wurden;
- d) der zuständigen Stelle liegen keine Nachweise vor, dass die Organisation die geltenden Umweltvorschriften nicht eingehalten hat;

- e) es liegen keine Beschwerden von interessierten Kreisen vor bzw. Beschwerden wurden positiv geklärt;
  - f) die zuständige Stelle ist aufgrund von vorliegenden Nachweisen überzeugt, dass die Organisation alle Forderungen dieser Verordnung einhält, und
  - g) die zuständige Stelle hat gegebenenfalls eine Gebühr für die Verlängerung der Registrierung erhalten.
- (2) Die zuständige Stelle teilt der Organisation mit, dass ihre Registrierung verlängert wurde.

#### Artikel 15

##### **Aussetzung oder Streichung der Registrierung von Organisationen**

- (1) Ist eine zuständige Stelle der Auffassung, dass eine registrierte Organisation die Bestimmungen dieser Verordnung nicht einhält, so gibt sie der Organisation Gelegenheit, zur Sache Stellung zu nehmen. Ist die Antwort der Organisation unzulänglich, so wird ihre Registrierung ausgesetzt oder gestrichen.
- (2) Erhält die zuständige Stelle von der Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle einen schriftlichen Kontrollbericht, dem zufolge die Tätigkeiten des Umweltgutachters nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die registrierte Organisation die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so wird die Registrierung ausgesetzt.
- (3) Die Registrierung einer Organisation wird ausgesetzt oder im Register gestrichen, wenn die Organisation es versäumt, der zuständigen Stelle innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung Folgendes zu übermitteln:
- a) die validierte Umwelterklärung, eine aktualisierte Umwelterklärung oder die unterzeichnete Erklärung gemäß Artikel 25 Absatz 9;
  - b) ein Formular, das wenigstens die in Anhang VI vorgesehenen Mindestangaben zur Organisation enthält.
- (4) Wird eine zuständige Stelle von der zuständigen Durchsetzungsbehörde in einem schriftlichen Bericht über einen Verstoß der Organisation gegen geltende Umweltvorschriften unterrichtet, so setzt sie die Registrierung der betreffenden Organisation aus bzw. streicht den Registereintrag.
- (5) Bei ihrer Entscheidung über die Aussetzung oder Streichung einer Registrierung berücksichtigt die zuständige Stelle mindestens Folgendes:
- a) die Umweltauswirkung der Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung durch die Organisation,
  - b) die Vorhersehbarkeit der Nichteinhaltung von Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung durch die Organisation oder die Umstände, die dazu führen,
  - c) die vorangegangene Nichteinhaltung von Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung durch die Organisation und
  - d) die besondere Situation der Organisation.

(6) Die zuständige Stelle hört die betroffenen Beteiligten, einschließlich der Organisation, um sich die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen für die Aussetzung der Registrierung der betreffenden Organisation oder ihre Streichung aus dem Register zu verschaffen.

(7) Erhält die zuständige Stelle auf anderem Wege als durch einen schriftlichen Kontrollbericht der Akkreditierungsstelle oder der Zulassungsstelle den Nachweis dafür, dass die Tätigkeiten des Umweltgutachters nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Organisation die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so konsultiert sie die Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle, die den Umweltgutachter beaufsichtigt.

(8) Die zuständige Stelle gibt die Gründe für die getroffenen Maßnahmen an.

(9) Die zuständige Stelle informiert die Organisation in angemessener Weise über die mit den betroffenen Beteiligten geführten Gespräche.

(10) Die Aussetzung der Registrierung einer Organisation wird rückgängig gemacht, wenn die zuständige Stelle hinreichend darüber informiert wurde, dass die Organisation die Vorschriften dieser Verordnung einhält.

#### Artikel 16

##### **Forum der zuständigen Stellen**

(1) Die zuständigen Stellen richten ein Forum der zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten (nachstehend als „Forum der zuständigen Stellen“ bezeichnet) ein, das mindestens einmal jährlich zusammentritt, wobei ein Vertreter der Kommission anwesend ist.

Das Forum der zuständigen Stellen gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten nehmen an dem Forum der zuständigen Stellen teil. Verfügt ein Mitgliedstaat über mehrere zuständige Stellen, so sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle Stellen über die Tätigkeiten des Forums der zuständigen Stellen informiert werden.

(3) Das Forum der zuständigen Stellen erstellt Leitlinien, um einheitliche Verfahren für die Registrierung von Organisationen im Einklang mit dieser Verordnung einschließlich der Verlängerung und der Aussetzung der Registrierung oder der Streichung des Registereintrags von Organisationen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen.

Das Forum der zuständigen Stellen übermittelt der Kommission die Leitlinien und die Unterlagen für die Bewertung durch Fachkollegen.

(4) Die vom Forum der zuständigen Stellen angenommenen Leitlinien für Harmonisierungsverfahren werden von der Kommission gegebenenfalls zur Annahme nach dem in Artikel 49 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle vorgeschlagen.

Diese Dokumente werden veröffentlicht.

## Artikel 17

**Bewertung der zuständigen Stellen durch Fachkollegen**

(1) Das Forum der zuständigen Stellen veranstaltet eine Bewertung durch Fachkollegen, um zu prüfen, ob die Registrierungssysteme der einzelnen zuständigen Stellen mit dieser Verordnung übereinstimmen, und um zu einem einheitlichen Konzept für die Anwendung der Registrierungsregeln zu gelangen.

(2) Die Bewertung durch Fachkollegen erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen und mindestens alle vier Jahre und umfasst eine Bewertung der in den Artikeln 12, 13 und 15 genannten Regeln und Verfahren. An der Bewertung durch Fachkollegen nehmen alle zuständigen Stellen teil.

(3) Die Kommission entwickelt ein Verfahren für die Bewertung durch Fachkollegen, einschließlich geeigneter Verfahren für Einsprüche gegen die aufgrund der Bewertung durch Fachkollegen getroffenen Entscheidungen.

Diese Maßnahmen, die durch Hinzufügung eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, werden nach dem in Artikel 49 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(4) Die in Absatz 3 genannten Verfahren werden eingeführt, bevor die erste Bewertung durch Fachkollegen stattfindet.

(5) Das Forum der zuständigen Stellen übermittelt der Kommission und dem gemäß Artikel 49 Absatz 1 eingesetzten Ausschuss regelmäßig einen Bericht über die Bewertung durch Fachkollegen.

Dieser Bericht wird nach Genehmigung durch das Forum der zuständigen Stellen und den in Unterabsatz 1 genannten Ausschuss veröffentlicht.

## KAPITEL V

**UMWELTGUTACHTER**

## Artikel 18

**Aufgaben der Umweltgutachter**

(1) Die Umweltgutachter prüfen, ob die Umweltprüfung, die Umweltpolitik, das Umweltmanagementsystem, die Umweltbetriebsprüfungsverfahren einer Organisation und deren Durchführung den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

(2) Der Umweltgutachter prüft Folgendes:

- a) die Einhaltung aller Vorschriften dieser Verordnung durch die Organisation in Bezug auf die erste Umweltprüfung, das Umweltmanagementsystem, die Umweltbetriebsprüfung und ihre Ergebnisse und die Umwelterklärung oder die aktualisierte Umwelterklärung;
- b) die Einhaltung der geltenden gemeinschaftlichen, nationalen, regionalen und lokalen Umweltvorschriften durch die Organisation;

c) die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Organisation; und

d) die Zuverlässigkeit, die Glaubwürdigkeit und die Richtigkeit der Daten und Informationen in folgenden Dokumenten:

- i) Umwelterklärung,
- ii) aktualisierte Umwelterklärung,
- iii) zu validierende Umweltinformationen.

(3) Der Umweltgutachter prüft insbesondere die Angemessenheit der ersten Umweltprüfung, der Umweltbetriebsprüfung oder anderer von der Organisation angewandter Verfahren, wobei er auf jede unnötige Doppelarbeit verzichtet.

(4) Der Umweltgutachter prüft, ob die Ergebnisse der internen Umweltbetriebsprüfung zuverlässig sind. Gegebenenfalls führt er zu diesem Zweck Stichproben durch.

(5) Bei der Begutachtung in Vorbereitung der Registrierung einer Organisation untersucht der Umweltgutachter, ob die Organisation mindestens folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Sie verfügt über ein voll funktionsfähiges Umweltmanagementsystem gemäß Anhang II;
- b) es besteht ein Programm für die Umweltbetriebsprüfung gemäß Anhang III, dessen Planung abgeschlossen und das bereits angelaufen ist, so dass zumindest die bedeutendsten Umweltauswirkungen erfasst sind;
- c) es wurde eine Managementbewertung gemäß Anhang II Teil A vorgenommen, und
- d) es wurde eine Umwelterklärung gemäß Anhang IV erstellt und es wurden — soweit verfügbar — branchenspezifische Referenzdokumente berücksichtigt.

(6) Im Rahmen der Begutachtung für die Verlängerung der Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 1 untersucht der Umweltgutachter, ob die Organisation folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Die Organisation verfügt über ein voll funktionsfähiges Umweltmanagementsystem gemäß Anhang II;
- b) die Organisation verfügt über ein Programm für die Umweltbetriebsprüfung gemäß Anhang III, für das die operative Planung und mindestens ein Prüfzyklus abgeschlossen sind;
- c) die Organisation hat eine Managementbewertung vorgenommen und
- d) die Organisation hat eine Umwelterklärung gemäß Anhang IV erstellt, und es wurden — soweit verfügbar — branchenspezifische Referenzdokumente berücksichtigt.

(7) Im Rahmen der Begutachtung für die Verlängerung der Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 untersucht der Umweltgutachter, ob die Organisation mindestens folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Sie hat eine interne Umweltbetriebsprüfung und eine Prüfung der Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften gemäß Anhang III vorgenommen;
- b) sie erbringt den Nachweis für die dauerhafte Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften und die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Organisation und
- c) sie hat eine aktualisierte Umwelterklärung gemäß Anhang IV erstellt, und es wurden — soweit verfügbar — branchenspezifische Referenzdokumente berücksichtigt.

#### Artikel 19

##### Häufigkeit der Begutachtungen

(1) Der Umweltgutachter erstellt in Abstimmung mit der Organisation ein Programm, durch das sichergestellt wird, dass alle für die Registrierung und Verlängerung der Registrierung erforderlichen Komponenten gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 begutachtet werden.

(2) Der Umweltgutachter validiert in Abständen von höchstens zwölf Monaten sämtliche aktualisierten Informationen der Umwelterklärung oder der aktualisierten Umwelterklärung.

Gegebenenfalls wird die Ausnahmeregelung nach Artikel 7 angewandt.

#### Artikel 20

##### Anforderungen an Umweltgutachter

(1) Umweltgutachter, die eine Akkreditierung oder Zulassung gemäß dieser Verordnung anstreben, stellen einen entsprechenden Antrag bei der Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle.

In dem Antrag ist der Geltungsbereich der beantragten Akkreditierung oder Zulassung gemäß der in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 <sup>(1)</sup> festgelegten Systematik der Wirtschaftszweige zu präzisieren.

(2) Der Umweltgutachter weist der Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle auf geeignete Weise nach, dass er in den folgenden Bereichen über die für die beantragte Akkreditierung oder Zulassung erforderlichen Qualifikationen, einschließlich der Kenntnisse, einschlägigen Erfahrungen und technischen Fähigkeiten, verfügt:

- a) vorliegende Verordnung;

- b) allgemeine Funktionsweise von Umweltmanagementsystemen;
- c) einschlägige branchenspezifische Referenzdokumente, die von der Kommission gemäß Artikel 46 für die Anwendung dieser Verordnung erstellt wurden;
- d) Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die zu begutachtende und zu validierende Tätigkeit;
- e) Umweltaspekte und -auswirkungen, einschließlich der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung;
- f) umweltbezogene technische Aspekte der zu begutachtenden und zu validierenden Tätigkeit;
- g) allgemeine Funktionsweise der zu begutachtenden und zu validierenden Tätigkeit, um die Eignung des Managementsystems im Hinblick auf die Interaktion der Organisation, ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen mit der Umwelt bewerten zu können, einschließlich mindestens folgender Elemente:
  - i) von der Organisation eingesetzte Techniken,
  - ii) im Rahmen der Tätigkeiten verwendete Definitionen und Hilfsmittel,
  - iii) Betriebsabläufe und Merkmale ihrer Interaktion mit der Umwelt,
  - iv) Methoden für die Bewertung bedeutender Umweltaspekte,
  - v) Techniken zur Kontrolle und Verminderung von Umweltbelastungen;
- h) Anforderungen an die Umweltbetriebsprüfung und angewandte Methoden einschließlich der Fähigkeit, eine wirksame Kontrollprüfung eines Umweltmanagementsystems vorzunehmen, Formulierung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Umweltbetriebsprüfung in geeigneter Form sowie mündliche und schriftliche Berichterstattung, um eine klare Darstellung der Umweltbetriebsprüfung zu geben;
  - i) Begutachtung von Umwelteinformationen, Umwelterklärung und aktualisierter Umwelterklärung unter den Gesichtspunkten Datenmanagement, Datenspeicherung und Datenverarbeitung, schriftliche und grafische Darstellung von Daten zwecks Evaluierung potenzieller Datenfehler, Verwendung von Annahmen und Schätzungen;
  - j) Umweltdimension von Produkten und Dienstleistungen einschließlich Umweltaspekte und Umweltleistung in der Gebrauchsphase und danach sowie Integrität der für umweltrelevante Entscheidungen bereitgestellten Daten.

(3) Der Umweltgutachter muss nachweisen, dass er sich beständig auf den Fachgebieten gemäß Absatz 2 fortbildet, und muss bereit sein, seinen Kenntnisstand von der Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle bewerten zu lassen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (Abl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

(4) Der Umweltgutachter muss ein externer Dritter und bei der Ausübung seiner Tätigkeit insbesondere von dem Betriebsprüfer oder Berater der Organisation unabhängig sowie unparteiisch und objektiv sein.

(5) Der Umweltgutachter muss die Gewähr bieten, dass er keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflusst oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit und Integrität bei der Gutachtertätigkeit in Frage stellen könnte. Er gewährleistet ferner, dass alle diesbezüglichen Vorschriften eingehalten werden.

(6) Der Umweltgutachter verfügt im Hinblick auf die Einhaltung der Begutachtungs- und Validierungsvorschriften dieser Verordnung über dokumentierte Prüfungsmethoden und -verfahren, einschließlich Qualitätskontrollmechanismen und Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit.

(7) Organisationen, die Umweltgutachtertätigkeiten ausführen, verfügen über einen Organisationsplan mit ausführlichen Angaben über die Strukturen und Verantwortungsbereiche innerhalb der Organisation sowie über eine Erklärung über den Rechtsstatus, die Besitzverhältnisse und die Finanzierungsquellen.

Der Organisationsplan wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

(8) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die vor der Akkreditierung oder Zulassung erfolgende Beurteilung und durch die von der Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle wahrgenommene Beaufsichtigung sichergestellt.

#### Artikel 21

##### **Zusätzliche Vorschriften für Umweltgutachter, die als natürliche Personen eigenständig Begutachtungen und Validierungen durchführen**

Für natürliche Personen, die als Umweltgutachter eigenständig Begutachtungen und Validierungen durchführen, gelten zusätzlich zu den Vorschriften von Artikel 20 folgende Vorschriften:

- a) Sie müssen über alle fachlichen Qualifikationen verfügen, die für Begutachtungen und Validierungen in den Bereichen, für die sie zugelassen werden, erforderlich sind;
- b) eine im Umfang begrenzte Zulassung entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation erhalten.

#### Artikel 22

##### **Zusätzliche Vorschriften für Umweltgutachter, die Gutachtertätigkeiten in Drittländern durchführen**

(1) Umweltgutachter, die Gutachter- und Validierungstätigkeiten in Drittländern durchzuführen beabsichtigen, beantragen eine Akkreditierung oder Zulassung für bestimmte Drittländer.

(2) Um für ein Drittland eine Akkreditierung oder Zulassung zu erhalten, muss der Umweltgutachter neben den Vorschriften der Artikel 20 und 21 die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Kenntnis und Verständnis der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Umweltbereich, die in dem Drittland gelten, für das die Akkreditierung oder die Zulassung beantragt wird;

- b) Kenntnis und Verständnis der Amtssprache des Drittlandes, für das die Akkreditierung oder die Zulassung beantragt wird.

(3) Die Anforderungen gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn der Umweltgutachter nachweist, dass zwischen ihm und einer qualifizierten Person oder Organisation, die diese Anforderungen erfüllt, eine vertragliche Vereinbarung besteht.

Die betreffende Person oder Organisation muss von der zu begutachtenden Organisation unabhängig sein.

#### Artikel 23

##### **Aufsicht über Umweltgutachter**

(1) Die Aufsicht über die Gutachter- und Validierungstätigkeiten der Umweltgutachter

- a) in dem Mitgliedstaat, in dem diese akkreditiert sind oder eine Zulassung haben, erfolgt durch die Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle, die die Akkreditierung oder die Zulassung erteilt hat;

- b) in einem Drittland erfolgt durch die Akkreditierungsstelle oder die Zulassungsstelle, die den Umweltgutachter für diese Tätigkeiten akkreditiert oder ihm eine Zulassung erteilt hat;

- c) in einem anderen Mitgliedstaat als dem Akkreditierungs- oder Zulassungsmitgliedstaat erfolgt durch die Akkreditierungsstelle oder die Zulassungsstelle des Mitgliedstaats, in dem die Begutachtung stattfindet.

(2) Spätestens vier Wochen vor der Aufnahme einer Gutachtertätigkeit in einem Mitgliedstaat teilt der Umweltgutachter der Akkreditierungsstelle oder der Zulassungsstelle, die für die Beaufsichtigung seiner Tätigkeiten zuständig ist, die Einzelheiten seiner Akkreditierung oder Zulassung sowie Ort und Zeitpunkt der Begutachtung mit.

(3) Der Umweltgutachter hat die Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle unverzüglich über jede Veränderung zu unterrichten, die seine Akkreditierung bzw. Zulassung oder deren Geltungsbereich betrifft.

(4) In regelmäßigen Zeitabständen und mindestens alle 24 Monate vergewissert sich die Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle, ob der Umweltgutachter weiterhin die Akkreditierungs- oder Zulassungsanforderungen erfüllt, und kontrolliert die Qualität der vorgenommenen Begutachtungen und Validierungen.

(5) Die Aufsicht kann anhand einer Überprüfung im Umweltgutachterbüro (Office-audit), einer Vor-Ort-Aufsicht in den Organisationen, durch Fragebögen oder durch Prüfung der von den Umweltgutachtern validierten Umwelterklärungen und aktualisierten Umwelterklärungen oder Prüfung der Gutachterberichte erfolgen.

Der Umfang der Aufsicht sollte sich an der Tätigkeit des Umweltgutachters orientieren.

(6) Die Organisationen müssen den Akkreditierungsstellen oder Zulassungsstellen gestatten, den Umweltgutachter während seiner Begutachtungs- und Validierungstätigkeit zu beaufsichtigen.

(7) Entscheidungen über den Entzug oder die Aussetzung der Akkreditierung bzw. der Zulassung oder die Einschränkung von deren Geltungsbereich werden von der Akkreditierungsstelle oder der Zulassungsstelle erst getroffen, nachdem der Umweltgutachter die Möglichkeit hatte, hierzu Stellung zu nehmen.

(8) Ist die Aufsicht führende Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle der Ansicht, dass die Qualität der von einem Umweltgutachter ausgeführten Arbeiten nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, so wird dem betreffenden Umweltgutachter und der zuständigen Stelle, bei der die betreffende Organisation die Registrierung zu beantragen beabsichtigt oder die die betreffende Organisation registriert hat, ein schriftlicher Kontrollbericht zugeleitet.

Bei weiteren Streitigkeiten wird der Kontrollbericht dem Forum der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen gemäß Artikel 30 übermittelt.

#### Artikel 24

##### **Zusätzliche Vorschriften für die Aufsicht über Umweltgutachter, die Gutachtertätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat als dem Akkreditierungs- oder Zulassungsmitgliedstaat durchführen**

(1) Ein Umweltgutachter, der in einem Mitgliedstaat eine Akkreditierung oder Zulassung erwirbt, teilt spätestens vier Wochen vor der Aufnahme von Gutachter- und Validierungstätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat der Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle dieses Mitgliedstaats Folgendes mit:

- a) die Einzelheiten seiner Akkreditierung oder Zulassung, seine fachlichen Qualifikationen, insbesondere Kenntnis der Umweltvorschriften und der Amtssprache des anderen Mitgliedstaats, sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung des Teams;
- b) Ort und Zeitpunkt der Begutachtung und Validierung;
- c) Anschrift und Ansprechpartner der Organisation.

Diese Mitteilung ist vor jeder Begutachtung und Validierung zu übermitteln.

(2) Die Akkreditierungsstelle oder die Zulassungsstelle kann um weitere Auskünfte zu den Kenntnissen des Umweltgutachters über die geltenden Umweltvorschriften ersuchen.

(3) Die Akkreditierungsstelle oder die Zulassungsstelle kann andere als die in Absatz 1 genannten Anforderungen nur stellen, wenn diese das Recht des Umweltgutachters, in einem anderen Mitgliedstaat tätig zu werden als dem, in dem ihm die Akkreditierung oder die Zulassung erteilt wurde, nicht einschränken.

(4) Die Akkreditierungsstelle oder die Zulassungsstelle darf das Verfahren gemäß Absatz 1 nicht dazu nutzen, die Aufnahme der

Umweltgutachtertätigkeit zu verzögern. Ist die Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle nicht imstande, ihre Aufgaben gemäß den Absätzen 2 und 3 vor dem vom Umweltgutachter gemäß Absatz 1 Buchstabe b mitgeteilten Zeitpunkt der Begutachtung und Validierung wahrzunehmen, so liefert sie dem Umweltgutachter hierfür eine ausführliche Begründung.

(5) Die Akkreditierungsstellen oder Zulassungsstellen erheben für das Mitteilungs- und Aufsichtsverfahren keine diskriminierenden Gebühren.

(6) Ist die Aufsicht führende Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle der Ansicht, dass die Qualität der von einem Umweltgutachter ausgeführten Arbeiten nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, so wird dem betreffenden Umweltgutachter, der Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle, die die Akkreditierung oder Zulassung erteilt hat, und der zuständigen Stelle, bei der die betreffende Organisation die Registrierung zu beantragen beabsichtigt oder die die betreffende Organisation registriert hat, ein schriftlicher Kontrollbericht zugeleitet. Bei weiteren Meinungsverschiedenheiten wird der Kontrollbericht dem Forum der Akkreditierungsstellen oder Zulassungsstellen gemäß Artikel 30 übermittelt.

#### Artikel 25

##### **Bedingungen für die Begutachtung und Validierung**

(1) Der Umweltgutachter übt seine Tätigkeit im Rahmen des Geltungsbereichs seiner Akkreditierung oder Zulassung und auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit der Organisation aus.

Diese Vereinbarung

- a) legt den Gegenstand der Tätigkeit fest,
- b) legt Bedingungen fest, die dem Umweltgutachter die Möglichkeit geben sollen, professionell und unabhängig zu handeln, und
- c) verpflichtet die Organisation zur Zusammenarbeit im jeweils erforderlichen Umfang.

(2) Der Umweltgutachter gewährleistet, dass die Teile der Organisation eindeutig beschrieben sind und diese Beschreibung der tatsächlichen Aufteilung der Tätigkeiten entspricht.

Die Umwelterklärung muss die verschiedenen zu begutachtenden und zu validierenden Punkte klar angeben.

(3) Der Umweltgutachter nimmt eine Bewertung der in Artikel 18 aufgeführten Elemente vor.

(4) Im Rahmen der Begutachtung und Validierung prüft der Umweltgutachter die Unterlagen, besucht die Organisation, nimmt Stichprobenkontrollen vor und führt Gespräche mit dem Personal.

(5) Die Organisation liefert dem Umweltgutachter vor seinem Besuch grundlegende Informationen über die Organisation und ihre Tätigkeiten, die Umweltpolitik und das Umweltprogramm, eine Beschreibung des in der Organisation angewandten Umweltmanagementsystems, Einzelheiten der durchgeführten Umweltprüfung oder Umweltbetriebsprüfung, den Bericht über diese Umweltprüfung oder Umweltbetriebsprüfung und über etwaige anschließend getroffene Korrekturmaßnahmen und den Entwurf einer Umwelterklärung oder einer aktualisierten Umwelterklärung.

(6) Der Umweltgutachter erstellt für die Organisation einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Begutachtung, der Folgendes umfasst:

- a) alle für die Arbeit des Umweltgutachters relevanten Sachverhalte;
- b) eine Beschreibung der Einhaltung sämtlicher Vorschriften dieser Verordnung, einschließlich Nachweise, Feststellungen und Schlussfolgerungen.
- c) einen Vergleich der Umweltleistungen und Einzelziele mit den früheren Umwelterklärungen und die Bewertung der Umweltleistung und der ständigen Umweltleistungsverbesserung der Organisation;
- d) die bei der Umweltprüfung oder der Umweltbetriebsprüfung oder dem Umweltmanagementsystem oder anderen relevanten Prozessen aufgetretenen technischen Mängel,

(7) Im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung enthält der Bericht zusätzlich folgende Angaben:

- a) Feststellungen und Schlussfolgerungen betreffend die Nichteinhaltung der Bestimmungen durch die Organisation und Sachverhalte, auf denen diese Feststellungen und Schlussfolgerungen basieren,
- b) Einwände gegen den Entwurf der Umwelterklärung oder der aktualisierten Umwelterklärung sowie Einzelheiten der Änderungen oder Zusätze, die in die Umwelterklärung oder die aktualisierte Umwelterklärung aufgenommen werden sollten.

(8) Nach der Begutachtung validiert der Umweltgutachter die Umwelterklärung oder die aktualisierte Umwelterklärung der Organisation und bestätigt, dass sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, sofern die Ergebnisse der Begutachtung und Validierung zeigen,

- a) dass die Informationen und Daten in der Umwelterklärung oder der aktualisierten Umwelterklärung der Organisation zuverlässig und korrekt sind und den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, und
- b) dass keine Nachweise für die Nichteinhaltung der geltenden Umweltvorschriften durch die Organisation vorliegen.

(9) Nach der Validierung stellt der Umweltgutachter eine unterzeichnete Erklärung gemäß Anhang VII aus, mit der bestätigt wird, dass die Begutachtung und die Validierung im Einklang mit dieser Verordnung erfolgt sind.

(10) Die in einem Mitgliedstaat akkreditierten oder zugelassenen Umweltgutachter dürfen nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung in allen anderen Mitgliedstaaten Begutachtungen und Validierungen vornehmen.

Die Gutachter- oder Validierungstätigkeit unterliegt der Aufsicht durch die Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Die Aufnahme der Tätigkeit ist dieser Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle innerhalb der in Artikel 24 Absatz 1 genannten Frist zu melden.

#### Artikel 26

##### **Begutachtung und Validierung von kleinen Organisationen**

(1) Bei der Begutachtung und Validierung berücksichtigt der Umweltgutachter die besonderen Merkmale, die kleine Organisationen kennzeichnen, insbesondere

- a) kurze Kommunikationswege,
- b) multifunktionelles Arbeitsteam,
- c) Ausbildung am Arbeitsplatz,
- d) Fähigkeit, sich schnell an Veränderungen anzupassen, und
- e) begrenzte Dokumentierung der Verfahren.

(2) Der Umweltgutachter führt die Begutachtung oder Validierung so durch, dass kleine Organisationen nicht unnötig belastet werden.

(3) Der Umweltgutachter zieht objektive Belege für die Wirksamkeit des Systems heran; insbesondere berücksichtigt er, ob die Verfahren innerhalb der Organisation in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität des Betriebs, der Art der damit verbundenen Umweltauswirkungen sowie der Kompetenz der Beteiligten stehen.

#### Artikel 27

##### **Bedingungen für Begutachtungen und Validierungen in Drittländern**

(1) Die in einem Mitgliedstaat akkreditierten oder zugelassenen Umweltgutachter dürfen nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung für eine in einem Drittland ansässige Organisation Begutachtungen und Validierungen vornehmen.

(2) Spätestens sechs Wochen vor der Aufnahme von Gutachter- oder Validierungstätigkeiten in einem Drittland teilt der Umweltgutachter der Akkreditierungsstelle oder der Zulassungsstelle des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Organisation die Registrierung zu beantragen beabsichtigt oder registriert ist, die Einzelheiten seiner Akkreditierung oder Zulassung sowie Ort und Zeitpunkt der Begutachtung oder Validierung mit.

(3) Die Gutachter- und Validierungstätigkeit unterliegt der Aufsicht durch die Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle des Mitgliedstaats, in dem der Umweltgutachter akkreditiert oder zugelassen ist. Die Aufnahme der Tätigkeit ist dieser Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist zu melden.

## KAPITEL VI

## AKKREDITIERUNGS- UND ZULASSUNGSSTELLEN

## Artikel 28

**Verfahren der Akkreditierung und Erteilung von Zulassungen**

(1) Die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 benannten Akkreditierungsstellen sind für die Akkreditierung der Umweltgutachter und die Beaufsichtigung der von den Umweltgutachtern gemäß der vorliegenden Verordnung durchgeführten Tätigkeiten zuständig.

(2) Die Mitgliedstaaten können eine Zulassungsstelle nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 benennen, die für die Erteilung von Zulassungen für Umweltgutachter und deren Beaufsichtigung zuständig ist.

(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, natürlichen Personen keine Akkreditierung oder Zulassung als Umweltgutachter zu erteilen.

(4) Die Akkreditierungs- und Zulassungsstellen beurteilen die fachliche Qualifikation des Umweltgutachters anhand der für den Geltungsbereich der beantragten Akkreditierung relevanten Kriterien gemäß den Artikeln 20, 21 und 22.

(5) Der Geltungsbereich der Akkreditierung oder der Zulassung von Umweltgutachtern wird gemäß der in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 festgelegten Systematik der Wirtschaftszweige bestimmt. Er wird durch die fachliche Qualifikation des Umweltgutachters begrenzt, wobei gegebenenfalls auch dem Umfang und der Komplexität der zu prüfenden Tätigkeit Rechnung zu tragen ist.

(6) Die Akkreditierungs- und Zulassungsstellen legen geeignete Verfahren für die Akkreditierung oder Zulassungsvergabe sowie die Ablehnung, die Aussetzung und den Entzug der Akkreditierung oder Zulassung von Umweltgutachtern und für die Aufsicht über Umweltgutachter fest.

Diese Verfahren umfassen Regeln, die es ermöglichen, Bemerkungen der betroffenen Beteiligten einschließlich der zuständigen Stellen und Vertretungsgremien der Organisationen zu Antragstellenden und akkreditierten oder zugelassenen Umweltgutachtern zu berücksichtigen.

(7) Lehnt die Akkreditierungs- oder Zulassungsstelle die Akkreditierung oder Zulassung ab, so teilt sie dem Umweltgutachter die Gründe für ihre Entscheidung mit.

(8) Die Akkreditierungs- oder Zulassungsstellen erstellen, überarbeiten und aktualisieren eine Liste der Umweltgutachter in ihrem Mitgliedstaat und des Geltungsbereichs der Akkreditierung oder Zulassung und teilen monatlich auf direktem Wege oder über die von den Mitgliedstaaten bestimmten nationalen Behörden der Kommission und der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, Änderungen dieser Liste mit.

(9) Im Rahmen der Regeln und Verfahren für die Überwachung von Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erstellen die Akkreditierungs- und Zulassungsstellen einen Kontrollbericht, wenn sie nach Anhörung des betreffenden Umweltgutachters zu dem Schluss gelangen, dass

- a) die Tätigkeiten des Umweltgutachters nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Organisation die Vorschriften dieser Verordnung einhält, oder
- b) der Umweltgutachter bei der Ausführung seiner Gutachter- und Validierungstätigkeiten gegen eine oder mehrere Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat.

Dieser Bericht wird der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Organisation registriert ist oder die Registrierung beantragt, und gegebenenfalls der Akkreditierungs- oder Zulassungsstelle, die die Akkreditierung oder Zulassung erteilt hat, übermittelt.

## Artikel 29

**Aussetzung und Entzug der Akkreditierung oder Zulassung**

(1) Die Aussetzung oder der Entzug der Akkreditierung oder Zulassung erfordert die Anhörung der betroffenen Beteiligten, einschließlich des Umweltgutachters, damit die Akkreditierungs- oder Zulassungsstelle über die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen verfügt.

(2) Die Akkreditierungs- oder Zulassungsstelle unterrichtet den Umweltgutachter über die Gründe für die getroffenen Maßnahmen und gegebenenfalls über die Gespräche mit der zuständigen Durchsetzungsbehörde.

(3) Die Akkreditierung oder Zulassung wird je nach Art und Umfang des Versäumnisses oder des Verstoßes gegen die Rechtsvorschriften ausgesetzt oder entzogen, bis nachgewiesen ist, dass der Umweltgutachter diese Verordnung einhält.

(4) Die Aussetzung der Akkreditierung oder Zulassung wird rückgängig gemacht, wenn die Akkreditierungs- oder Zulassungsstelle hinreichend darüber informiert worden ist, dass der Umweltgutachter diese Verordnung einhält.

## Artikel 30

**Forum der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen**

(1) Ein Forum der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen aller Mitgliedstaaten wird eingerichtet und tritt mindestens einmal jährlich zusammen (nachstehend „Forum der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen“ genannt), wobei ein Vertreter der Kommission anwesend ist.

(2) Das Forum der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen hat die Aufgabe, einheitliche Verfahren sicherzustellen für

- a) die Akkreditierung oder Zulassung der Umweltgutachter im Rahmen dieser Verordnung, einschließlich Ablehnung, Aussetzung und Entzug der Akkreditierung oder Zulassung, und
- b) die Beaufsichtigung der Tätigkeiten der akkreditierten oder zugelassenen Umweltgutachter.

(3) Das Forum der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen erstellt Leitlinien zu Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen fallen.

(4) Das Forum der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Leitlinien gemäß Absatz 3 und die Geschäftsordnung gemäß Absatz 4 werden der Kommission übermittelt.

(6) Die vom Forum der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen angenommenen Leitlinien für Harmonisierungsverfahren werden von der Kommission gegebenenfalls zur Annahme nach dem in Artikel 49 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle vorgeschlagen.

Diese Dokumente werden veröffentlicht.

#### Artikel 31

##### **Bewertung der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen durch Fachkollegen**

(1) Die Bewertung durch Fachkollegen in Bezug auf die Akkreditierung und Zulassung von Umweltgutachtern im Rahmen dieser Verordnung, die vom Forum der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen vorzunehmen ist, erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens alle vier Jahre, und umfasst die Bewertung der in den Artikeln 28 und 29 genannten Regeln und Verfahren.

An der Bewertung durch Fachkollegen nehmen alle Akkreditierungs- und Zulassungsstellen teil.

(2) Das Forum der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen übermittelt der Kommission und dem nach Artikel 49 Absatz 1 eingerichteten Ausschuss regelmäßig einen Bericht über die Bewertung durch Fachkollegen

Dieser Bericht wird nach seiner Genehmigung durch das Forum der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen und den in Absatz 1 genannten Ausschuss veröffentlicht.

#### KAPITEL VII

##### **VORSCHRIFTEN FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN**

#### Artikel 32

##### **Unterstützung der Organisationen bei der Einhaltung von Umweltvorschriften**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Organisationen Zugang zu Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Umweltvorschriften erhalten.

(2) Die Unterstützung umfasst Folgendes:

a) Informationen über die geltenden Umweltvorschriften,

b) Angabe der für die jeweiligen Umweltvorschriften, die als anwendbar identifiziert worden sind, zuständigen Durchsetzungsbehörden,

(3) Die Mitgliedstaaten können die Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 den zuständigen Stellen oder einer anderen Stelle, die über die erforderliche Erfahrung und die geeigneten Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügt, übertragen.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Durchsetzungsbehörden zumindest Anfragen von kleinen Organisationen zu den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden geltenden Umweltvorschriften beantworten und die Organisationen über die Mittel zum Nachweis der Einhaltung der relevanten Vorschriften durch diese Organisationen informieren.

(5) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Durchsetzungsbehörden eine Nichteinhaltung geltender Umweltvorschriften durch eine registrierte Organisation der zuständigen Stelle mitteilen, die die Organisation registriert hat.

Die zuständige Durchsetzungsbehörde informiert die zuständige Stelle sobald wie möglich, in jedem Fall jedoch binnen eines Monats, nachdem sie von der Nichteinhaltung Kenntnis erlangt hat.

#### Artikel 33

##### **Werbeprogramm für EMAS**

(1) Die Mitgliedstaaten führen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen, den Durchsetzungsbehörden und anderen relevanten Interessenträgern Werbung für EMAS durch und berücksichtigen dabei die in den Artikeln 34 bis 38 genannten Tätigkeiten.

(2) Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten eine Werbestrategie festlegen, welche regelmäßig überprüft wird.

#### Artikel 34

##### **Information**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um

a) die Öffentlichkeit über die Ziele und die wichtigsten Komponenten von EMAS zu unterrichten;

b) Organisationen über den Inhalt dieser Verordnung zu unterrichten.

(2) Die Mitgliedstaaten benutzen gegebenenfalls Fachveröffentlichungen, Lokalzeitungen, Werbekampagnen oder andere geeignete Mittel, um die Öffentlichkeit stärker für EMAS zu sensibilisieren.

Die Mitgliedstaaten können insbesondere mit Unternehmens- und Verbraucherverbänden, Umweltorganisationen, Gewerkschaften, kommunalen Einrichtungen und anderen relevanten Interessenträgern zusammenarbeiten.

*Artikel 35***Werbemaßnahmen**

(1) Die Mitgliedstaaten führen Werbemaßnahmen für EMAS durch. Zu diesen Maßnahmen kann Folgendes gehören:

- a) Förderung des Austauschs von Wissen und bewährten Praktiken im EMAS-Bereich zwischen allen betroffenen Beteiligten;
- b) Entwicklung wirksamer Instrumente für die EMAS-Werbung, die sie den Organisationen zur Verfügung stellen;
- c) technische Unterstützung für Organisationen bei der Konzipierung und Durchführung ihrer mit EMAS verknüpften Marketingmaßnahmen;
- d) Förderung von Partnerschaften von Organisationen für die EMAS-Werbung.

(2) Das EMAS-Logo ohne Registrierungsnummer kann von zuständigen Stellen, Akkreditierungs- und Zulassungsstellen, nationalen Behörden und anderen Interessenträgern zu mit EMAS verknüpften Vermarktungs- und Werbezwecken verwendet werden. In solchen Fällen bedeutet die Verwendung des in Anhang V enthaltenen EMAS-Logos nicht, dass der Benutzer registriert ist, wo dies nicht zutrifft.

*Artikel 36***Förderung der Teilnahme von kleinen Organisationen**

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Teilnahme von kleinen Organisationen zu fördern, indem sie unter anderem

- a) den Zugang zu eigens auf diese Organisationen zugeschnittenen Informationen und Unterstützungsfonds erleichtern;
- b) sicher stellen, dass vernünftig gestaltete Registrierungsgebühren diese Organisationen zur Teilnahme motivieren;
- c) Maßnahmen der technischen Unterstützung fördern.

*Artikel 37***Clusterkonzept und schrittweises Vorgehen**

(1) Die Mitgliedstaaten fordern die Kommunalbehörden dazu auf, unter Beteiligung von Industrieverbänden, Handelskammern und anderen betroffenen Beteiligten Clustern von Organisationen dabei behilflich zu sein, die Registrierungsanforderungen gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 zu erfüllen.

Jede einem Cluster angehörende Organisation wird getrennt registriert.

(2) Die Mitgliedstaaten fordern die Organisationen zur Anwendung eines Umweltmanagementsystems auf. Sie fördern insbesondere ein schrittweises Vorgehen, das zu einer EMAS-Registrierung führt.

(3) Bei der Anwendung von Systemen, die gemäß den Absätzen 1 und 2 erstellt werden, sind unnötige Kosten für die Teilnehmer, insbesondere kleine Organisationen, zu vermeiden.

*Artikel 38***EMAS und andere Strategien und Instrumente der Gemeinschaft**

(1) Die Mitgliedstaaten prüfen unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften, wie die EMAS-Registrierung nach dieser Verordnung

- a) bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften berücksichtigt werden kann,
- b) als Instrument für die Durchführung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften genutzt werden kann,
- c) im öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen berücksichtigt werden kann.

(2) Unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere in den Bereichen Wettbewerb, Steuern und staatliche Beihilfen, ergreifen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Maßnahmen, die den Organisationen die EMAS-Registrierung oder die Aufrechterhaltung der EMAS-Registrierung erleichtern.

Diese Maßnahmen können unter anderem auf Folgendes beinhalten:

- a) regulatorische Entlastung, so dass für eine registrierte Organisation gilt, dass sie bestimmte in anderen Rechtsakten festgelegte und von den zuständigen Behörden angegebene Umweltvorschriften erfüllt;
- b) bessere Rechtsetzung, wodurch andere Rechtsinstrumente geändert werden, so dass der Arbeitsaufwand für Organisationen, die an EMAS teilnehmen, beseitigt, verringert oder vereinfacht wird, um so das wirksame Funktionieren der Märkte zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

*Artikel 39***Gebühren**

(1) Die Mitgliedstaaten können Gebühren erheben, die Folgendem Rechnung tragen:

- a) den Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen und der Unterstützung von Organisationen durch die gemäß Artikel 32 von den Mitgliedstaaten benannten oder zu diesem Zweck geschaffenen Stellen;
- b) den Kosten im Zusammenhang mit der Akkreditierung, Zulassungserteilung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern;
- c) den Kosten für die Registrierung, die Verlängerung und die Aussetzung der Registrierung oder die Streichung des Registereintrags durch die zuständigen Stellen sowie den zusätzlichen Kosten für die Verwaltung dieser Verfahren für Organisationen von außerhalb der Gemeinschaft.

Die Gebühren müssen sich innerhalb eines vertretbaren Rahmens bewegen und in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Organisation und zur auszuführenden Arbeit stehen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Organisationen über alle anfallenden Gebühren informiert sind.

#### Artikel 40

##### **Nichteinhaltung von Vorschriften**

(1) Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verordnung treffen die Mitgliedstaaten geeignete rechtliche oder administrative Maßnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten erlassen wirksame Vorschriften, um jede dieser Verordnung zuwiderlaufende Verwendung des EMAS-Logos zu ahnden.

Vorschriften, die gemäß der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern <sup>(1)</sup> eingeführt wurden, können angewendet werden.

#### Artikel 41

##### **Information und Berichterstattung an die Kommission**

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Struktur und Verfahren im Zusammenhang mit den zuständigen Stellen und den Akkreditierungs- und Zulassungsstellen und aktualisieren gegebenenfalls diese Informationen.

(2) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre einen aktualisierten Bericht über die Maßnahmen, die in Anwendung dieser Verordnung getroffen wurden.

In diesen Berichten tragen die Mitgliedstaaten dem letzten Bericht Rechnung, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 47 vorgelegt hat.

### KAPITEL VIII

#### **VORSCHRIFTEN FÜR DIE KOMMISSION**

#### Artikel 42

##### **Information**

(1) Die Kommission unterrichtet

- a) die Öffentlichkeit über die Zielsetzungen und die wichtigsten Komponenten von EMAS;
- b) die Organisationen über den Inhalt dieser Verordnung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.

(2) Die Kommission führt und macht öffentlich zugänglich:

- a) ein Verzeichnis von Umweltgutachtern und der registrierten Organisationen,
- b) eine elektronische Datenbank über Umwelterklärungen;
- c) eine Datenbank bewährter Verfahren zu EMAS, in die auch wirksame Instrumente für die EMAS-Werbung und Beispiele für technische Unterstützung für Organisationen aufgenommen werden;
- d) eine Liste der gemeinschaftlichen Finanzierungsquellen für die Umsetzung von EMAS und anderer zugehöriger Projekte und Tätigkeiten.

#### Artikel 43

##### **Zusammenarbeit und Koordinierung**

(1) Die Kommission fördert erforderlichenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf die Erreichung einer gemeinschaftsweiten einheitlichen und kohärenten Anwendung der Vorschriften für

- a) die Registrierung von Organisationen;
- b) Umweltgutachter;
- c) die Information und Unterstützung gemäß Artikel 32.

(2) Unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen nehmen die Kommission und die anderen Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen bei Bau- und Dienstleistungsaufträgen für die Bedingungen der Auftragsausführung je nach Sachlage auf EMAS oder andere gemäß Artikel 45 anerkannte, gleichwertige Umweltmanagementsysteme Bezug.

#### Artikel 44

##### **Einbindung von EMAS in andere Umweltstrategien und -instrumente der Gemeinschaft**

Die Kommission prüft, wie die EMAS-Registrierung nach dieser Verordnung

1. bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften und der Überarbeitung geltender Rechtsvorschriften berücksichtigt werden kann, und zwar insbesondere in Form regulatorischer Entlastung und besserer Rechtsetzung gemäß Artikel 38 Absatz 2;
2. als Instrument bei der Anwendung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften genutzt werden kann.

#### Artikel 45

##### Beziehungen zu anderen Umweltmanagementsystemen

(1) Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung bestehender Umweltmanagementsysteme oder Teile von Umweltmanagementsystemen stellen, für die nach geeigneten und auf nationaler oder regionaler Ebene anerkannten Zertifizierungsverfahren bescheinigt wurde, dass sie die entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten präzisieren in ihrem Antrag die maßgeblichen Teile des Umweltmanagementsystems und die entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung.

(3) Die Mitgliedstaaten weisen für alle maßgeblichen Teile des betreffenden Umweltmanagementsystems nach, dass sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

(4) Nach Prüfung des Antrags gemäß Absatz 1 erkennt die Kommission nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren die maßgeblichen Teile des Umweltmanagementsystems und die von den Zertifizierungsstellen zu erfüllenden Anforderungen zur Akkreditierung und Erteilung von Zulassungen an, wenn sie der Ansicht ist, dass der Mitgliedstaat

- a) in seinem Antrag die maßgeblichen Teile des Umweltmanagementsystems und die entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung hinreichend klar angegeben hat;
- b) für alle maßgeblichen Teile des betreffenden Umweltmanagementsystems hinreichend nachgewiesen hat, dass sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

(5) Die Kommission veröffentlicht die Angaben zu den anerkannten Umweltmanagementsystemen mit Verweis auf die Abschnitte von EMAS gemäß Anhang I, auf die diese Angaben Anwendung finden, und zu den anerkannten Anforderungen zur Akkreditierung und Erteilung von Zulassungen, im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

#### Artikel 46

##### Ausarbeitung von Referenzdokumenten und Anleitungen

(1) Die Kommission erarbeitet in Absprache mit den Mitgliedstaaten und anderen Interessensträgern branchenspezifische Referenzdokumente, die Folgendes umfassen:

- a) bewährte Praktiken im Umweltmanagement;
- b) branchenspezifische einschlägige Indikatoren für die Umweltleistung;
- c) erforderlichenfalls Leistungsrichtwerte und Systeme zur Bewertung der Umweltleistungsniveaus.

Die Kommission kann auch Referenzdokumente zur branchenübergreifenden Verwendung ausarbeiten.

(2) Die Kommission berücksichtigt bestehende Referenzdokumente und Umweltleistungsindikatoren, die gemäß anderen umweltpolitischen Maßnahmen und Instrumenten der Gemeinschaft oder internationalen Normen ausgearbeitet wurden.

(3) Bis Jahresende 2010 erstellt die Kommission einen Arbeitsplan, der eine als Anhaltspunkt dienende Liste der Branchen enthält, die in den kommenden drei Jahren bei der Ausarbeitung der branchenspezifischen Referenzdokumente Vorrang haben.

Dieser Arbeitsplan wird öffentlich zugänglich gemacht und regelmäßig aktualisiert.

(4) Die Kommission erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Forum der zuständigen Stellen einen Leitfaden zur Registrierung von Organisationen von außerhalb der Gemeinschaft.

(5) Die Kommission veröffentlicht ein Nutzerhandbuch, in dem die Schritte dargelegt sind, die für eine Beteiligung am EMAS unternommen werden müssen.

Dieses Handbuch muss in allen Amtssprachen der Organe der Europäischen Union im Internet verfügbar sein.

(6) Die nach den Absätzen 1 und 4 erarbeiteten Dokumente werden zur Annahme unterbreitet. Diese Maßnahmen, die durch Hinzufügung eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, werden nach dem in Artikel 49 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

#### Artikel 47

##### Berichterstattung

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht mit Angaben über die aufgrund dieses Kapitels getroffenen Aktionen und Maßnahmen sowie mit den Informationen, die gemäß Artikel 41 von den Mitgliedstaaten übermittelt wurden.

Der Bericht beinhaltet eine Bewertung der Auswirkungen des Systems auf die Umwelt und die sich abzeichnende Entwicklung bezüglich der Teilnehmerzahl.

#### KAPITEL IX

##### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 48

##### Änderung der Anhänge

(1) Die Kommission kann die Anhänge im Lichte der bei der Durchführung von EMAS gewonnenen Erfahrungen anpassen, wenn ein Klärungsbedarf hinsichtlich der EMAS-Anforderungen besteht, sowie im Lichte der Änderungen von internationalen Normen oder neuer Normen mit Bedeutung für die Wirksamkeit dieser Verordnung.

(2) Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, werden nach dem in Artikel 49 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

*Artikel 49***Ausschussverfahren**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

*Artikel 50***Überarbeitung**

Die Kommission überarbeitet EMAS im Lichte der bei der Durchführung gewonnenen Erfahrungen und der internationalen Entwicklungen bis zum 11. Januar 2015. Sie trägt dabei den Berichten Rechnung, die gemäß Artikel 47 dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wurden.

*Artikel 51***Aufhebung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die folgenden Rechtsakte werden aufgehoben:
- a) Verordnung (EG) Nr. 761/2001,
- b) Entscheidung 2001/681/EG der Kommission vom 7. September 2001 über Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) <sup>(1)</sup>,
- c) Entscheidung 2006/193/EG der Kommission vom 1. März 2006 zur Festlegung von Regeln, gemäß der Verordnung

(EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, für die Verwendung des EMAS-Logos für als Ausnahmefall geltende Transportverpackungen und Drittverpackungen <sup>(2)</sup>.

- (2) Abweichend von Absatz 1
- a) bleiben die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 eingesetzten nationalen Akkreditierungsstellen und zuständigen Stellen bestehen. Die Mitgliedstaaten ändern die Verfahrensvorschriften für Akkreditierungsstellen und zuständige Stellen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Systeme zur Umsetzung der geänderten Verfahren bis zum 11. Januar 2011 voll funktionsfähig sind.
- b) verbleiben Organisationen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registriert wurden, im EMAS-Register. Bei der nächsten Begutachtung einer Organisation prüft der Umweltgutachter, ob sie die neuen Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllt. Hat die nächste Begutachtung vor dem 11. Juli 2010 zu erfolgen, so kann die Frist im Einvernehmen mit dem Umweltgutachter und den zuständigen Stellen bis zur nächsten Begutachtung um sechs Monate verlängert werden.
- c) können die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 akkreditierten Umweltgutachter ihre Tätigkeiten unter Einhaltung der vorliegenden Verordnung weiterhin ausüben.
- (3) Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach der Entsprechungstabelle in Anhang VIII.

*Artikel 52***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 25. November 2009.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
Der Präsident  
J. BUZEK

*Im Namen des Rates*  
Die Präsidentin  
Å. TORSTENSSON

<sup>(1)</sup> ABl. L 247 vom 17.9.2001, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 63.

## ANHANG I

## UMWELTPRÜFUNG

Die Umweltprüfung deckt folgende Bereiche ab:

**1. Erfassung der geltenden Umweltvorschriften**

Zusätzlich zur Aufstellung einer Liste der geltenden Rechtsvorschriften gibt die Organisation auch an, wie der Nachweis dafür erbracht werden kann, dass sie die verschiedenen Vorschriften einhält.

2. Erfassung aller direkten und indirekten Umweltaspekte, die bedeutende Umweltauswirkungen haben und die gegebenenfalls qualitativ einzustufen und zu quantifizieren sind, und Erstellung eines Verzeichnisses der als bedeutend ausgewiesenen Aspekte.

Bei der Beurteilung der Bedeutung eines Umweltaspekts berücksichtigt die Organisation Folgendes:

- i) Umweltgefährdungspotenzial,
  - ii) Anfälligkeit der lokalen, regionalen oder globalen Umwelt,
  - iii) Ausmaß, Anzahl, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Aspekte oder der Auswirkungen,
  - iv) Vorliegen einschlägiger Umweltvorschriften und deren Anforderungen,
  - v) Bedeutung für die Interessenträger und die Mitarbeiter der Organisation.
- a) Direkte Umweltaspekte

Direkte Umweltaspekte sind verbunden mit Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen der Organisation selbst, die deren direkter betrieblicher Kontrolle unterliegen.

Alle Organisationen müssen die direkten Aspekte ihrer Betriebsabläufe prüfen.

Die direkten Umweltaspekte betreffen u. a.

- i) Rechtsvorschriften und zulässige Grenzwerte in Genehmigungen;
  - ii) Emissionen in die Atmosphäre;
  - iii) Ein- und Ableitungen in Gewässer;
  - iv) Erzeugung, Recycling, Wiederverwendung, Transport und Entsorgung von festen und anderen Abfällen, insbesondere von gefährlichen Abfällen;
  - v) Nutzung und Kontaminierung von Böden;
  - vi) Nutzung von natürlichen Ressourcen und Rohstoffen (einschließlich Energie);
  - vii) Nutzung von Zusätzen und Hilfsmitteln sowie Halbfertigprodukten;
  - viii) lokale Phänomene (Lärm, Erschütterungen, Gerüche, Staub, ästhetische Beeinträchtigung usw.);
  - ix) Verkehr (in Bezug auf Waren und Dienstleistungen);
  - x) Risiko von Umweltunfällen und Umweltauswirkungen, die sich aus Vorfällen, Unfällen und potenziellen Notfallsituationen ergeben oder ergeben könnten;
  - xi) Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
- b) Indirekte Umweltaspekte

Indirekte Umweltaspekte können das Ergebnis der Wechselbeziehung einer Organisation mit Dritten sein und in gewissem Maße von der Organisation, die die EMAS-Registrierung anstrebt, beeinflusst werden.

Für nichtindustrielle Organisationen wie Kommunalbehörden oder Finanzinstitute ist es wesentlich, dass sie auch die Umweltaspekte berücksichtigen, die mit ihrer eigentlichen Tätigkeit zusammenhängen. Ein Verzeichnis, das sich auf die Umweltaspekte des Standorts und der Einrichtungen einer Organisation beschränkt, reicht nicht aus.

Die indirekten Umweltaspekte betreffen u. a.

- i) produktlebenszyklusbezogene Aspekte (Design, Entwicklung, Verpackung, Transport, Verwendung und Wiederverwendung/Entsorgung von Abfall);
- ii) Kapitalinvestitionen, Kreditvergabe und Versicherungsdienstleistungen;
- iii) neue Märkte;
- iv) Auswahl und Zusammensetzung von Dienstleistungen (z. B. Transport- oder Gaststättengewerbe);
- v) Verwaltungs- und Planungsentscheidungen;
- vi) Zusammensetzung des Produktangebots;
- vii) Umweltleistung und -verhalten von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten.

Organisationen müssen nachweisen können, dass die bedeutenden Umweltaspekte im Zusammenhang mit ihren Beschaffungsverfahren ermittelt wurden und bedeutende Umweltauswirkungen, die sich aus diesen Aspekten ergeben, im Managementsystem berücksichtigt wurden. Die Organisation sollte bestrebt sein, dafür zu sorgen, dass die Lieferanten und alle im Auftrag der Organisation Handelnden bei der Ausführung ihres Auftrags der Umweltpolitik der Organisation genügen.

Bei diesen indirekten Umweltaspekten sollte die Organisation prüfen, inwiefern sie diese Aspekte beeinflussen kann und welche Maßnahmen zur Reduzierung der Umweltauswirkungen getroffen werden können.

### 3. Beschreibung der Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung der Umweltauswirkungen

Die Organisation muss Kriterien festlegen, anhand deren die Bedeutung der Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen beurteilt wird, um zu bestimmen, welche davon bedeutende Umweltauswirkungen haben.

Die von einer Organisation festgelegten Kriterien sollten den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften Rechnung tragen, umfassend und nachvollziehbar sein, unabhängig nachgeprüft werden können und veröffentlicht werden.

Bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung der Umweltaspekte einer Organisation kann u. a. Folgendes berücksichtigt werden:

- a) Informationen über den Zustand der Umwelt, um festzustellen, welche Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation Umweltauswirkungen haben können;
- b) die vorhandenen Daten der Organisation über den Material- und Energieeinsatz, Ableitungen, Abfälle und Emissionen im Hinblick auf das damit verbundene Umweltrisiko;
- c) Standpunkte der interessierten Kreise;
- d) geregelte Umwelttätigkeiten der Organisation;
- e) Beschaffungstätigkeiten;
- f) Design, Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Kundendienst, Verwendung, Wiederverwendung, Recycling und Entsorgung der Produkte der Organisation;
- g) Tätigkeiten der Organisation mit den signifikantesten Umweltkosten und Umweltnutzen.

Bei der Beurteilung der Bedeutung der Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten geht die Organisation nicht nur von den normalen Betriebsbedingungen aus, sondern berücksichtigt auch die Bedingungen bei Aufnahme bzw. Abschluss der Tätigkeiten sowie Notfallsituationen, mit denen realistischere gerechnet werden muss. Berücksichtigt werden vergangene, laufende und geplante Tätigkeiten.

4. Prüfung aller angewandten Praktiken und laufenden Verfahren des Umweltmanagements
5. Bewertung der Reaktionen auf frühere Vorfälle

## ANHANG II

**Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem und von EMAS-Teilnehmerorganisationen zu regelnde zusätzliche Fragen**

Die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen von EMAS entsprechen den Vorschriften gemäß Abschnitt 4 der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004. Diese Anforderungen sind in der linken Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführt, die Teil A dieses Anhangs bildet.

Darüber hinaus müssen registrierte Organisationen eine Reihe zusätzlicher Fragen angehen, die zu verschiedenen Elementen von Abschnitt 4 der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004 in direktem Zusammenhang stehen. Diese zusätzlichen Anforderungen sind in der rechten Tabellenspalte aufgeführt, die Teil B dieses Anhangs bildet.

TEIL A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	TEIL B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen anzugehende zusätzliche Fragen
<p>Organisationen, die sich am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) beteiligen, haben die Anforderungen zu erfüllen, die in Abschnitt 4 der Europäischen Norm <sup>(1)</sup> EN ISO 14001:2004 festgelegt sind und nachstehend vollständig wiedergegeben werden:</p> <p>A. Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem</p> <p>A.1. Allgemeine Anforderungen</p> <p>Die Organisation muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Internationalen Norm ein Umweltmanagementsystem einführen, dokumentieren, verwirklichen, aufrechterhalten und ständig verbessern und bestimmen, wie sie diese Anforderungen erfüllen wird.</p> <p>Die Organisation muss den Anwendungsbereich ihres Umweltmanagementsystems festlegen und dokumentieren.</p> <p>A.2. Umweltpolitik</p> <p>Das oberste Führungsgremium muss die Umweltpolitik der Organisation festlegen und sicherstellen, dass sie innerhalb des festgelegten Anwendungsbereiches ihres Umweltmanagementsystems</p> <p>a) in Bezug auf Art, Umfang und Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen angemessen ist;</p> <p>b) eine Verpflichtung zur ständigen Verbesserung und zur Vermeidung von Umweltbelastungen enthält;</p> <p>c) eine Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen und anderer Anforderungen enthält, zu denen sich die Organisation bekennt und die auf deren Umweltaspekte bezogen sind;</p> <p>d) den Rahmen für die Festlegung und Bewertung der umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele bildet;</p> <p>e) dokumentiert, implementiert und aufrechterhalten wird;</p> <p>f) allen Personen mitgeteilt wird, die für die Organisation oder in deren Auftrag arbeiten, und</p> <p>g) für die Öffentlichkeit zugänglich ist.</p>	

<sup>(1)</sup> Die Verwendung des in diesem Anhang wiedergegebenen Texts erfolgt mit Zustimmung des Europäischen Komitees für Normung (CEN). Der vollständige Wortlaut kann bei den im Anhang aufgeführten nationalen Normungsgremien erworben werden. Die Vervielfältigung dieses Anhangs für kommerzielle Zwecke ist nicht gestattet.

<p style="text-align: center;">TEIL A</p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004</p>	<p style="text-align: center;">TEIL B</p> <p style="text-align: center;">Von EMAS-Teilnehmerorganisationen anzugehende zusätzliche Fragen</p>
<p>A.3. Planung</p> <p>A.3.1. Umweltaspekte</p> <p>Die Organisation muss (ein) Verfahren einführen, verwirklichen und aufrechterhalten, um</p> <p>a) jene Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen innerhalb des festgelegten Anwendungsbereiches des Umweltmanagementsystems, die sie überwachen und auf die sie Einfluss nehmen kann, unter Berücksichtigung geplanter oder neuer Entwicklungen oder neuer oder modifizierter Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu ermitteln, und</p> <p>b) jene Umweltaspekte, die bedeutende Auswirkung(en) auf die Umwelt haben oder haben können, zu bestimmen (d. h. bedeutende Umweltaspekte).</p> <p>Die Organisation muss diese Informationen dokumentieren und auf dem neuesten Stand halten.</p> <p>Die Organisation muss sicherstellen, dass die bedeutenden Umweltaspekte beim Einführen, Verwirklichen und Aufrechterhalten ihres Umweltmanagementsystems beachtet werden.</p> <p>A.3.2. Rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen</p> <p>Die Organisation muss (ein) Verfahren einführen, verwirklichen und aufrechterhalten, um</p> <p>a) geltende rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen, zu denen sich die Organisation in Bezug auf ihre Umweltaspekte verpflichtet hat, zu ermitteln und zugänglich zu haben, und</p> <p>b) zu bestimmen, wie diese Anforderungen auf ihre Umweltaspekte anwendbar sind.</p> <p>Die Organisation muss sicherstellen, dass diese geltenden rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet hat, beim Einführen, Verwirklichen und Aufrechterhalten des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden.</p>	<p>B.1. Umweltprüfung</p> <p>Die Organisationen führen eine erste Umweltprüfung gemäß Anhang I zur Feststellung und Bewertung ihrer Umweltaspekte sowie zur Ermittlung geltender Umweltvorschriften durch.</p> <p>Organisationen von außerhalb der Gemeinschaft müssen sich auch an die Umweltvorschriften halten, die für ähnliche Organisationen in den Mitgliedstaaten gelten, in denen sie einen Antrag stellen wollen.</p> <p>B.2. Einhaltung von Rechtsvorschriften</p> <p>Organisationen, die sich nach EMAS registrieren möchten, weisen nach, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen im Umweltbereich ermittelt haben und die im Rahmen der Umweltprüfung gemäß Anhang I festgestellten Auswirkungen dieser Verpflichtungen auf ihre Organisationen kennen;</li> <li>2) für die Einhaltung der Umweltvorschriften, einschließlich Genehmigungen und zulässiger Grenzwerte in Genehmigungen, sorgen; und</li> <li>3) über Verfahren verfügen, die es ihnen ermöglichen, diesen Verpflichtungen dauerhaft nachzukommen.</li> </ol>

<p style="text-align: center;">TEIL A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004</p>	<p style="text-align: center;">TEIL B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen anzugehende zusätzliche Fragen</p>
<p>A.3.3. Zielsetzungen, Einzelziele und Programm(e)</p> <p>Die Organisation muss dokumentierte umweltbezogene Zielsetzungen und Einzelziele für relevante Funktionen und Ebenen innerhalb der Organisation einführen, verwirklichen und aufrechterhalten.</p> <p>Die Zielsetzungen und Einzelziele müssen, soweit praktikabel, messbar sein und im Einklang mit der Umweltpolitik stehen, einschließlich der Verpflichtungen zur Vermeidung von Umweltbelastungen, zur Einhaltung geltender rechtlicher Verpflichtungen und anderer Anforderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet hat, und zur ständigen Verbesserung.</p> <p>Beim Festlegen und Bewerten ihrer Zielsetzungen und Einzelziele muss eine Organisation die rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen, zu denen sie sich verpflichtet hat, berücksichtigen und deren bedeutende Umweltaspekte beachten. Sie muss außerdem ihre technologischen Optionen, ihre finanziellen, betrieblichen und geschäftlichen Anforderungen sowie die Standpunkte interessierter Kreise berücksichtigen.</p> <p>Die Organisation muss (ein) Programm(e) zum Erreichen ihrer Zielsetzungen und Einzelziele einführen, verwirklichen und aufrechterhalten. Das Programm/die Programme muss/müssen enthalten:</p> <p>a) Festlegung der Verantwortlichkeit für das Erreichen der Zielsetzungen und Einzelziele für relevante Funktionen und Ebenen der Organisation und</p> <p>b) die Mittel und den Zeitrahmen für ihr Erreichen.</p> <p>A.4. Verwirklichung und Betrieb</p> <p>A.4.1. Ressourcen, Aufgaben, Verantwortlichkeit und Befugnis</p> <p>Die Leitung der Organisation muss die Verfügbarkeit der benötigten Ressourcen für die Einführung, Verwirklichung, Aufrechterhaltung und Verbesserung des Umweltmanagementsystems sicherstellen. Die Ressourcen umfassen das erforderliche Personal und spezielle Fähigkeiten, die Infrastruktur der Organisation, technische und finanzielle Mittel.</p>	<p>B.3. Umweltleistung</p> <p>1) Organisationen müssen nachweisen können, dass das Managementsystem und die Verfahren für die Betriebsprüfung sich in Bezug auf die in der Umweltprüfung gemäß Anhang I ermittelten direkten und indirekten Aspekte an der tatsächlichen Umweltleistung der Organisation orientieren.</p> <p>2) Die Umweltleistung der Organisation gemessen an ihren Zielsetzungen und Einzelzielen muss als Teil der Managementprüfung evaluiert werden. Die Organisation muss sich ferner verpflichten, ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern. Dabei kann sie ihre Maßnahmen auf lokale, regionale und nationale Umweltprogramme stützen.</p> <p>3) Bei den Maßnahmen zur Verwirklichung von Zielsetzungen und Einzelzielen darf es sich nicht um Umweltziele handeln. Hat die Organisation mehrere Standorte, so muss jeder Standort, für den EMAS gilt, alle EMAS-Anforderungen, einschließlich der Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, erfüllen.</p>

TEIL A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	TEIL B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen anzugehende zusätzliche Fragen
<p>Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse müssen festgelegt, dokumentiert und kommuniziert werden, um wirkungsvolles Umweltmanagement zu erleichtern.</p> <p>Das oberste Führungsgremium der Organisation muss (einen) spezielle(n) Beauftragte(n) des Managements bestellen, welche(r), ungeachtet anderer Zuständigkeiten, festgelegte Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse hat/haben, um</p> <p>a) sicherzustellen, dass ein Umweltmanagementsystem in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Internationalen Norm eingeführt, verwirklicht und aufrechterhalten wird;</p> <p>b) über die Leistung des Umweltmanagementsystems an das oberste Führungsgremium zur Bewertung, einschließlich Empfehlungen für Verbesserungen, zu berichten.</p> <p>A.4.2. Fähigkeit, Schulung und Bewusstsein</p> <p>Die Organisation muss sicherstellen, dass jede Person, die für sie oder in ihrem Auftrag Tätigkeiten ausübt, von denen nach Feststellung der Organisation (eine) bedeutende Umweltauswirkung ausgehen können (kann), durch Ausbildung, Schulung oder Erfahrung qualifiziert ist, und muss damit verbundene Aufzeichnungen aufbewahren.</p> <p>Die Organisation muss den Schulungsbedarf ermitteln, der mit ihren Umweltaspekten und ihrem Umweltmanagementsystem verbunden ist. Sie muss Schulungen anbieten oder andere Maßnahmen ergreifen, um diesen Bedarf zu decken, und muss die damit verbundenen Aufzeichnungen aufbewahren.</p> <p>Die Organisation muss (ein) Verfahren einführen, verwirklichen und aufrechterhalten, die sicherstellen (das sicherstellt), dass Personen, die für sie oder in ihrem Auftrag arbeiten, sich bewusst werden über:</p> <p>a) die Wichtigkeit des Übereinstimmens mit der Umweltpolitik und den zugehörigen Verfahren und mit den Anforderungen des Umweltmanagementsystems;</p>	<p>B.4. Mitarbeiterbeteiligung</p> <p>1) Die Organisation sollte anerkennen, dass die aktive Einbeziehung ihrer Mitarbeiter treibende Kraft und Vorbedingung für kontinuierliche und erfolgreiche Umweltverbesserungen sowie eine der Hauptressourcen für die Verbesserung der Umweltleistung und der richtige Weg zur erfolgreichen Verankerung des Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystems in der Organisation ist.</p> <p>2) Der Begriff „Mitarbeiterbeteiligung“ umfasst sowohl die Einbeziehung als auch die Information der einzelnen Mitarbeiter der Organisation und ihrer Vertreter. Daher sollte auf allen Ebenen ein System der Mitarbeiterbeteiligung vorgesehen werden. Die Organisation sollte anerkennen, dass Engagement, Reaktionsfähigkeit und aktive Unterstützung seitens der Organisationsleitung Vorbedingung für den Erfolg dieser Prozesse sind. In diesem Zusammenhang wird auf den notwendigen Informationsrückfluss von der Leitung an die Mitarbeiter der Organisation verwiesen.</p>

TEIL A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	TEIL B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen anzugehende zusätzliche Fragen
<p>b) die bedeutenden Umweltaspekte und die damit verbundenen tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und die umweltbezogenen Vorteile durch verbesserte persönliche Leistung;</p> <p>c) ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten zum Erreichen der Konformität mit den Anforderungen des Umweltmanagementsystems und</p> <p>d) die möglichen Folgen eines Abweichens von festgelegten Abläufen.</p> <p>A.4.3. Kommunikation</p> <p>Im Hinblick auf ihre Umweltaspekte und ihr Umweltmanagementsystem muss die Organisation (ein) Verfahren einführen, verwirklichen und aufrechterhalten für</p> <p>a) die interne Kommunikation zwischen den verschiedenen Ebenen und Funktionsbereichen der Organisation;</p> <p>b) die Entgegennahme, Dokumentierung und Beantwortung relevanter Äußerungen externer interessierter Kreise.</p> <p>Die Organisation muss entscheiden, ob sie über ihre bedeutenden Umweltaspekte extern kommunizieren will, und muss ihre Entscheidung dokumentieren. Wenn die Entscheidung fällt zu kommunizieren, muss die Organisation (eine) Methode(n) für diese externe Kommunikation einführen und verwirklichen.</p>	<p>3) Über diese Anforderungen hinaus müssen Mitarbeiter in den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung der Umwelleistung der Organisation einbezogen werden, die erreicht werden soll durch</p> <p>a) die erste Umweltprüfung und die Prüfung des derzeitigen Stands sowie die Erhebung und Begutachtung von Informationen,</p> <p>b) die Festlegung und Durchführung eines Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystems zur Verbesserung der Umwelleistung,</p> <p>c) Umweltgremien, die Informationen einholen und sicherstellen, dass Umweltbeauftragte/Vertreter der Organisationsleitung sowie Mitarbeiter der Organisation und ihre Vertreter mitwirken,</p> <p>d) gemeinsame Arbeitsgruppen für Umweltaktionsprogramm und Umweltbetriebsprüfung,</p> <p>e) die Ausarbeitung von Umwelterklärungen.</p> <p>4) Zu diesem Zweck sollte auf geeignete Formen der Mitarbeiterbeteiligung wie das betriebliche Vorschlagswesen oder projektbezogene Gruppenarbeit oder Umweltgremien zurückgegriffen werden. Die Organisationen nehmen Kenntnis von den Leitlinien der Kommission über bewährte Praktiken in diesem Bereich. Auf Antrag werden auch Mitarbeitervertreter einbezogen.</p> <p>B.5. Kommunikation</p> <p>1) Die Organisationen müssen nachweisen können, dass sie mit der Öffentlichkeit und anderen interessierten Kreisen, einschließlich Lokalgemeinschaften und Kunden, über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen in offenem Dialog stehen, um die Belange der Öffentlichkeit und anderer interessierter Kreise in Erfahrung zu bringen.</p>

<p style="text-align: center;">TEIL A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004</p>	<p style="text-align: center;">TEIL B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen anzugehende zusätzliche Fragen</p>
<p>A.4.4. Dokumentation</p> <p>Die Dokumentation des Umweltmanagementsystems muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Umweltpolitik, Zielsetzungen und Einzelziele;</li> <li>b) eine Beschreibung des Geltungsbereiches des Umweltmanagementsystems;</li> <li>c) eine Beschreibung der Hauptelemente des Umweltmanagementsystems und ihrer Wechselwirkung sowie Hinweise auf zugehörige Dokumente;</li> <li>d) Dokumente, einschließlich Aufzeichnungen, die von dieser Internationalen Norm gefordert werden, und</li> <li>e) Dokumente, einschließlich Aufzeichnungen, die von der Organisation als notwendig eingestuft werden, um die effektive Planung, Durchführung und Kontrolle von Prozessen sicherzustellen, die sich auf ihre bedeutenden Umweltaspekte beziehen.</li> </ul> <p>A.4.5. Lenkung von Dokumenten</p> <p>Mit Dokumenten, die vom Umweltmanagementsystem und von dieser Internationalen Norm benötigt werden, muss kontrolliert umgegangen werden. Aufzeichnungen sind eine spezielle Art von Dokumenten und müssen nach den Anforderungen in A.5.4 gelenkt werden.</p> <p>Die Organisation muss (ein) Verfahren einführen, verwirklichen und aufrechterhalten, um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Dokumente bezüglich ihrer Angemessenheit vor ihrer Herausgabe zu genehmigen;</li> <li>b) Dokumente zu bewerten und bei Bedarf zu aktualisieren und erneut zu genehmigen;</li> <li>c) sicherzustellen, dass Änderungen und der aktuelle Überarbeitungsstatus von Dokumenten gekennzeichnet werden;</li> <li>d) sicherzustellen, dass relevante Fassungen aller maßgeblichen Dokumente vor Ort verfügbar sind;</li> <li>e) sicherzustellen, dass Dokumente lesbar und leicht identifizierbar bleiben;</li> <li>f) sicherzustellen, dass Dokumente externer Herkunft, die von der Organisation als notwendig für die Planung und den Betrieb des Umweltmanagementsystems eingestuft wurden, gekennzeichnet sind und ihre Verteilung gelenkt wird, und</li> <li>g) die unbeabsichtigte Verwendung veralteter Dokumente zu verhindern und diese in geeigneter Weise zu kennzeichnen, falls sie aus irgendeinem Grund aufbewahrt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>2) Offenheit, Transparenz und regelmäßige Bereitstellung von Umweltinformationen sind Schlüsselfaktoren, durch die sich EMAS von anderen Systemen abhebt. Diese Faktoren helfen der Organisation auch dabei, bei interessierten Kreisen Vertrauen aufzubauen.</li> <li>3) EMAS ist so flexibel, dass Organisationen relevante Informationen an spezielle Zielgruppen richten und dabei gewährleisten können, dass sämtliche Informationen denjenigen Personen zur Verfügung stehen, die sie benötigen.</li> </ul>

TEIL A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	TEIL B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen anzugehende zusätzliche Fragen
<p>A.4.6. Ablauflenkung</p> <p>Die Organisation muss in Erfüllung ihrer Umweltpolitik, Zielsetzungen und Einzelziele die Abläufe ermitteln und planen, die im Zusammenhang mit den festgestellten bedeutenden Umweltaspekten stehen, um sicherzustellen, dass sie unter festgesetzten Bedingungen ausgeführt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einführen, Verwirklichen und Aufrechterhalten dokumentierter Verfahren, um Situationen zu regeln, in denen das Fehlen dokumentierter Verfahren zu Abweichungen von der Umweltpolitik, umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelzielen führen könnte, und</li> <li>b) Festlegen betrieblicher Vorgaben in den Verfahren, und</li> <li>c) Einführen, Verwirklichen und Aufrechterhalten von Verfahren in Bezug auf die ermittelten bedeutenden Umweltaspekte der von der Organisation benutzten Waren und Dienstleistungen sowie Bekanntgabe anzuwendender Verfahren und Anforderungen an Zulieferer, einschließlich Auftragnehmer.</li> </ul> <p>A.4.7. Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr</p> <p>Die Organisation muss (ein) Verfahren einführen, verwirklichen und aufrechterhalten, um mögliche Notfallsituationen und mögliche Unfälle zu ermitteln, die (eine) Auswirkung(en) auf die Umwelt haben können, und zu ermitteln, wie sie darauf reagiert.</p> <p>Die Organisation muss auf eingetretene Notfallsituationen und Unfälle reagieren und damit verbundene ungünstige Umweltauswirkungen verhindern oder mindern.</p> <p>Die Organisation muss regelmäßig ihre Maßnahmen zur Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr überprüfen und, soweit notwendig, überarbeiten, insbesondere nach dem Eintreten von Unfällen und Notfallsituationen.</p> <p>Zudem muss die Organisation diese Verfahren, sofern durchführbar, regelmäßig erproben.</p> <p>A.5. Überprüfung</p> <p>A.5.1. Überwachung und Messung</p> <p>Die Organisation muss (ein) Verfahren einführen, verwirklichen und aufrechterhalten, um regelmäßig die maßgeblichen Merkmale ihrer Arbeitsabläufe, die eine bedeutende Auswirkung auf die Umwelt haben können, zu überwachen und zu messen. Diese(s) Verfahren muss (müssen) die Aufzeichnung von Informationen einschließen, um die Leistung, angemessene Steuerung der Arbeitsabläufe und Konformität mit den umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelzielen der Organisation zu überwachen.</p> <p>Die Organisation muss sicherstellen, dass kalibrierte bzw. nachweislich überprüfte Überwachungs- und Messgeräte zur Anwendung kommen, deren Instandhaltung erfolgt, und Aufzeichnungen darüber aufbewahrt werden.</p> <p>A.5.2. Bewertung der Einhaltung von Rechtsvorschriften</p> <p>A.5.2.1. Entsprechend ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsvorschriften muss die Organisation ein Verfahren zur regelmäßigen Bewertung der Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen einführen, verwirklichen und aufrechterhalten.</p>	

<p style="text-align: center;">TEIL A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004</p>	<p style="text-align: center;">TEIL B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen anzugehende zusätzliche Fragen</p>
<p>Die Organisation muss Aufzeichnungen über die Ergebnisse ihrer regelmäßigen Bewertungen aufbewahren.</p> <p>A.5.2.2. Die Organisation muss die Einhaltung anderer Anforderungen, zu denen sie sich verpflichtet hat, bewerten. Die Organisation darf diese Bewertung mit der unter A.5.2.1 genannten Bewertung der Einhaltung der Gesetze kombinieren oder (ein) eigene(s) Verfahren einführen.</p> <p>Die Organisation muss Aufzeichnungen über die Ergebnisse ihrer regelmäßigen Bewertungen aufbewahren.</p> <p>A.5.3. Nichtkonformität, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen</p> <p>Die Organisation muss (ein) Verfahren zum Umgang mit tatsächlicher und potenzieller Nichtkonformität und Ergreifen von Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen einführen, verwirklichen und aufrechterhalten. Die Verfahren müssen Anforderungen festlegen zum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Feststellen und Korrigieren von Nichtkonformität(en) und Ergreifen von Maßnahmen zur Minderung ihrer Umweltauswirkung(en);</li> <li>b) Ermitteln von Nichtkonformität(en), Bestimmen derer Ursache(n) und Ergreifen von Maßnahmen, um deren Wiederauftreten zu vermeiden;</li> <li>c) Bewerten der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von Nichtkonformitäten sowie Verwirklichung geeigneter Maßnahmen, um deren Auftreten zu verhindern;</li> <li>d) Aufzeichnen der Ergebnisse von ergriffenen Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen, und</li> <li>e) Überprüfen der Wirksamkeit von ergriffenen Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen. Die ergriffenen Maßnahmen müssen dem Ausmaß des Problems und der damit verbundenen Umweltauswirkung angemessen sein.</li> </ul> <p>Die Organisation muss sicherstellen, dass alle notwendigen Änderungen der Dokumentation des Umweltmanagementsystems vorgenommen werden.</p> <p>A.5.4. Lenkung von Aufzeichnungen</p> <p>Die Organisation muss, soweit zum Nachweis der Konformität mit den Anforderungen ihres Umweltmanagementsystems und dieser Internationalen Norm beziehungsweise zur Aufzeichnung der erzielten Ergebnisse erforderlich, Aufzeichnungen erstellen und aufrechterhalten.</p> <p>Die Organisation muss (ein) Verfahren für die Identifizierung, Speicherung, Sicherung, Wiederauffindung, Zurückziehung und Vernichtung der Aufzeichnungen einführen, verwirklichen und aufrechterhalten.</p> <p>Aufzeichnungen müssen lesbar, identifizierbar und auffindbar sein und bleiben.</p>	

TEIL A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004	TEIL B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen anzugehende zusätzliche Fragen
<p>A.5.5. Internes Audit</p> <p>Die Organisation muss sicherstellen, dass interne Audits des Umweltmanagementsystems in festgelegten Abständen durchgeführt werden, um:</p> <p>a) festzustellen, ob das Umweltmanagementsystem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die vorgesehenen Regelungen für das Umweltmanagement einschließlich der Anforderungen dieser Internationalen Norm erfüllt, und</li> <li>— ordnungsgemäß verwirklicht wurde und aufrechterhalten wird, und</li> </ul> <p>b) dem Management Informationen über Audit-Ergebnisse zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(Ein) Auditprogramm(e) muss (müssen) von der Organisation geplant, eingeführt, verwirklicht und aufrechterhalten werden, wobei die Umweltrelevanz der betroffenen Tätigkeit(en) und die Ergebnisse vorangegangener Audits zu berücksichtigen sind.</p> <p>(Ein) Auditverfahren muss (müssen) eingeführt, verwirklicht und aufrechterhalten werden, das (die) Folgendes enthält (enthalten):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Verantwortlichkeiten für und Anforderungen an die Planung und Durchführung von Audits, die Aufzeichnung von Ergebnissen und die Aufbewahrung damit verbundener Aufzeichnungen;</li> <li>— die Bestimmung der Auditkriterien, des Anwendungsbereichs, der Häufigkeit und der Vorgehensweise.</li> </ul> <p>Die Auswahl der Auditoren und die Auditdurchführung(en) müssen Objektivität gewährleisten und die Unparteilichkeit des Auditprozesses sicherstellen.</p> <p>A.6. Managementbewertung</p> <p>Das oberste Führungsgremium muss das Umweltmanagementsystem der Organisation in festgelegten Abständen bewerten, um dessen fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Bewertungen müssen die Beurteilung der Verbesserungspotenziale und den Anpassungsbedarf des Umweltmanagementsystems, einschließlich der Umweltpolitik, der umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele beinhalten.</p> <p>Aufzeichnungen der Bewertungen durch das Management müssen aufbewahrt werden.</p> <p>Der Input für die Bewertung muss enthalten:</p> <p>a) Ergebnisse von internen Audits und der Beurteilung der Einhaltung von rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet hat;</p> <p>b) Äußerungen von externen interessierten Kreisen, einschließlich Beschwerden;</p> <p>c) die Umweltleistung der Organisation;</p> <p>d) den erreichten Erfüllungsgrad der Zielsetzungen und Einzelziele;</p> <p>e) Status von Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen;</p> <p>f) Folgemaßnahmen von früheren Bewertungen durch das Management;</p>	

<p style="text-align: center;">TEIL A Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004</p>	<p style="text-align: center;">TEIL B Von EMAS-Teilnehmerorganisationen anzugehende zusätzliche Fragen</p>
<p>g) sich ändernde Rahmenbedingungen, einschließlich Entwicklungen bei den rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen in Bezug auf die Umweltaspekte der Organisation, und</p> <p>h) Verbesserungsvorschläge.</p> <p>Die Ergebnisse von Bewertungen durch das Management müssen alle Entscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf mögliche Änderungen der Umweltpolitik, der Zielsetzungen, der Einzelziele und anderer Elemente des Umweltmanagementsystems in Übereinstimmung mit der Verpflichtung zur ständigen Verbesserung enthalten.</p> <p>Liste der nationalen Normungsgremien</p> <p>BE: IBN/BIN (Institut Belge de Normalisation/Belgisch Instituut voor Normalisatie)</p> <p>CZ: ČNI (Český normalizační institut)</p> <p>DK: DS (Dansk Standard)</p> <p>DE: DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.)</p> <p>EE: EVS (Eesti Standardikeskus)</p> <p>EL: ELOT (Ελληνικός Οργανισμός Τυποποίησης)</p> <p>ES: AENOR (Asociación Española de Normalización y Certificación)</p> <p>FR: AFNOR (Association Française de Normalisation)</p> <p>IE: NSAI (National Standards Authority of Ireland)</p> <p>IT: UNI (Ente Nazionale Italiano di Unificazione)</p> <p>CY: Κυπριακός Οργανισμός Προώθησης Ποιότητας</p> <p>LV: LVS (Latvijas Standarts)</p> <p>LT: LST (Lietuvos standartizacijos departamentas)</p> <p>LU: SEE (Service de l'Energie de l'Etat) (Luxembourg)</p> <p>HU: MSZT (Magyar Szabványügyi Testület)</p> <p>MT: MSA (Awtorità Maltija dwar l-iStandards/Malta Standards Authority)</p> <p>NL: NEN (Nederlands Normalisatie-Instituut)</p> <p>AT: ON (Österreichisches Normungsinstitut)</p> <p>PL: PKN (Polski Komitet Normalizacyjny)</p> <p>PT: IPQ (Instituto Português da Qualidade)</p> <p>SI: SIST (Slovenski inštitut za standardizacijo)</p> <p>SK: SÚTN (Slovenský ústav technickej normalizácie)</p> <p>FI: SFS (Suomen Standardisoimisliitto r.y)</p> <p>SE: SIS (Swedish Standards Institute)</p> <p>UK: BSI (British Standards Institution).</p>	<p>Ergänzende Liste nationaler Normungsgremien</p> <p>Nationale Normungsgremien in den Mitgliedstaaten, die nicht von der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004 abgedeckt sind:</p> <p>BG: BDS (Български институт за стандартизация),</p> <p>RO: ASRO (Asociația de Standardizare din România).</p> <p>Nationale Normungsgremien in Mitgliedstaaten, in denen ein in der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004 aufgeführtes Normungsgremium ersetzt wurde:</p> <p>CZ: ÚNMZ (Ústav pro technickou normalizaci, metrologii a státní zkušebnictví).</p>

## ANHANG III

## INTERNE UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG

## A. Programm für die Umweltbetriebsprüfung und Häufigkeit der Prüfungen

1. *Programm für die Umweltbetriebsprüfung*

Das Programm für die Umweltbetriebsprüfung gewährleistet, dass die Leitung der Organisation die Informationen erhält, die sie benötigt, um die Umweltleistung der Organisation und die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems zu überprüfen und nachweisen zu können, dass alles unter Kontrolle ist.

2. *Ziele des Programms für die Umweltbetriebsprüfung*

Zu den Zielen gehören insbesondere die Bewertung der vorhandenen Managementsysteme und die Feststellung der Übereinstimmung mit der Politik und dem Programm der Organisation, was auch die Übereinstimmung mit den einschlägigen Umweltvorschriften einschließt.

3. *Umfang der Umweltbetriebsprüfung*

Der Umfang der Umweltbetriebsprüfungen bzw. der einzelnen Abschnitte eines Betriebsprüfungszyklus muss eindeutig festgelegt sein, wobei folgende Angaben erforderlich sind:

- a) die erfassten Bereiche;
- b) die zu prüfenden Tätigkeiten;
- c) die zu berücksichtigenden Umweltkriterien;
- d) der von der Umweltbetriebsprüfung erfasste Zeitraum.

Die Umweltbetriebsprüfung umfasst die Beurteilung der zur Bewertung der Umweltleistung notwendigen Daten.

4. *Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfungen*

Die Umweltbetriebsprüfung oder der Betriebsprüfungszyklus, die/der sich auf alle Tätigkeiten der Organisation erstreckt, ist in regelmäßigen Abständen abzuschließen; die Abstände betragen nicht mehr als 3 Jahre, im Fall der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 7 jedoch 4 Jahre. Die Häufigkeit, mit der eine Tätigkeit geprüft wird, hängt von folgenden Faktoren ab:

- a) Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten;
- b) Bedeutung der damit verbundenen Umweltauswirkungen;
- c) Wichtigkeit und Dringlichkeit der bei früheren Umweltbetriebsprüfungen festgestellten Probleme;
- d) Vorgeschichte der Umweltprobleme.

Komplexere Tätigkeiten mit bedeutenderen Umweltauswirkungen werden häufiger geprüft.

Die Organisation führt Umweltbetriebsprüfungen mindestens einmal jährlich durch, weil so der Organisationsleitung und dem Umweltgutachter nachgewiesen werden kann, dass die bedeutenden Umweltaspekte unter Kontrolle sind.

Die Organisation führt Umweltbetriebsprüfungen durch in Bezug auf

- a) ihre Umweltleistung und
- b) die Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften durch die Organisation.

**B. Tätigkeiten der Umweltbetriebsprüfung**

Die Umweltbetriebsprüfung umfasst Gespräche mit dem Personal, die Prüfung der Betriebsbedingungen und der Ausrüstung, die Prüfung von Aufzeichnungen, der schriftlichen Verfahren und anderer einschlägiger Unterlagen mit dem Ziel einer Bewertung der Umweltleistung der jeweils geprüften Tätigkeit; dabei wird untersucht, ob die geltenden Normen und Vorschriften eingehalten, die gesetzten Umweltzielsetzungen und -einzelziele erreicht und die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden und ob das Umweltmanagementsystem wirksam und angemessen ist. Die Einhaltung dieser Kriterien sollte unter anderem stichprobenartig geprüft werden, um festzustellen, wie wirksam das gesamte Managementsystem funktioniert.

Zur Umweltbetriebsprüfung gehören insbesondere folgende Schritte:

- a) Verständnis des Managementsystems;
- b) Beurteilung der Stärken und Schwächen des Managementsystems;
- c) Erfassung relevanter Nachweise;
- d) Bewertung der Ergebnisse der Umweltbetriebsprüfung Erkenntnisse;
- e) Formulierung von Schlussfolgerungen;
- f) Berichterstattung über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Umweltbetriebsprüfung.

**C. Berichterstattung über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Umweltbetriebsprüfung**

Die grundlegenden Ziele eines schriftlichen Umweltbetriebsprüfungsberichts bestehen darin,

- a) den Umfang der Umweltbetriebsprüfung zu dokumentieren;
  - b) die Leitung der Organisation über den Grad der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik der Organisation und über Fortschritte im Bereich des internen Umweltschutzes zu unterrichten;
  - c) die Organisationsleitung über die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Regelungen für die Überwachung der Umweltauswirkungen der Organisation zu unterrichten;
  - d) gegebenenfalls die Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen zu belegen.
-

## ANHANG IV

**UMWELTBERICHTERSTATTUNG****A. Einleitung**

Die Umweltinformationen sind klar und zusammenhängend zu präsentieren und in elektronischer oder gedruckter Form vorzulegen.

**B. Umwelterklärung**

Die Umwelterklärung enthält mindestens die nachstehenden Elemente und erfüllt die nachstehenden Mindestanforderungen:

- a) klare und unmissverständliche Beschreibung der Organisation, die sich nach EMAS registrieren lässt, und eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls der Beziehung zu etwaigen Mutterorganisationen;
- b) Umweltpolitik der Organisation und kurze Beschreibung ihres Umweltmanagementsystems;
- c) Beschreibung aller bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu bedeutenden Umweltauswirkungen der Organisation führen, und Erklärung der Art der auf diese Umweltaspekte bezogenen Auswirkungen (Anhang I Nummer 2);
- d) Beschreibung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele im Zusammenhang mit den bedeutenden Umweltaspekten und -auswirkungen;
- e) Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung, gemessen an den Umweltzielsetzungen und -einzelzielen der Organisation und bezogen auf ihre bedeutenden Umweltauswirkungen. Die Informationen beziehen sich auf die Kernindikatoren und andere bereits vorhandene einschlägige Indikatoren für die Umweltleistung gemäß Abschnitt C;
- f) sonstige Faktoren der Umweltleistung, einschließlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf ihre bedeutenden Umweltauswirkungen;
- g) Bezugnahme auf die geltenden Umweltvorschriften;
- h) Name und Akkreditierungs- oder Zulassungsnummer des Umweltgutachters und Datum der Validierung.

Die aktualisierte Umwelterklärung enthält mindestens die Elemente und erfüllt die Mindestanforderungen, die unter den Buchstaben e bis h genannt sind.

**C. Kernindikatoren und andere bereits vorhandene einschlägige Indikatoren für die Umweltleistung****1. Einleitung**

Die Organisationen liefern in der Umwelterklärung und deren Aktualisierungen Angaben zu den nachstehend aufgeführten Kernindikatoren, soweit sie sich auf die direkten Umweltaspekte der Organisation beziehen, und zu anderen bereits vorhandenen Indikatoren für die Umweltleistung.

Die Erklärungen enthalten Angaben zu den tatsächlichen Inputs/Auswirkungen. Wenn durch die Offenlegung der Daten die Vertraulichkeit kommerzieller und industrieller Informationen der Organisation verletzt wird und eine solche Vertraulichkeit durch nationale oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften gewährleistet wird, um berechnete wirtschaftliche Interessen zu wahren, kann die Organisation diese Informationen an eine Messziffer koppeln, z. B. durch die Festlegung eines Bezugsjahrs (mit der Messziffer 100), auf das sich die Entwicklung des tatsächlichen Inputs bzw. der tatsächlichen Auswirkungen bezieht.

Die Indikatoren müssen

- a) die Umweltleistung der Organisation unverfälscht darstellen;
- b) verständlich und eindeutig sein;

- c) einen Vergleich von Jahr zu Jahr ermöglichen, damit beurteilt werden kann, wie sich die Umweltleistung der Organisation entwickelt;
- d) gegebenenfalls einen Vergleich zwischen verschiedenen branchenbezogenen, nationalen oder regionalen Referenzwerten (Benchmarks) ermöglichen;
- e) gegebenenfalls einen Vergleich mit Rechtsvorschriften ermöglichen.

## 2. Kernindikatoren

- a) Kernindikatoren gelten für alle Arten von Organisationen. Sie betreffen die Umweltleistung in folgenden Schlüsselbereichen:
  - i) Energieeffizienz,
  - ii) Materialeffizienz,
  - iii) Wasser,
  - iv) Abfall,
  - v) biologische Vielfalt und
  - vi) Emissionen.

Ist eine Organisation der Auffassung, dass einer oder mehrere Kernindikatoren für ihre direkten Umweltaspekte nicht wesentlich sind, muss die Organisation keine Informationen zu diesen Kernindikatoren geben. Die Organisation gibt hierfür eine Begründung, die in Bezug zu ihrer Umweltprüfung steht.

- b) Jeder Indikator setzt sich zusammen aus
  - i) einer Zahl A zur Angabe der gesamten jährlichen Inputs/Auswirkungen in dem betreffenden Bereich;
  - ii) einer Zahl B zur Angabe des gesamten jährlichen Outputs der Organisation, und
  - iii) einer Zahl R zur Angabe des Verhältnisses A/B.

Jede Organisation liefert Angaben zu allen drei Elementen jedes Indikators.

- c) Die gesamten jährlichen Inputs/Auswirkungen in dem betreffenden Bereich (Zahl A) werden wie folgt angegeben:
  - i) Bereich Energieeffizienz
    - „gesamter direkter Energieverbrauch“ mit Angabe des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs, ausgedrückt in MWh oder GJ;
    - „Gesamtverbrauch an erneuerbaren Energien“ mit Angabe des Anteils der Energie aus erneuerbaren Energiequellen am jährlichen Gesamtverbrauch (Strom und Wärme) der Organisation;
  - ii) Bereich Materialeffizienz
    - „jährlicher Massenstrom der verschiedenen Einsatzmaterialien“ (ohne Energieträger und Wasser), ausgedrückt in Tonnen;
  - iii) Bereich Wasser
    - „gesamter jährlicher Wasserverbrauch“, ausgedrückt in m<sup>3</sup>;
  - iv) Bereich Abfall
    - „gesamtes jährliches Abfallaufkommen“, aufgeschlüsselt nach Abfallart und ausgedrückt in Tonnen;
    - „gesamtes jährliches Aufkommen an gefährlichen Abfällen“, ausgedrückt in Kilogramm oder Tonnen;

- v) Bereich biologische Vielfalt
  - „Flächenverbrauch“, ausgedrückt in m<sup>2</sup> bebauter Fläche;
- vi) Bereich Emissionen
  - „jährliche Gesamtemissionen von Treibhausgasen“, die mindestens die Emissionen an CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub>, N<sub>2</sub>O, Hydrofluorkarbonat, Perfluorkarbonat und SF<sub>6</sub> enthalten, ausgedrückt in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent;
  - „jährliche Gesamtemissionen in die Luft“, die mindestens die Emissionen an SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub> und PM enthalten, ausgedrückt in Kilogramm oder Tonnen.

Zusätzlich zu den oben definierten Indikatoren können die Organisationen auch andere Indikatoren verwenden, um die gesamten jährlichen Inputs/Auswirkungen in dem betreffenden Bereich anzugeben.

- d) Die Angabe des jährlichen Gesamtoutputs der Organisation (Zahl B) ist in allen Bereichen gleich, wird aber an die verschiedenen Arten von Organisationen nach Maßgabe ihrer Tätigkeitsart angepasst, und ist wie folgt anzugeben.
  - i) Für in der Produktion tätige Organisationen (Industrie) wird die jährliche Gesamtbruttowertschöpfung, ausgedrückt in Millionen Euro (Mio. EUR), oder die jährliche Gesamtausbringungsmenge, ausgedrückt in Tonnen, bzw. — bei kleinen Organisationen — der jährliche Gesamtumsatz oder die Zahl der Mitarbeiter angegeben.
  - ii) Für Organisationen in den nicht produzierenden Branchen (Verwaltung/Dienstleistungen) wird die Größe der Organisation, ausgedrückt als Zahl ihrer Mitarbeiter, angegeben.

Zusätzlich zu den oben definierten Indikatoren können die Organisationen auch andere Indikatoren verwenden, um ihren jährlichen Gesamtoutput anzugeben.

### 3. Andere einschlägige Indikatoren für die Umweltleistung

Jede Organisation erstattet zudem alljährlich Bericht über ihre Leistung in Bezug auf die spezifischeren der in ihrer Umwelterklärung genannten Umweltaspekte, wobei sie — soweit verfügbar — die branchenspezifischen Referenzdokumente gemäß Artikel 46 berücksichtigt.

## D. Öffentlicher Zugang

Die Organisation muss dem Umweltgutachter nachweisen können, dass jedem, den die Umweltleistung der Organisation interessiert, problemlos und frei Zugang zu den gemäß den Abschnitten B und C vorgeschriebenen Informationen erteilt werden kann.

Die Organisation sorgt dafür, dass diese Informationen in (einer) der Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, in dem die Organisation registriert ist, und gegebenenfalls in (einer) der Amtssprache(n) der Mitgliedstaaten, in denen sich von einer Sammelregistrierung erfasste Standorte befinden, verfügbar sind.

## E. Lokale Rechenschaftspflicht

Organisationen, die sich nach EMAS registrieren lassen, ziehen es womöglich vor, eine Art Gesamt-Umwelterklärung zu erstellen, die verschiedene Standorte umfasst.

Da in EMAS eine lokale Rechenschaftspflicht angestrebt wird, müssen die Organisationen dafür sorgen, dass die bedeutenden Umweltauswirkungen eines jeden Standorts eindeutig beschrieben und in der Gesamt-Umwelterklärung erfasst sind.

ANHANG V  
EMAS-LOGO



1. Das EMAS-Logo kann in allen 23 Sprachen verwendet werden, sofern der folgende Wortlaut Anwendung findet:

Bulgarisch:	„Проверено управление по околна среда“
Tschechisch:	„Ověřený systém environmentálního řízení“
Dänisch:	„Verificeret miljøledelse“
Niederländisch:	„Geverifieerd milieuzorgsysteem“
Englisch:	„Verified environmental management“
Estnisch:	„Tõendatud keskkonnajuhtimine“
Finnisch:	„Todennettu ympäristöasioiden hallinta“
Französisch:	„Management environnemental vérifié“
Deutsch:	„Geprüftes Umweltmanagement“
Griechisch:	„επιθεωρημένη περιβαλλοντική διαχείριση“
Ungarisch:	„Hitelesített környezetvédelmi vezetési rendszer“
Italienisch:	„Gestione ambientale verificata“
Irish:	„Bainistíocht comhshaoil fíoraithe“
Lettisch:	„Verificēta vides pārvaldība“
Litauisch:	„Įvertinta aplinkosaugos vadyba“
Maltesisch:	„Immaniggjar Ambjentali Verifikat“
Polnisch:	„Zweryfikowany system zarządzania środowiskowego“
Portugiesisch:	„Gestão ambiental verificada“
Rumänisch:	„Management de mediu verificat“
Slowakisch:	„Overené environmentálne manažérstvo“
Slowenisch:	„Preverjen sistem ravnanja z okoljem“
Spanisch:	„Gestión medioambiental verificada“
Schwedisch:	„Verifierat miljöledningssystem“

2. Das Logo ist in folgenden Farben abzubilden:

- entweder in drei Farben (Pantone Nr. 355 Grün; Pantone Nr. 109 Gelb; Pantone Nr. 286 Blau)
- in Schwarz
- in Weiß oder
- in Grauwerten.

## ANHANG VI

## FÜR DIE REGISTRIERUNG ERFORDERLICHE ANGABEN

(gegebenenfalls bereitzustellende Angaben)

## 1. ORGANISATION

Name .....

Anschrift .....

Ort .....

Postleitzahl .....

Land/Bundesland/Region/Autonome Gemeinschaft .....

Kontaktperson .....

Telefon .....

Fax .....

E-Mail .....

Website .....

Öffentlicher Zugang zur Umwelterklärung  
oder deren Aktualisierungen

a) in gedruckter Form .....

b) in elektronischer Form .....

Registrierungsnummer .....

Registrierungsdatum .....

Datum der Aussetzung der Registrierung .....

Datum der Streichung der Registrierung .....

Datum der nächsten Umwelterklärung .....

Datum der nächsten aktualisierten Umwelterklärung .....

Antrag auf eine Ausnahmeregelung gemäß  
Artikel 7 .....

JA — NEIN

NACE-Code der Tätigkeiten .....

Zahl der Mitarbeiter .....

Umsatz oder Jahresbilanz .....

## 2. STANDORT

Name .....

Anschrift .....

Postleitzahl .....

Ort .....

Land/Bundesland/Region/Autonome Gemeinschaft .....

Kontaktperson .....

Telefon .....

Fax .....

E-Mail .....

Website .....

Öffentlicher Zugang zur Umwelterklärung  
oder deren Aktualisierungen

a) in gedruckter Form .....

b) in elektronischer Form .....

Registrierungsnummer .....

Registrierungsdatum .....

Datum der Aussetzung der Registrierung .....

Datum der Streichung der Registrierung .....

Datum der nächsten Umwelterklärung .....

Datum der nächsten aktualisierten Umwelterklärung .....

Antrag auf eine Ausnahmeregelung gemäß  
Artikel 7 .....

JA — NEIN

NACE-Code der Tätigkeiten .....

Zahl der Mitarbeiter .....

Umsatz oder Jahresbilanz .....

### 3. UMWELTGUTACHTER

Name des Umweltgutachters .....

Anschrift .....

Postleitzahl .....

Ort .....

Land/Bundesland/Region/Autonome Gemeinschaft .....

Telefon .....

Fax .....

E-Mail .....

Registrierungsnummer der Akkreditierung  
oder Zulassung .....

Geltungsbereich der Akkreditierung oder  
Zulassung (NACE-Codes) .....

Akkreditierungsstelle oder Zulassungsstelle .....

..., den ... .. 20.... .....

Unterschrift des Vertreters der Organisation .....

\_\_\_\_\_

## ANHANG VII

**ERKLÄRUNG DES UMWELTGUTACHTERS ZU DEN BEGUTACHTUNGS- UND  
VALIDIERUNGSTÄTIGKEITEN**

Der Unterzeichnete, ..... (Name),

EMAS-Umweltgutachter mit der Registrierungsnummer .....,

akkreditiert oder zugelassen für den Bereich ..... (NACE-Code),

bestätigt, begutachtet zu haben, ob der/die Standort(e) bzw. die gesamte Organisation, wie in der Umwelterklärung/der aktualisierten Umwelterklärung (\*) der Organisation ..... (Name)

mit der Registrierungsnummer (soweit vorliegend) .....

angegeben, alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erfüllt/erfüllen.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung wird bestätigt, dass

- die Begutachtung und Validierung in voller Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 durchgeführt wurden,
- das Ergebnis der Begutachtung und Validierung bestätigt, dass keine Belege für die Nichteinhaltung der geltenden Umweltvorschriften vorliegen,
- die Daten und Angaben der Umwelterklärung/der aktualisierten Umwelterklärung (\*) der Organisation/des Standorts (\*) ein verlässliches, glaubhaftes und wahrheitsgetreues Bild sämtlicher Tätigkeiten der Organisation/des Standorts (\*) innerhalb des in der Umwelterklärung angegebenen Bereichs geben.

Diese Erklärung kann nicht mit einer EMAS-Registrierung gleichgesetzt werden. Die EMAS-Registrierung kann nur durch eine zuständige Stelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfolgen. Diese Erklärung darf nicht als eigenständige Grundlage für die Unterrichtung der Öffentlichkeit verwendet werden.

..., den .../.../20....

Unterschrift

.....  
(\*) Nichtzutreffendes streichen.

\_\_\_\_\_

## ANHANG VIII

## ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 761/2001	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a	—
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b	—
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c	—
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d	—
Artikel 2 Buchstabe a	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Buchstabe b	—
Artikel 2 Buchstabe c	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 2 Buchstabe d	—
Artikel 2 Buchstabe e	Artikel 2 Absatz 9
Artikel 2 Buchstabe f	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2 Buchstabe g	Artikel 2 Absatz 8
Artikel 2 Buchstabe h	Artikel 2 Absatz 10
Artikel 2 Buchstabe i	Artikel 2 Absatz 11
Artikel 2 Buchstabe j	Artikel 2 Absatz 12
Artikel 2 Buchstabe k	Artikel 2 Absatz 13
Artikel 2 Buchstabe l	Artikel 2 Absatz 16
Artikel 2 Buchstabe l Ziffer i	—
Artikel 2 Buchstabe l Ziffer ii	—
Artikel 2 Buchstabe m	—
Artikel 2 Buchstabe n	Artikel 2 Absatz 17
Artikel 2 Buchstabe o	Artikel 2 Absatz 18
Artikel 2 Buchstabe p	—
Artikel 2 Buchstabe q	Artikel 2 Absatz 20
Artikel 2 Buchstabe r	—
Artikel 2 Buchstabe s Unterabsatz 1	Artikel 2 Absatz 21
Artikel 2 Buchstabe s Unterabsatz 2	—
Artikel 2 Buchstabe t	Artikel 2 Absatz 22
Artikel 2 Buchstabe u	—
Artikel 3 Absatz 1	—
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 1	Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 4 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1; Artikel 6 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b erster Satz	Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und c
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b zweiter Satz	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 1	—
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 51 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 3	—
Artikel 4 Absatz 4	—

Verordnung (EG) Nr. 761/2001	Vorliegende Verordnung
Artikel 4 Absatz 5 erster Satz	Artikel 25 Absatz 10 Unterabsatz 1
Artikel 4 Absatz 5 zweiter Satz	Artikel 25 Absatz 10 Unterabsatz 2 Satz 2
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 41
Artikel 4 Absatz 7	—
Artikel 4 Absatz 8 Unterabsatz 1	Artikel 30 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 8 Unterabsatz 2	Artikel 30 Absätze 3 und 5
Artikel 4 Absatz 8 Unterabsatz 3 erster und zweiter Satz	Artikel 31 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 8 Unterabsatz 3 letzter Satz	Artikel 31 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 3 erster Satz	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 3 zweiter Satz erster Gedankenstrich	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 5 Absatz 3 zweiter Satz zweiter Gedankenstrich	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 11 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3
Artikel 5 Absatz 5 erster Satz	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 5 zweiter Satz	Artikel 16 Absatz 3 erster Satz
Artikel 5 Absatz 5 dritter Satz	Artikel 17 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 5 vierter Satz	Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 2
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 6 Absatz 1 dritter Gedankenstrich	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 6 Absatz 1 vierter Gedankenstrich	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 13 Absatz 2 erster Satz
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 3 erster Gedankenstrich	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b
Artikel 6 Absatz 3 dritter Gedankenstrich	—
Artikel 6 Absatz 3 letzter Satz	Artikel 15 Absatz 8
Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 15 Absatz 4
Artikel 6 Absatz 5 erster Satz	Artikel 15 Absatz 6
Artikel 6 Absatz 5 zweiter Satz	Artikel 15 Absätze 8 und 9
Artikel 6 Absatz 6	Artikel 15 Absatz 10
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 28 Absatz 8
Artikel 7 Absatz 2 erster Satz	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 2 zweiter Satz	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 8 Absatz 1 erster Satz	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 1 zweiter Satz	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 2	—
Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 10 Absatz 4
Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2	—
Artikel 9 Absatz 1 Einleitungssatz	Artikel 4 Absatz 3

Verordnung (EG) Nr. 761/2001	Vorliegende Verordnung
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 45 Absatz 4
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 45 Absatz 4
Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 45 Absatz 5
Artikel 9 Absatz 2	—
Artikel 10 Absatz 1	—
Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 38 Absätze 1 und 2
Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Satz	Artikel 41
Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz	Artikel 47
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 36
Artikel 11 Absatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 36 Buchstabe a
Artikel 11 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 36 Buchstabe c
Artikel 11 Absatz 1 dritter Gedankenstrich	Artikel 36 Buchstabe b
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 erster Satz	Artikel 37 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Satz	—
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 dritter Satz	Artikel 37 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 vierter Satz	Artikel 37 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 43 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 3 erster Satz	Artikel 41 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 3 zweiter Satz	Artikel 47
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a	—
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 35 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2	—
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 41 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 3	—
Artikel 13	Artikel 40 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 49 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2	—
Artikel 14 Absatz 3	—
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 50
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 48
Artikel 15 Absatz 3	—
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 39 Absatz 1
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 42 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 1	—
Artikel 17 Absätze 2, 3 und 4	Artikel 51 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 5	—
Artikel 18	Artikel 52



Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Gesundheit



IHK  
Industrie- und Handelskammer  
in Bayern



BAYERISCHER  
HANDWERKSTAG